



Kinderschutzkonzept für den Landkreis Dahme-Spreewald

Stand 29.01.2020

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Hintergrund und Konzeptaufbau	4
3. Schutzrechte	9
3.1 Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	10
3.1.1 Grundlagen	10
3.1.2 Datenschutz	12
3.1.3 Steuerungsgruppe Kinderschutz / Frühe Hilfen	13
3.1.4 Örtliche Netzwerke	14
3.1.5 Landkreisweite Netzwerke	15
3.1.6 Einbindung des Landkreises in überregionale Netzwerke	18
3.1.7 Fachtag Kinderschutz	19
3.2. Frühe Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald	20
3.2.1 Grundlagen	20
3.2.2 Praktische Umsetzung	22
3.3. Strukturen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	30
3.3.1 Grundlagen	30
3.3.2 Das Verfahren - allgemein	33
3.3.3 Das Verfahren – Träger von Einrichtungen und Geheimnisträger	36
3.3.4 Das Verfahren – Jugendamt	46
3.4 Migrationssensibler Kinderschutz	51
3.4.1 Grundlagen	51
3.4.2 Spezifische Gefährdungsrisiken und Reaktionsmöglichkeiten	52
3.4.3 Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen	54
3.4.4 Netzwerkarbeit sowie Angebote und Projekte im LDS	55
3.5 Jugendschutz	56
3.5.1 Grundlagen	56
3.5.2 Praktische Umsetzung	58
4. Beteiligungsrechte	64
4.1 Grundlagen	64
4.1.1 Historische Grundlagen	64
4.1.2 Rechtliche Grundlagen	66
4.2 Kriterien und Standards	66
4.3 Eine „Haltung der Beteiligung“	68
4.4 Beteiligung in Einrichtungen	69
4.4.1 Beteiligung in Kindertageseinrichtungen	69
4.4.2 Beteiligung in Schulen	72
4.4.3 Beteiligung in der Kommune	73
4.4.4 Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit	75
4.4.5 Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung	76
5. Versorgungsrechte	79
6. Konzeptentwicklung	81
6.1 Grundlagen	81
6.2 Planung und Ideen	82
Anhänge	83
Literaturliste	83

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept¹ versteht sich als die fachliche Grundlage für Kinderschutz-Arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald. Es stellt die gemeinsame Basis für professionell und ehrenamtlich Tätige dar und gibt allen Interessierten Aufschluss über die Strukturen, Angebote und Verfahren.

Insofern ist es zugleich Handwerkszeug, Willenserklärung und Berichterstattung und weicht aufgrund dieses Anspruchs in seiner inhaltlichen Gliederung vom üblichen Aufbau eines Konzeptes ab.² Es beschreibt sowohl etablierte als auch aktuell getestete oder geplante Projekte und Verfahren und erfordert seine ständige Prüfung und Aktualisierung.

Es geht also um die Beschreibung einer Ausgangssituation, die ihre eigene Reflexion voraussetzt und die damit einhergehende Weiterentwicklung als neue Ausgangssituation ansetzt – für die wiederum dasselbe gilt. Den Anstoß für diese Kombination aus Bestandserhebung und Weiterentwicklung geben die rechtlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes. Dessen allgemein gehaltene Vorgaben treffen in Deutschland auf - hinsichtlich demographischer Entwicklung und Zusammensetzung der Bevölkerung - sehr inhomogene Regionen. Selbst die Landkreise Brandenburgs weisen im diesbezüglichen Vergleich große Unterschiede auf und machen lokale Konzepte zur Umsetzung des Gesetzes erforderlich. Auch innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald wird man auf regionale Unterschiede Rücksicht nehmen und die Angebote an örtliche Bevölkerungsdichte und Alters- sowie Sozialstruktur anpassen müssen.

Das Bundeskinderschutzgesetz traf im Landkreis Dahme-Spreewald auf bereits angelegte Strukturen: Z. B. werden seit 2005 Fachtage zum Kinderschutz durchgeführt. Im Jahre 2008 wurde im Jugendhilfeausschuss ein Konzept „Lebensfrohe Kinder im Landkreis Dahme-Spreewald“ beschlossen, das Rahmenbedingungen für präventive Angebote festgelegt hat.

Aus diesem Konzept sind einige Maßnahmen hervorgegangen, die wichtiger Bestandteil der Kinderschutzarbeit des Landkreises geworden sind: So werden seither Familienhebammen beschäftigt und das 2007 gegründete Netzwerk Gesunde Kinder wird vom Landkreis unterstützt und arbeitet kontinuierlich in Familien und der Öffentlichkeit. Der „Soziale Wegweiser“ wird regelmäßig aktualisiert und herausgegeben.

Diese Maßnahmen sind hilfreiche Eckpfeiler bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Nach wie vor wird allerdings noch viel beobachtet, beschrieben, getestet, ausgewertet und vor allem: entwickelt. Kinderschutz im Landkreis Dahme-Spreewald ist ein beständiges Wechselspiel

¹ Das Kinderschutzkonzept wurde erstmalig am 01.02.2015 veröffentlicht.

² Dieser typische Aufbau (Ausgangssituation, Maßnahmen Ziele usw.) wird zugunsten einer Ordnung nach inhaltlicher Zugehörigkeit der einzelnen Themen aufgegeben. In der Beschreibung einzelner Projekte und Strukturen wird er sich dann wieder finden, jedoch ohne explizite Gliederung im Fließtext.

aus konzeptioneller Grundlage und Praxis, und soll dem Begriff in seiner Gesamtheit und seinem zeitlichen Wandel gerecht werden und somit offen für beständige Aktualisierung bleiben.

Der Begriff **Kinderschutz**, wie er nachfolgend verstanden werden soll, umfasst alle Dimensionen des Kindeswohls laut UN-Kinderrechtskonvention: Schutz und Fürsorge, Wahrung von Kindesinteressen sowie Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung und die Erziehung (vgl. §1 Abs. 1 SGB VIII) unter primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Gesichtspunkten. Das zweite Kapitel wird diesen Hintergrund detailliert erläutern.

Besonderes Augenmerk wird auf Familien mit Kleinkindern gelegt. Im Einklang mit der Bundesstiftung **Frühe Hilfen** finden Kinder der Altersgruppe der 0 bis 3jährigen und deren Eltern, ab Beginn der Schwangerschaft, spezifische Berücksichtigung. „Früh“ bedeutet in diesem Sinne aber nicht lediglich die Berücksichtigung dieser Altersgruppe, sondern auch den Versuch des möglichst frühzeitigen Helfens und Eingreifens.

Dabei wird zum einen auf Angebote zurückgegriffen, die sich an die Allgemeinheit richten und auf die Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern sowie die Entwicklungsmöglichkeiten aller Kleinkinder konzentrieren. Zum anderen werden Hilfen für Eltern und Kinder mit individuellem Unterstützungsbedarf angeboten. Schließlich umfassen Frühe Hilfen auch das Eingreifen und Schützen von Kindern in Gefährdungssituationen. Alle Maßnahmen basieren auf einem Fundament flächendeckender Netzwerkarbeit und Kooperation. Erläuternd nachfolgendes Schema:

Frühe Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald

Zielgruppe: Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen



Abb. 1

Es lässt sich also resümieren: Kinderschutz wird im Landkreis Dahme-Spreewald in Einklang mit der UN- Kinderrechtskonvention sehr weitgefasst: Er umfasst alle Kinderrechte, Frühe Hilfen, Prävention und Intervention. Das Konzept erklärt und spiegelt diese Auffassung und die Praxis.

Geschlechtsspezifische Formulierungen in diesem Konzept sind grundsätzlich so auszulegen, dass sie auch das jeweils andere Geschlecht einschließen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf §25 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 25.06.2019, Vierte Änderung vom 11.09.2019 tritt am 18.09.2019 in Kraft, verwiesen.³

Lübben, 22.01.2020

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe Kinderschutz

³ § 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen:

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

2. Hintergrund und Konzeptaufbau

„Die Geschichte der Rechte von Kindern ist lang, sie ist bunt und war bis vor nicht allzu langer Zeit recht unbefriedigend. Es würde den Rahmen [...] sprengen, würde man – wiewohl notwendig – bis zu den Römern und zu den Germanen zurückgehen. Und bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Inkrafttreten am 1. 1. 1900 zu beginnen, wäre zwar reizvoll, muss jedoch zurücktreten gegenüber der Entwicklung, die die Rechte von Kindern in den letzten 50 Jahren genommen hat, wobei diese Entwicklung nicht abgeschlossen ist. Auch sonst ist Beschränkung angesagt: Bei diesen Überlegungen muss es um die Rechte von Kindern und für Kinder gehen und nicht um die der Eltern, wenngleich sich Kinderrechte oft in den Elternrechten widerspiegeln oder bis heute als Reflex von Elternrechten verstanden werden.“ (Peschel-Gutzeit 2008, S. 471f.)

Kinder sind autonome und vollwertige Persönlichkeiten, sind aber auch schutzbedürftig. Sie haben von Geburt an ein Recht auf ihre Menschenwürde. Erziehungsberechtigte sowie staatliche Stellen haben kindliche Interessen stellvertretend zu schützen. Die rechtliche Ausformung dieser Ansprüche und die praktische Auslegung werden seit mindestens einem Jahrhundert und auf vielen unterschiedlichen Netzwerkebenen bearbeitet. Zu berücksichtigen sind mindestens folgende drei Ebenen:

1. weltweit (der UN-Konvention und deren Vorläufer)
2. europaweit (z. B. der Vertrag von Lissabon)
3. deutschlandweit (z. B. Grundgesetz)

Anzumerken ist, dass nicht nur deutschlandweit, sondern auch in den einzelnen Bundesländern wichtige Schritte zur Durchsetzung der internationalen Kinderrechte unternommen worden sind. So wurden auch von der brandenburgischen Landesregierung wichtige Meilensteine geschaffen. Auf diese wird nachfolgend an passender Stelle Bezug genommen.⁴

Auf allen Ebenen fanden die rechtlichen Entwicklungen in den vergangenen Jahrzehnten (vorläufige) Abschlüsse, die zwar einen akzeptablen Standard setzen, aber allesamt noch auf ihre vollständige Umsetzung bzw. Ratifizierung warten lassen.

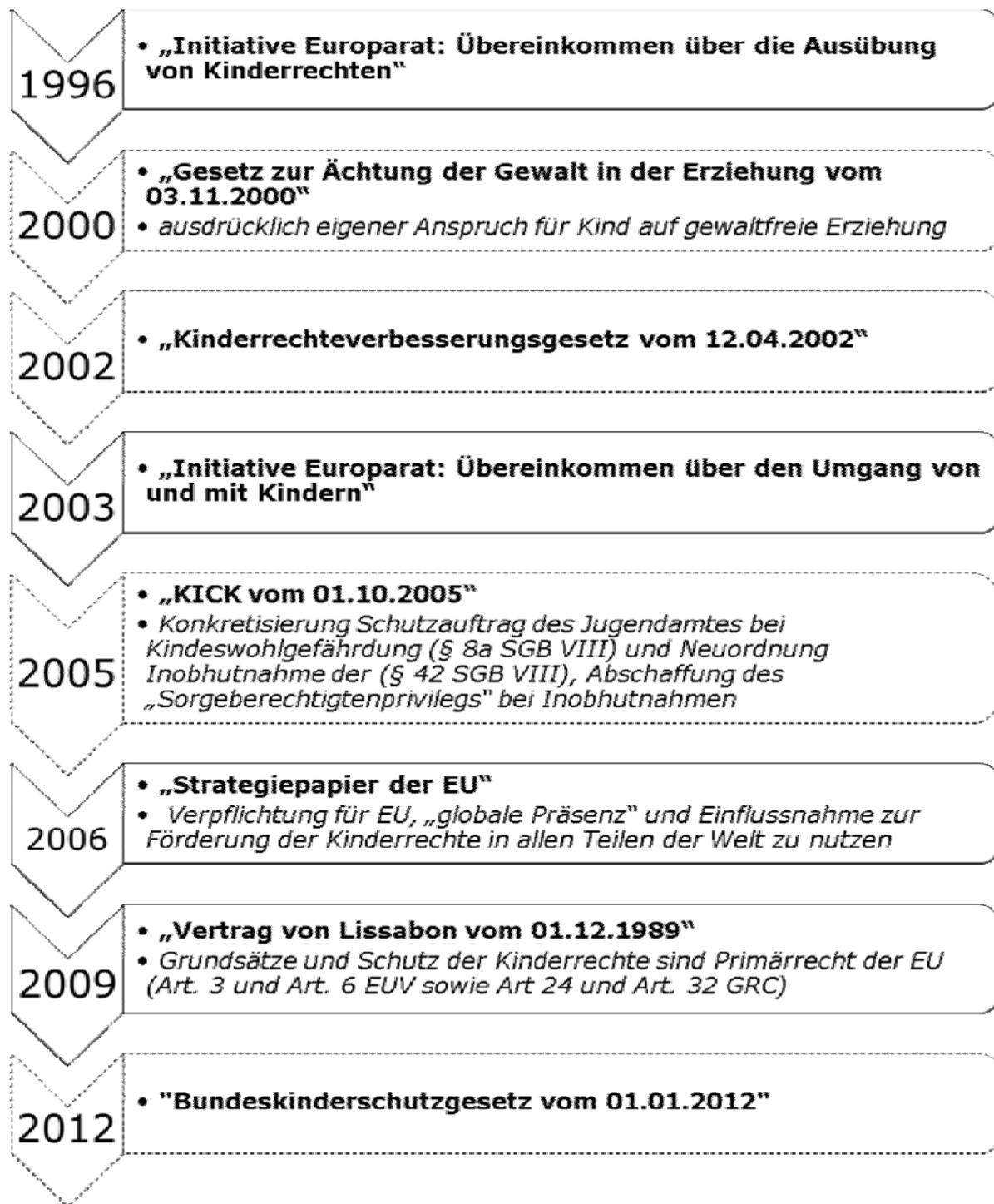
1. Die UN-Kinderrechtskonvention (1989) ist noch immer nicht von allen Staaten ratifiziert worden. Außerdem mangelt es in vielen Staaten, die unterzeichnet haben, an der Umsetzung.

⁴ vgl. z. B. Kapitel 4: Beteiligungsrechte

2. Der Vertrag von Lissabon (2009) verankerte Kinderrechte für die gesamte europäische Union und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Schaffung nationaler Regelungen und deren Durchsetzung.
3. Das Bundeskinderschutzgesetz (2012) verbesserte und schuf umfassende Schutz- und Beteiligungsrechte, ohne dass die Finanzierung hinreichend geklärt war oder etwa die Rechte minderjähriger Flüchtlinge, denen deutscher Kinder und Jugendliche gleichgestellt worden wären.

Die im Folgenden dargestellte Chronologie gibt Aufschluss über die Entwicklungen, die zu den Vertragswerken bzw. Gesetzen geführt haben:





Legende:

United Nations

Europäische Union

Deutschland - - -

Resümieren lässt sich aus diesen Entwicklungen, dass sich alle legislativen Bestrebungen zu den Kinderrechten an vier international anerkannten Grundprinzipien orientieren:

- **Dem Recht des Kindes auf Leben und persönliche Entwicklung**

Demnach darf kein Kind, z. B. aufgrund seines Geschlechts, getötet werden. Jedes Kind hat außerdem ein Recht auf einen Namen und die Ausprägung einer autonomen Persönlichkeit.

- **Dem Recht des Kindes auf Gleichheit**

Kein Kind darf, z. B. aufgrund einer Behinderung oder seiner Religion, benachteiligt werden. Die Tatsache, dass die Eltern nicht verheiratet sind, darf ebenso wenig zu Diskriminierung führen wie Staatsangehörigkeit und Hautfarbe.

- **Dem Prinzip des besten Interesses des Kindes**

Die bestmögliche Entwicklung des Kindes muss sowohl bei staatlichem Handeln als auch bei elterlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Kinder dürfen nicht aufgrund fehlender demographischer Relevanz oder körperlicher Unterlegenheit Nachteile erleiden.

- **Der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes**

Die Ausprägung einer eigenen Meinung und der Wille zur sozialen Mitgestaltung sollen gefördert werden. Kinder sollen also altersentsprechend beteiligt und ihre Meinung respektiert sowie in Entscheidungen einbezogen werden.

Die aus diesen Prinzipien folgende Rechtssystematik lässt sich in drei Gruppen zusammenfassen, welche den Aufbau und die Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes des Landkreises Dahme-Spreewald inspiriert haben:

- **Schutzrechte** (Kapitel 3)
- **Beteiligungsrechte** (Kapitel 4)
- **Versorgungsrechte** (Kapitel 5)

Die folgenden drei Kapitel folgen also dieser Systematik und werden neben Erklärungen auch Handlungsleitlinien dazu aufzeigen, wie die jeweiligen Rechte im Landkreis Dahme-Spreewald umgesetzt werden. Die Kapitel folgen dabei keinem einheitlichen Aufbau. Stattdessen soll die möglichst anschauliche und praxisnahe Erklärung der jeweiligen Rechtsgruppe im Vordergrund stehen, z.

B. durch historische, rechtliche oder Praxis-inspirierte Schilderungen. Und selbstverständlich werden die mit der Umsetzung verknüpften regionalen Maßnahmen und Vorgaben dargelegt.

Hauptsächlich werden die drei Kapitel somit Aufschluss über die spezifische Kinderschutzarbeit des Landkreises geben.⁵ Das Konzept versucht, diese Arbeit zu spiegeln und mit der Entwicklung der Praxis Schritt zu halten. Wie das geschieht, wird im sechsten Kapitel erklärt.

⁵ Hinsichtlich der Kapitel 4 und 5 kann dieser Anspruch vorerst nur teilweise erfüllt werden. Hier wird das Konzept zeitnah ergänzt werden.

3. Schutzrechte

„Die meisten Kinder wachsen sicher und behütet auf. In der Regel sind es die Eltern, die sich kümmern und die alles geben, damit ihre Kinder zu starken und selbstbewussten Persönlichkeiten heranwachsen.

Manchmal geraten Kinder aber auch in existentielle Not, erleben Gewalt und Vernachlässigung innerhalb ihrer Familie und drohen in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.“

(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013a)

Die Schutzrechte der UN-Kinderrechtskonvention sollen der besonderen Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Hierbei geht es nicht lediglich um den Schutz vor Gewalt, sondern auch vor Ausbeutung und vor einer Behandlung, die dem Entwicklungsstand nicht gerecht wird. Im Einzelnen sind folgende Artikel zu den Schutzrechten zu zählen:

Artikel 19:

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

Artikel 20 und 21:

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

Artikel 22:

Schutz von Flüchtlingskindern

Artikel 30:

Minderheitenschutz

Artikel 32, 33 und 34:

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Suchtstoffen und vor sexuellem Missbrauch

Artikel 35:

Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Artikel 36:

Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Artikel 37:

Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Recht auf Rechtsbeistandschaft

Artikel 38:

Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

Das Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahre 2012 verpflichtet dazu, die Wahrung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen sowohl präventiv als auch durch rechtzeitiges und effektives Eingreifen zu gewährleisten. Die im

Landkreis Dahme-Spreewald ergriffenen Maßnahmen sollen jedem dieser Ansprüche gerecht werden. Um dies zu veranschaulichen, sind die Ausführungen dieses Kapitels in die Abschnitte Netzwerkarbeit, Frühe Hilfen und Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen unterteilt. Außerdem gibt es Ausführungen zum migrationssensiblen Kinderschutz und zum Jugendschutz, da beide Themen Schutzrechte in einer äußerst (zielgruppen-)spezifischen Form betreffen.

3.1 Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

3.1.1 Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen deutlichen Auftrag zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und macht Angaben zur Organisation und Zusammensetzung (§3 KKG). Dem Jugendamt obliegt der Aufbau der Netzwerke, wobei auf vorhandene und für den Kinderschutz nutzbare Strukturen zurückgegriffen werden soll (§3 Absatz 3 KKG). Nach gängigem Verständnis bestehen die Netzwerke aus gleichberechtigten Partnern, die sich gegenseitig informieren und unterstützen. Denkbar sind dabei verschiedene Formen der aktiven Ausübung von Mitgliedschaft, die jedoch immer verbindlich sein sollten. Die Form der Teilnahme muss also definiert und für die übrigen Mitglieder transparent sein.

Primärer Auftrag der Netzwerke ist die wechselseitige Information hinsichtlich Angeboten und Aufgaben, die Abstimmung zu Themen des Kinderschutzes und den zugrunde liegenden Strukturen (§3 Absatz 1 KKG). Damit ist bereits gesagt, dass die Netzwerke an der fortlaufenden Arbeit am Kinderschutzkonzept beteiligt werden. Außerdem ist klar, dass ein Teil der Netzwerke einen ausgeprägten regionalen Bezug haben muss, um lokalen Akteuren einen unkomplizierten und zufriedenstellenden Austausch zu ermöglichen.

Eine Organisation der Netzwerke auf mehreren Ebenen war also unerlässlich und es mussten Formen der Informationsweitergabe zwischen den Ebenen bzw. einzelnen Netzwerken gefunden werden.

Die Netzwerke des Kinderschutzes im Landkreis Dahme-Spreewald sind auf 3 Ebenen organisiert: Örtliche Netzwerke, landkreisweite Netzwerke und die Einbindung des Landkreises in überregionale Strukturen (z. B. Brandenburgweit). Inhaltlicher Impulsgeber und verantwortlich für die Organisation der Netzwerkarbeit ist das Jugendamt, welches mittels Steuerungsgruppe oder anderen Akteuren mit den einzelnen Netzwerken verknüpft ist. Damit die Arbeitskreise vorrangig ihre oben erwähnte Funktion wahrnehmen können (Information, Abstimmung usw.), wird aufwändige inhaltliche Arbeit an Kinderschutzthemen (z. B. Verfahrensbeschreibungen, Erstellen von

Standards) an die Steuerungsgruppen delegiert, welche anlassbezogen einzelne Netzwerkpartner einbeziehen.

Der Informationsfluss zwischen den örtlichen und landkreisweiten Netzwerken sowie der Austausch mit der Steuerungsgruppe ist gewährleistet (durch Multiplikatoren, Vertreter und Protokolle).

Vernetzung Kinderschutz / Frühe Hilfen LDS

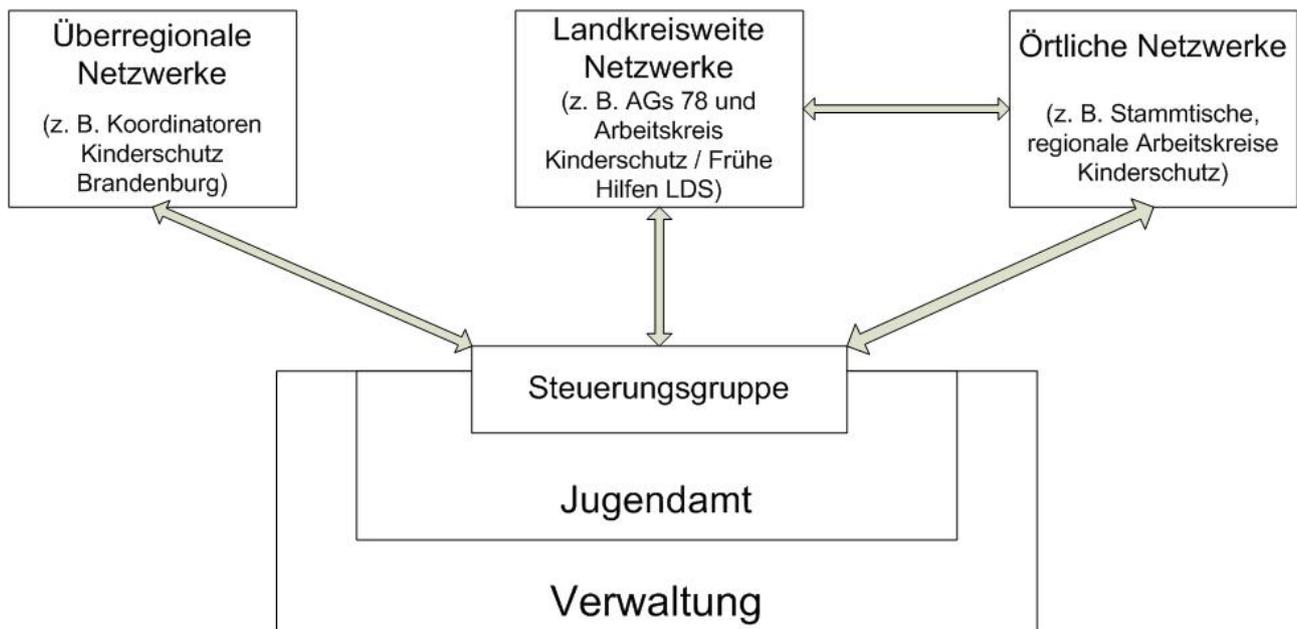


Abb. 2

Die **Akteure**, welche in die Netzwerke einbezogen werden sollen, sind nach §3 Abs. 2 KKG insbesondere:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen sowie freien Jugendhilfe
- Gesundheits- und Sozialämter
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agentur für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe

Die Netzwerke sind offen für weitere Teilnehmer, z. B. Suchthilfeeinrichtungen, sofern die Mitgliedschaft thematisch geboten erscheint und eine produktive Mitarbeit erwarten lässt.

Fallbesprechungen sind kein Arbeitsauftrag an die Kinderschutz-Netzwerke. Hierfür müssen, aus naheliegenden Gründen (gesetzlicher und inhaltlicher Auftrag, fachliche Heterogenität der Netzwerke) andere Anlässe gefunden werden. Sofern dennoch Fallbesprechungen durchgeführt werden ist folgendes zu beachten:

- Fallbesprechungen sollen qualitativ und quantitativ kein wichtiger Bestandteil der Treffen sein. Vielmehr sind die Treffen inhaltlich an den Bestimmungen des KKG, insbesondere §3, zu orientieren.
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden. Dazu finden sich im folgenden Abschnitt 3.1.2 weitere Bemerkungen.
- Unter keinen Umständen sollen die Netzwerk-Treffen genutzt werden, um Kindeswohlgefährdungen im Einzelfall abzuklären oder gar zu melden. Hierfür ist das in Abschnitt 3.3 beschriebene Verfahren anzuwenden bzw. im Zweifel beim Jugendamt anzufragen.

3.1.2 Datenschutz

In den Netzwerktreffen werden grundsätzlich keine Sozialdaten ausgetauscht bzw. weitergegeben. Allerdings lässt sich diesem Grundsatz nicht in jedem Fall folgen, z. B. wenn zur Verfahrensabstimmung Beispiele diskutiert werden. Kommt es also zum Austausch von Sozialdaten, so sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:⁶

- Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegen bei Teilnahme an Netzwerktreffen dem Legalitätsprinzip (§§152, 163 StPO). (Mögliche) Straftaten und -täter sind demnach zu verfolgen.
- Die in §203 StGB genannten Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Ärzte usw.) sind gezwungen, Berufsgeheimnisse zu bewahren. Ausnahmen sind z. B. in §4 KKG geregelt, gelten jedoch in der Regel nicht für Netzwerktreffen.
- Alltägliche, für jedermann zugängliche und nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfahrene Daten können, sofern sie der Wahrheit entsprechen, ausgetauscht werden. Privatpersonen unterliegen keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen.
- Fallbesprechungen sind keine primäre Aufgabe der Kinderschutz-Netzwerke. Sollten sie dennoch notwendig sein, sind die Daten in jedem Fall gründlich zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren (§64 Abs. 2a SGB VIII).

⁶ vgl. zur detaillierten Prüfung: Knösel / Leitner 2013, S. 15ff.

- Jeder Datenschutz tritt zurück, wenn die betreffende Person hierzu ermächtigt – Allerdings müssen das Ereignis der Datenweitergabe und die ermächtigte Person benannt werden.
- Für Mitarbeiter des Jugendamtes und freier Träger bzw. Einrichtungen, die Kooperationsverträge mit dem Jugendamt abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der §§61ff. SGB VIII.

Der Austausch bzw. die Weitergabe von Sozialdaten sollte somit vom Netzwerk in jedem einzelnen Fall hinsichtlich der Notwendigkeit und rechtlichen Situation eingeschätzt werden. Im Zweifel ist die Datenweitergabe aufzuschieben und eine fachliche Meinung einzuholen. Fragen hierzu beantwortet das Jugendamt.

3.1.3 Steuerungsgruppe Kinderschutz / Frühe Hilfen

Die Steuerungsgruppe ist für das Kinderschutz-Konzept verantwortlich: Sie überprüft es in regelmäßigen Abständen, nimmt Änderungen vor und stellt die Publikation sicher. Hinzu kommt die Überprüfung und Anpassung der Kinderschutz-Verfahren und die Koordination einschlägiger Maßnahmen und Projekte im Landkreis im Einklang mit dem Konzept.

Die Steuerungsgruppe steht in engem Austausch mit dem Arbeitskreis Kinderschutz / Frühe Hilfen LDS, berichtet diesem regelmäßig und greift seine Empfehlungen auf. Außerdem dokumentiert sie die bei der Etablierung und Betreuung der Netzwerke sichtbaren Defizite. Sie bezieht gesetzliche Anforderungen und die Bedürfnisse der Zielgruppe ein. Im Einklang mit der Tätigkeit und Evaluation der Netzwerke können so Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur erarbeitet und konkrete Projekte geplant werden. Im Bereich der Frühen Hilfen galt es zunächst, die Schaffung bzw. Begleitung der Netzwerke Frühe Hilfen zu planen und zu gewährleisten. Mittlerweile besteht ein landkreisweiter Arbeitskreis zu den Frühen Hilfen und es wurden einige Projekte konzipiert und durchgeführt.⁷

Somit hat sich mit der Steuerungsgruppe ein Gremium etabliert, das, aufbauend auf einer soliden Netzwerkstruktur, die permanente Reflexion und konzeptuelle Planung der Angebote für Kleinkinder und deren Familien sowie der Strukturen und der Verfahren im Kinderschutz sicherstellt.

Mitarbeiter sind derzeit:

- Dezernent IV
- Amtsleitung Jugendamt
- Sachgebietsleitungen Allgemeiner Sozialer Dienst, Familienunterstützende Hilfen, Kindertagesbetreuung und Spezialdienste
- Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen

⁷ Vgl. Abs. 3.2

3.1.4 Örtliche Netzwerke

Regionale Arbeitskreise Kinderschutz

In einigen Regionen des Landkreises bestehen Kinderschutz-Netzwerke, an denen Mitarbeiter des Jugendamtes teilnehmen bzw. diese Netzwerke anleiten.

Mindeststandards für diese Netzwerke sind:

- Offenheit für regionale Kinderschutz-relevante Akteure (zumindest die in Abschnitt 1.1 genannten)
- Treffen mindestens einmal jährlich
- Bestimmung eines Multiplikators (bzw. Ansprechpartners) für die Vertretung des Netzwerks nach außen
- demokratisches Prinzip hinsichtlich Netzwerk-struktureller Entscheidungen (z. B. Treffpunkt, Themen, Rederechte, Aufnahme neuer Teilnehmer usw.)
- Verbindliche, aktuell gehaltene Teilnehmerliste
- Protokolle (Themen, Ergebnisse, Ansprechpartner zu den Themen usw.) führen und hinterher an alle Mitglieder und die Koordinationsstelle verschicken
- Moderation
- Verbindliche Tagesordnungspunkte:
 - o Fachliche Neuigkeiten in der Region und bei den Partnern
 - o Kinderschutz / Frühe Hilfen (Neuigkeiten, Verfahrensabstimmung usw.)
 - o Fragen/Probleme an Jugendamt / Koordination Kinderschutz
 - o Anwesenheit, Terminplanung
 - o Austausch (moderiert)

Jenseits dieses Minimalkonsens steht es den Netzwerken frei, weitere bzw. veränderte Regelungen zu treffen, z. B. hinsichtlich

- der Frequenz der Treffen
- der Dokumentation
- der schriftlichen Vereinbarung von Grundsätzen der Zusammenarbeit (gefordert in §3 Abs. 3 KKG)
- der Installation von Arbeitsgruppen zu speziellen Themen
- dem Entwickeln eines Flyers mit den lokalen Angeboten

Sofern derlei individuelle Maßnahmen für andere Netzwerke von Interesse sein könnten, wird um Protokollierung und Mitteilung an die Koordination Kinderschutz gebeten. Ebenso können selbstverständlich Fragen und Anregungen dorthin gerichtet werden.

Weitere regionale Gremien

Darüber hinaus konnten in einigen Regionen bestehende Gremien genutzt werden, um Kinderschutzfragen hinreichend zu bearbeiten. Bedingung ist, dass die Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes aktiv oder sogar federführend beteiligt sind. Diese Netzwerke erfüllen insofern denselben Zweck wie regionale

Arbeitskreise mit dem Schwerpunkt „Kinderschutz“. Solche Netzwerke sind z. B.

- Arbeitskreise Familien und Familienbildung
- Arbeitskreise Kindschaftsrecht
- Arbeitskreis Frühförderung
- Wiederkehrende Projekte und Treffen in KITAs und Schulen

Stammtische Kinder-Tagespflege

Im Landkreis sind etwa 75 Kinder-Tagespflegepersonen tätig. Vernetzt sind diese mittels Stammtischen, von denen jeder einen Verantwortlichen benennt, der die Aufgabenverteilung koordiniert und den jeweiligen Stammtisch in der Unter-AG78 „Kinder-Tagespflege“ vertritt. Derzeit existieren im Landkreis acht solcher Stammtische.

Für die örtlichen Stammtische gilt folgender Standard:

- Jede Kinder-Tagespflegeperson nimmt mindestens 2mal jährlich teil.
- Die Stammtische werden moderiert.
- Es wird Protokoll geführt und im Anschluss an die Treffen an alle Mitglieder und an die Praxisberatung Kindertagespflege des Jugendamtes übermittelt.
- Jeder Stammtisch bestimmt einen Verantwortlichen, um die organisatorischen Aufgaben zu koordinieren.
- Die Stammtisch-Verantwortlichen bilden zur Kanalisierung des Informationsflusses und zur vereinfachten Umsetzung steuernder Aufgaben eine Unter-AG nach §78.
- Alle Teilnehmer der Stammtische haben einen aktiven Status, d.h. sie sind bemüht, an möglichst vielen Treffen teilzunehmen und sich einzubringen.
- Die Praxisberatung Kindertagespflege macht Mitteilungen an die Kinder-Tagespflegepersonen, die nicht die Erlaubnis nach §43 SGB VIII betreffen oder anderweitig der Schriftform bedürfen, in der Regel per Mail.

3.1.5 Landkreisweite Netzwerke

Arbeitskreis Kinderschutz / Frühe Hilfen LDS

Zur Vernetzung und fachlichen Abstimmung der örtlichen Netzwerke und zur Verbesserung der Kooperation von landkreisweit operierenden Institutionen sowie Kinderschutzakteuren wurde ein zentraler Arbeitskreis eingerichtet.

Der 2005 gegründete „Arbeitskreis Kinderschutz“ diente als organisatorisches Vorbild und wurde im November 2014 fortgesetzt. Mitglieder sind Vertreter der örtlichen Netzwerke, Vertreter regional übergreifend tätiger Einrichtungen und Institutionen sowie Mitarbeiter der Verwaltung. Dem Jugendamt obliegt die Organisation und Einberufung des Arbeitskreises und, sofern keine andere

Regelung getroffen wird, auch seine Vertretung nach außen. Die weitere Aufgabenverteilung wird von den Netzwerkpartnern beschlossen.

Der Arbeitskreis steht in engem Austausch mit der Steuerungsgruppe Kinderschutz / Frühe Hilfen. Er diskutiert inhaltliche Fragen und Verfahren, macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Arbeit und den Ergebnissen der Steuerungsgruppen.

Dabei arbeitet der Arbeitskreis grundsätzlich autonom. Die Ergebnisse, die er zu inhaltlichen und strukturellen Fragen des Kinderschutzes im Landkreis produziert, werden der Verwaltung und anderen Netzwerken zur Verfügung gestellt.

Somit ist der Arbeitskreis Kinderschutz / Frühe Hilfen LDS das zentrale Netzwerk des Landkreises zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen. Hier werden alle anderen Arbeitskreise bzw. Netzwerke repräsentiert und die Informationen gebündelt bzw. multipliziert. Die Bildung regionaler Arbeitskreise wird geplant und unterstützt. Außerdem liegt in diesem Arbeitskreis die Schnittstelle mit der Exekutive, d.h., mit den entscheidenden und ausführenden Organen der Verwaltung des Landkreises.

Der Standard für die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Kinderschutz LDS wird bis auf weiteres folgendermaßen festgelegt:

- Offenheit für relevante Akteure im Landkreis
- Treffen mindestens 2mal jährlich
- demokratisches Prinzip hinsichtlich Netzwerk-struktureller Entscheidungen (z. B. Treffpunkt, Themen, Rederechte usw.)
- Verbindliche, aktuell gehaltene Teilnehmerliste und Klärung der Form der Teilnahme (aktiv, sporadisch aktiv oder unterstützend)
- Protokolle (Themen, Ergebnisse, Ansprechpartner zu den Themen usw.)
- Moderation
- Verbindliche Tagesordnungspunkte:
 - o Fachlicher Austausch
 - o Kinderschutz / Frühe Hilfen (Bericht der Koordinationsstelle, Neuigkeiten, notwendige Verfahrensabstimmung usw.)
 - o Berichte aus den regionalen Netzwerken
 - o Entscheidungen, Abstimmungen
 - o Anwesenheit, Terminabstimmung

Sofern eine ausführliche Bearbeitung inhaltlicher Fragen notwendig wird, werden diese in der Regel an die Steuerungsgruppen übergeben.

Bei weitergehendem Bedarf richtet der Arbeitskreis Untergruppen mit einem klar umrissenen Auftrag und regelmäßiger Berichtspflicht ein.

Die Ziele des Arbeitskreises sind also:

- Vertretung und Repräsentation aller mit Kinderschutz befassten Einrichtungen und Dienste des Landkreises

- Mitarbeit am Kinderschutz-Konzept und seiner Weiterentwicklung
- Analyse und Abstimmung von Kinderschutz-relevanten Verfahren
- Fachlicher Austausch

Eine aktuelle Mitgliederliste des landkreisweiten Arbeitskreises findet sich im Anhang.⁸

Arbeitskreis Frühe Hilfen

Im Arbeitskreis Kinderschutz / Frühe Hilfen LDS wurde der Bedarf festgestellt, spezifische Fragen aus dem Bereich Frühe Hilfen gesondert zu bearbeiten. Aus diesem Grund wurde im Juni 2015 der Arbeitskreis Frühe Hilfen eingerichtet. Er versteht sich als Untergruppe des Arbeitskreises. Folgende Institutionen / Arbeitsbereiche sind derzeit vertreten:

- Familienhebammen
- Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Netzwerk Gesunde Kinder
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Schwangerenberatungsstellen
- Projekt „Aufsuchende Arbeit für Schwangere und junge Eltern“

Ziel des Arbeitskreises ist es, die bisherigen Strukturen im Bereich der Frühen Hilfen zu reflektieren und Handlungsfelder herauszuarbeiten, hinsichtlich derer die Mitglieder aus der Praxis heraus Verbesserungsbedarf sehen. Es werden Arbeitsschwerpunkte gesetzt und mögliche Lösungsvorschläge sowie Projektideen entwickelt.

Die Ergebnisse werden an die Verwaltung weitergegeben und regelmäßig im zentralen Arbeitskreis Kinderschutz / Frühe Hilfen vorgestellt. Die Treffen finden ungefähr alle zwei Monate statt und die jeweils geführten Protokolle werden an alle Mitglieder übermittelt. Der Arbeitskreis soll so lange bestehen bleiben, bis der Bedarf gedeckt werden konnte.

Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Im Jahr 2012 gründete sich der Runde Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern auf Eigeninitiative des Bereichs Gleichstellung und den Sozialarbeiterinnen der Frauenschutzwohnung des Landkreises Dahme-Spreewald. Seither treffen sich Vertreter aus sozialen Einrichtungen und der Verwaltung zwei- bis dreimal im Jahr, um sich entsprechenden Themen zu widmen und diese auf den Landkreis bezogen zu diskutieren. So werden u.a. Handlungsempfehlungen und hilfreiche Verfahren für die Praxis ausgearbeitet.

⁸ Siehe Anhang Arbeitskreis Kinderschutz/ Frühe Hilfen (Teilnehmer)

Ein Vorteil dieser regelmäßigen Treffen liegt in einer effizienten Vernetzung der beteiligten Einrichtungen, die bei Bedarf eine reibungslose Kooperation ermöglicht.

AGs nach §78

§78 SGB VIII gibt vor, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, in denen, neben ihnen, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Projekte und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurden folgende drei Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII gegründet:

- „Kindertagesbetreuung“
- „Hilfen zur Erziehung“
- „Jugend/Jugendsozialarbeit“

Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens zweimal jährlich und bilden, soweit notwendig, Unter-AGs mit speziellen Aufgabengebieten.

PSAG Kinder und Jugendliche

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher beteiligten Personen, Institutionen, Behörden und Verbände innerhalb des Landkreises zu fördern und eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Die Teilnehmer treffen sich viermal jährlich, um sich zu konkreten Fragestellungen auszutauschen, Bedarfe und Versorgungslücken festzustellen sowie Strategien für die Praxis herauszuarbeiten.

3.1.6 Einbindung des Landkreises in überregionale Netzwerke

In folgenden Kinderschutz-relevanten Netzwerken des Landes **Brandenburg** ist der Landkreis derzeit vertreten:

- jährliches Fachgespräch „Frühe Hilfen“ im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

- Treffen der Brandenburger Koordinatoren Kinderschutz (zwei Mal jährlich)
- Brandenburger Arbeitskreis „Netzwerk-Koordination Frühe Hilfen“ (zwei Mal jährlich)
- Regionaltreffen „Netzwerk-Koordination Frühe Hilfen Süd“ (ein bis zweimal jährlich, mit den Landkreisen TF, SPN, OSL und EE)

Protokolle aus den Netzwerktreffen werden an die Koordination Kinderschutz übermittelt und aufbewahrt.

Außerdem werden Tagungen und Fachtage besucht, bei Bedarf bringt sich der Landkreis auch in solche ein.

3.1.7 Fachtag Kinderschutz

Kinderschutz-Fachtage finden im Landkreis Dahme-Spreewald seit 2005 jährlich statt. In der Regel werden Vorträge und Workshops zu Kinderschutz-relevanten Themen angeboten. Die Zielgruppe besteht – in Abhängigkeit vom Thema – aus Fachkräften und allgemein Interessierten des Landkreises. Zweck der Fachtage ist – neben Öffentlichkeitsarbeit und der Ermöglichung von Austausch – vorrangig eine effiziente und nachhaltige Komprimierung und Weitergabe von Spezialwissen zum jeweiligen Thema.

Das jährliche Thema wird, zum Beispiel auf Empfehlung von Netzwerkpartnern hin, vom Jugendamt beschlossen, dessen Aufgabe auch die Organisation und Durchführung ist. Zu jedem Fachtag wird eine Einladung gestaltet, die auf die einzelnen Angebote und Referenten hinweist und über die Rahmenbedingungen informiert.

Eine Dokumentation wird in angemessener Form vorgenommen: Minimalstandard ist seit 2014 ein Protokoll mit Zusammenfassungen der Präsentationen und kurzen Berichten aus den Workshops, alternativ sind auch die Power-Point-Präsentationen der Referenten oder Audio- / Video-Mitschnitte denkbar. Die Verantwortung hierfür liegt ebenfalls beim Jugendamt.

Die Dokumentation wird interessierten Teilnehmern per Mail zugestellt oder auf der Homepage veröffentlicht.

Fachtage seit 2005:

1. Fachtag am 31.8.2005
2. Fachtag am 24.4.2006 im Großen Saal der Kreisverwaltung Lübben: **Verschiedene Themen**
3. Fachtag am 23.5.2007 im TGZ Wildau: **Risikoabschätzung und Kooperation**

4. Fachtag am 22.9.2008 in der Spreewaldschule Lübben: **Kooperation mit Schule als Lebens- und Sozialisationsort junger Menschen**
5. Fachtag am 27.1.2010 im Zentrum für Luft- und Raumfahrt Wildau: **Sozialdatenschutz im Kinderschutz – Gegensätze oder professionelle Selbstverständlichkeit**
6. Fachtag am 23.2.2011 in der Spreewaldschule Lübben: **Prävention – Die Voraussetzung für lebensfrohe Kinder im Landkreis Dahme-Spreewald**
7. Fachtag am 25.11.2013 im Landratsamt Lübben: **Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe**
8. Fachtag am 26.11.2014 in der Oberschule „Dr. Hans Bredow“ Königs Wusterhausen: **Internet und Kinderschutz**
9. Fachtag am 7.10.2015 im Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben: **Gewaltfrei Aufwachsen im Landkreis Dahme-Spreewald**
10. Fachtag am 28.9.2016 in der Spreewaldschule Lübben: **Kinderschutz und Schule**
11. Fachtag am 27.9.2017 an der Technischen Hochschule Wildau: **Kinderschutz und Medizin**
12. Fachveranstaltung am 07.11.2019 im Zentrum für Luft- und Raumfahrt Wildau: **Kinderschutz im Ehrenamt**
13. Fachtag am 27.11.2019 im Landratsamt Lübben: **Institutioneller Kinderschutz**

3.2. Frühe Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald

3.2.1 Grundlagen

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Bundesinitiative Frühe Hilfe von 2012 bis 2017 wurde zum 01.01.2018 die Bundesstiftung Frühe Hilfen gegründet. Sie sichert Strukturen und Angebote ab, die sich bereits im Rahmen der Bundesinitiative entwickelt haben, und bietet die Möglichkeit, auf neue oder sich verändernde Bedarfe der psychosozialen Unterstützung von Familien mit Kindern bis drei Jahre zu reagieren. Hier werden entsprechend der Definition der Frühen Hilfen durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) folgende Schwerpunkte gesetzt: Es geht um die dauerhafte und möglichst frühzeitige Förderung und Verbesserung kindlicher Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. durch

- alltagspraktische Unterstützung hinsichtlich Erziehungs- und Beziehungskompetenz
- (präventive) Gesundheitsförderung
- Maßnahmen zum Kinderschutz.

Dabei ist bei der Entwicklung neuer Maßnahmen der Schwerpunkt auf „Geh-Strukturen“ zu legen. Das bedeutet z. B., dass Maßnahmen wie Begrüßungspakete oder Angebote für Hausbesuche der Errichtung hochschwelliger Beratungssettings vorzuziehen sind. (vgl. AGJ 2012, S. 1ff.)

Zur weiterführenden Klärung sei auf die Begriffsbestimmungen zu Kinderschutz und Frühen Hilfen verwiesen.⁹

Frühe Hilfen werden demnach im Landkreis Dahme-Spreewald auf Kinder der Altersgruppe der 0 bis 3jährigen und deren Eltern, ab Beginn der Schwangerschaft, ausgerichtet. Die entsprechenden Angebote sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kleinkindern und die elterliche Erziehungskompetenz fördern. Bei individuellem Hilfebedarf soll bedarfsgerechte Unterstützung zur Verfügung stehen und in Gefahrensituationen effizient interveniert werden.

Die Rahmenbedingungen für die Frühen Hilfen sind im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt, insbesondere in §3 Absatz 4: Neben dem Einsatz von Familienhebammen und ehrenamtlichen Strukturen ist hier die Bereitstellung von bundesweit 51 Millionen Euro jährlich für den Aufbau und die Arbeit der Netzwerke festgelegt.

Hinsichtlich der Prävention sind Frühe Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald umfassend ausgerichtet. Sie beinhalten damit neben allgemeinen und selektiven Ansätzen zwangsläufig Elemente der Früherkennung, woraufhin dann auf weiterführende Angebote verwiesen werden sollte bzw. im Sinne des Schutzauftrages zu agieren ist (vgl. Kapitel 3.2ff.).

Zum Abschluss dieser einleitenden Bemerkungen sei auf eine Kosten-Nutzen-Studie verwiesen, die Uta Meier-Grewe und Inga Wagenknecht im Rahmen eines Modellprojekts durchgeführt haben (Meier-Grewe / Wagenknecht 2011). Demnach erfordert die Kompensation einer Problemlage eines Kindes, die erst im KITA-Alter bearbeitet wird, das 13fache der Kosten, die bei der Bearbeitung im Säuglings-/Kleinkindalter anfallen würden. Beginnt die Hilfe erst im Schulalter, so muss im Durchschnitt mit den 34fachen Kosten gerechnet werden. Anders ausgedrückt: Beginnt die Förderung eines benachteiligten Kindes im Kleinkindalter, so betragen die Fallkosten im Lebensverlauf durchschnittlich 34.105 Euro. Beginnt die Hilfe im KITA-Alter, sind bereits ca. 433.000 Euro pro Kind zu erwarten. Interventionen im Schulalter lassen mit fast 1,2 Millionen Euro pro Kind im Laufe des weiteren Lebens rechnen.

⁹ Siehe Kapitel 1, insbes. Abb. 1

Also: Je später die Förderung benachteiligter Kinder ansetzt, umso teurer werden die Kompensationsbemühungen.

3.2.2 Praktische Umsetzung

Zur Umsetzung des § 3 Abs. 4 KKG besteht eine Verwaltungsvereinbarung VV Fonds Frühe Hilfen zwischen Ländern und Bund, zu deren Ausführung das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ein Gesamtkonzept und ein Leitbild erarbeitet. Gemäß der Leistungsleitlinie sind derzeit folgende Maßnahmen förderfähig:

- a) Netzwerke und Koordinierungsstellen mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen
- b) Einsatz von Familienhebammen (bzw. vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich)
- c) Ehrenamtsstrukturen und Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen
- d) Weitere Maßnahmen, modellhafte Ansätze

Darauf aufbauend werden im Landkreis Dahme-Spreewald derzeit die nachfolgend beschriebenen Angebote vorgehalten.

a) Personalstelle Koordination Kinderschutz / Frühe Hilfen

Die Personalstelle umfasst insgesamt 40 Wochenstunden und ist zur Hälfte für die Koordination der Netzwerke und Angebote Früher Hilfen ausgelegt. Die Stelle ist beim Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Jugendamtes angesiedelt.

Arbeitskreis Frühe Hilfen

Der Arbeitskreis stellt eine Unter-Gruppe des landkreisweiten Arbeitskreises Kinderschutz / Frühe Hilfen dar. In Abschnitt 3.1.5 findet sich eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Ziele und Mitglieder.

b) Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, unterstützen bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung.

Unter anderem geben Familienhebammen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.¹⁰

¹⁰ Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Homepage: <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehehilfen/familienhebammen/>, zugegriffen am 11.8.2015

Familienhebammen werden im Bundeskinderschutzgesetz explizit als Methode zur Stärkung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ angeführt (§3 Abs. 4 KKG) und sind vorerst aus der Bundesinitiative, danach aus dem Fond zur Sicherstellung der Netzwerke und Unterstützung von Familien zu finanzieren. Der Landkreis Dahme-Spreewald arbeitet bereits seit dem Jahre 2008 mit Familienhebammen. Derzeit sind drei entsprechend ausgebildete Hebammen im Landkreis tätig.

Besteht Bedarf an Unterstützung durch eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, so fragen die Familien (bzw. Schwangeren) oder Netzwerkpartner beim Jugendamt an. Die Familien können sich auch direkt an die Fachkraft oder an Netzwerkpartner wenden, welche sich dann mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Der ASD des Jugendamtes nimmt vor dem Einsatz eine Bedarfsprüfung vor und bespricht das Vorgehen mit allen Beteiligten.

Die Familienhebammen:

Christiane Perlitt, Schöneiche
Tel. 0171/3800795

Jana Bielack, Steinreich
Tel. 035452/16850 bzw. 0172/8088645

Karole Ziemainz, Lübben
0170/3031094

Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) sind staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation. Auch wenn im §3 Abs. 4 KKG nur Familienhebammen explizit benannt werden, hat es sich im Rahmen der Entwicklung durchgesetzt von Gesundheitskräften zu sprechen, die jedoch Zusatzausbildungen entsprechend den Kompetenzprofilen des NZFH absolviert haben müssen.¹¹

Zu einem solchen Angebot wurden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem Märkischen Sozial- und Bildungswerk e.V. getroffen.

Hier liegt der Schwerpunkt der Leistung ausgerichtet an der Grundausbildung vor allem in gesundheitlichen und pflegerischen Belangen mit Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes sowie den Familienalltag auf das Leben mit dem Kind umzustellen

¹¹ So z. B unter Punkt 4.2.1 im Gesamtkonzept und Förderkonzept des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – überarbeitete Fassung vom 01.07.2019 oder Faktenblatt 7 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen

Eine Finanzierung ist über die Bundesinitiative Frühe Hilfen und das Budget für §16 SGB VIII möglich, die Abrechnung regelt die Familienhebamme mit dem Jugendamt.

Zur Spezifizierung des Aufgabengebietes und der Leistungen sowie Rahmenbedingungen und Grundlagen der Tätigkeit von Familienhebammen im Landkreis Dahme-Spreewald wurde ein Konzept entwickelt und vom Jugendhilfeausschuss am 02.09.2015 beschlossen.¹² Eine entsprechende Leistungsbeschreibung ist in Planung.

c) Ehrenamtliche Strukturen

Das Netzwerk Gesunde Kinder im Landkreis Dahme-Spreewald

Aufgabengebiet

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein niedrigschwelliges und kostenloses Angebot für alle Schwangeren und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, verbunden mit dem Ziel, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Um dies zu erreichen, werden Vernetzungsprozesse mit Kooperationspartnern initiiert, Familien durch qualifizierte ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten begleitet sowie bestehende Familien- und Elternbildungsangebote in der Region gebündelt oder neue geschaffen.

Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ist das Herzstück des Netzwerkes Gesunde Kinder und weist auf den ressourcenorientierten und freiwilligen Ansatz des Netzwerkes hin. Familienpatinnen und -paten werden im Rahmen einer standardisierten Schulung auf ihre Arbeit im Netzwerk vorbereitet. Im Anschluss begleiten sie Familien im Rahmen von obligatorischen Besuchen durch die ersten drei Jahre ihres Kindes. Hierbei geht es insbesondere darum, Fragen und Themen der Familien aufzugreifen, wertschätzend zu interagieren sowie Informationen und regionale Angebote der Gesundheitsförderung und Primärprävention zur Verfügung zu stellen. Themen der Besuche sind u.a. die gesunde Entwicklung und Entwicklungsförderung des Kindes, Eltern-Kind-Interaktionen, Früherkennung und Vorsorgemaßnahmen, Ernährung, Unfallverhütung und Zahngesundheit.

Die Patinnen und Paten fungieren dabei als Begleiter für die Familie und Übermittler von Informationen u.a. zur gesunden Entwicklung und zu vorbeugenden Maßnahmen für das Kind (z.B. Unfallverhütung, Vorsorgeuntersuchung, Impfungen), zu regionalen Familienangeboten (z.B. Stillcafé, Babyschwimmen, Krabbelgruppen) sowie zu finanziellen, rechtlichen und sozialen Fragen und Möglichkeiten. Sie übernehmen jedoch keine klassischen Dienstleistungen wie Haushaltshilfe, Babybetreuung oder professionell-medizinische bzw. therapeutische Aufgaben.

¹² Siehe Anhang Familienhebammenkonzept

Charakteristika des Netzwerkes

universeller Charakter	kostenlose Angebote der Netzwerke richten sich an alle Familien und sind nicht auf Risiken oder Defizite orientiert
primärpräventiver Charakter	Schaffung von Maßnahmen und Förderung von Verhaltensweisen, um Krankheiten oder Unfälle zu vermeiden
gesundheitsfördernder Charakter	Familien werden durch gezielte Informationen und direkte Ansprache zur regelmäßigen Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen erinnert
dienstleistender Charakter	Familien werden durch unbürokratische Informationsweitergabe und Beratung entlastet
niedrigschwelliger Charakter	durch wohnortnahes Agieren der Netzwerke und aufsuchende Arbeit der ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten werden Familien unterstützt
familienbildender Charakter	Familien werden durch spezifische Bildungsangebote in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt; Angebote sind auf Bedarfe ausgerichtet
vernetzender Charakter	systematische ressortübergreifende Kooperationen und Vereinbarungen u.a. mit Geburtskliniken, Fachärztinnen und Fachärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Hebammen, Familienzentren, Anbietern von Familienangeboten, öffentlichen Behörden, den Lokalen Bündnissen für Familien
selbstlernender Charakter	Angebote der Netzwerke werden durch Evaluation, Supervision und Wissenstransfer fortlaufend überprüft und an den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.

Das Netzwerk Gesunde Kinder in Dahme-Spreewald wurde 2007 gegründet. Zu Beginn befand sich das Netzwerk Gesunde Kinder Dahme-Spreewald in Trägerschaft der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH. Im Jahr 2015 wechselte die Trägerschaft zur Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e. V. Es besteht aber weiterhin eine enge Kooperation mit dem Klinikum. Innerhalb des Netzwerkes gibt es 2 Standorte – Königs Wusterhausen und Lübben.

Das Netzwerk Gesunde Kinder Dahme-Spreewald richtet sich an alle Familien des Landkreises Dahme-Spreewald. Insbesondere geht es darum, Eltern die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Elternschaft durch Begleitung erfahrener Patinnen und Paten gelingen kann. Ausschlusskriterien bestehen nicht, insbesondere keine Auswahlkriterien im Hinblick auf soziale Lagen. Es wird Wert darauf gelegt, dass das Netzwerk Gesunde Kinder ein offenes Angebot für alle ist und keine fordernden Bedingungen für eine Teilnahme gestellt werden.

Familienladen „Seifenblase“ in Wildau

Rahmenbedingungen

Träger des Familienladens ist der KJV e.V., Hochschulring 2, 15745 Wildau.

Der Familienladen befindet sich in der Karl-Marx-Str. 114 (2.OG) der Kleinstadt Wildau, in der historischen „Schwartzkopff-Siedlung“, einer Arbeitersiedlung aus der Gründerzeit. Im gleichen Gebäude befindet sich eine Musikschule und in unmittelbarer Nähe gibt es zwei Kitas sowie mehrere Spielplätze. Das soziale Umfeld in Wildau ist geprägt von einer großen Anzahl an Familien mit kleinen Kindern, die in heterogenen Verhältnissen leben.

Der Familienladen wird organisiert von einer ehrenamtlichen Projektgruppe, ursprünglich bestehend aus fünf Mitgliedern bzw. Mitarbeiter*innen des KJV e.V. Seit der Gründung 2014 sind sowohl engagierte Eltern als auch aktive Freiwillige aus der Region ZEWS dazu gestoßen, die den Familienladen regelmäßig (z.B. als Kursleitung) oder zu bestimmten Anlässen (z.B. Tag der offenen Tür, Flohmärkte oder Workshops) ehrenamtlich und unentgeltlich unterstützen.

Ziele und Angebote

Ziel des Familienladens ist es, verschiedene Angebote und Maßnahmen im sozialen Nahraum umzusetzen, welche die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sowohl in ihrem familiären als auch im gesellschaftlichen Umfeld verbessern.

Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Eltern, deren Kinder und werdende Eltern, sollen jedoch als niedrigschwellige Angebote insbesondere Familien in Problemlagen erreichen.

Die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Müttern und Vätern sollen durch allgemeine und frühzeitige Information und Aufklärung über die Kindesentwicklung gestärkt werden, um somit ein sicheres und gesundes Aufwachsen der Kinder zu fördern.

Gearbeitet wird auf multiprofessioneller Basis und in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Angeboten, insbesondere mit den Bündnispartnern des Familienbündnisses ZEWS.

Angeboten werden derzeit: Eltern-Kind-Café (1x wöchtl.), Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP)-Kurs (wöchtl.), Frauensport (2x wöchtl.), Yoga für Alle (1x wöchtl.), Krabbelgruppe (1x wöchtl.), Sicherheitstraining „Starke Kinder“ (nach Bedarf) sowie verschiedene Einzelkurse / Vorträge zu ausgewählten familiären und gesundheitsrelevanten Themen (z.B. regelmäßige Themenvormittage und -abende des Netzwerk Gesunde Kinder LDS oder eine Infoveranstaltung zum Thema gesunde Ernährung in Kitas & Schulen) und ausgewählte

Freizeitaktionen. Als Raum für Bewegung wird der Familienladen regelmäßig genutzt von der benachbarten Kita (KinderYoga, 1-2x wöchtl.)

Ausblick

Die anvisierten Maßnahmen zur Qualifizierung von Eltern mit (kleinen) Kindern sollen sich perspektivisch in einem größeren Umfang an Familien in Lebenssituationen mit hohen Belastungen richten. Die teilweise Ausweitung des Angebotes auf Veranstaltungen für das gesamte soziale Umfeld kann dabei nachhaltig integrative Unterstützung bieten.

Sekundäres Ziel wäre hierbei, diese Familien aktiv an spezielle Hilfen und Unterstützungen zu verweisen oder sogar eine begleitende Familienarbeit in schwierigen sozialen Lagen oder Krisensituationen anzubieten. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Ziele lässt sich dauerhaft und mit entsprechender Qualität nicht ausschließlich über ehrenamtliches Engagement realisieren.

Zur Qualitätserhaltung des Angebotes und für einen kontinuierlichen, konkret am Bedarf der Zielgruppen orientierten Angebots-Ausbau sind intensive Netzwerkarbeit, die Kontaktpflege zu bisherigen Engagierten und die Akquise weiterer Unterstützer erforderlich.

Es bedarf perspektivisch einer Unterstützung, um z.B. eine hauptamtliche Tätigkeit zu finanzieren, projektbezogene Honorarkräfte einsetzen zu können sowie die laufenden Kosten, wie Raummiete, regelmäßige Reinigung, Materialien/Ausstattung zu sichern.

d) Weitere Projekte und Maßnahmen

Eltern-Kind-Gruppe Schönefeld

Die Eltern-Kind-Gruppe (EKG) verfolgt das Ziel, das elterliche Interesse für die Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu stärken und sie bei der Förderung ihrer Kinder zu unterstützen.

Dieses Angebot richtet sich an Eltern mit Kindern zwischen 0-3 Jahren. Sie können sich als Mitglied in der EKG anmelden.

Angebote:

- Musikzwerge (Kinderlieder, Finger- und Bewegungsspiele)
- Familiensport (in der Turnhalle)
- Eltern-Kind-Treff (Frühstück im Kompetenzteam)
- Kreativgruppe (Sinnesförderung)
- Babymassage
- Eltern-Kind-Frühstück
- Offener Treff (gesamte Öffnungszeit)

Es können auch ausgewählte Angebote wahrgenommen werden.

Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 – 15:00
Dienstag:	11.00 – 17:00
Mittwoch:	09:00 – 15:00
Donnerstag:	09:00 – 15:00
Freitag:	09:00 – 15:00

Ansprechpartner:

Katrin Leicht (Erzieherin, Diplom-Sozialpädagogin)

Julia Loechel (Diplom-Kleinkindpädagogin)

Information und Anmeldung

Tel.: 030-62640958

Eltern-Kind-Gruppe mit flexiblem Standort

Die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften ab dem Jahre 2016 warf die Problematik der angemessenen Betreuung der Kinder auf: Es stellte sich zum einen die Frage, ob am jeweiligen Standort genügend Plätze für die Kindertagesbetreuung vorhanden wären bzw. zeitnah geschaffen werden könnten. Zum anderen musste die Frage nach der Vorbereitung der Kinder (und Eltern) auf diese in der Regel ungewohnte Betreuungsform gestellt werden.

Das Ergebnis dieser Überlegungen war, dass idealerweise ein „Übergang“ zwischen dem Leben auf der Flucht und anschließend in einer Gemeinschaftsunterkunft und einer Kindertagesbetreuung geschaffen wird. Die Wahl fiel auf die Betreuungsform einer Eltern-Kind-Gruppe, weil diese nicht nur dem elterlichen Anspruch auf Betreuung der Kinder entspricht sondern auch viel Raum für Integrationsarbeit lässt. So können sprachliche Barrieren ebenso bearbeitet werden wie erzieherische Aspekte oder Fragen des Kinderschutzes. (Diesbezüglich zeigte eine nach ca. fünfmonatigem Bestehen der Gruppe vorgenommene Untersuchung, wie integrierend das Angebot wirkt.)

Die Einbeziehung der Eltern in den Gruppenalltag ist ein wichtiges Element des pädagogischen Ansatzes. Dennoch wurde für die Einrichtung um eine Betriebserlaubnis angesucht (und erteilt), um den Eltern während der Betreuungszeit die Wahrnehmung integrativer Angebote wie Deutschkurse zu ermöglichen. Die Regel ist jedoch eine Betreuung der Kinder gemeinsam mit den Eltern.

Grundsätzlich kann die Eltern-Kind-Gruppe auch außerhalb der Räumlichkeiten von Gemeinschaftsunterkünften angeboten werden. Gerade in der Start-Phase der Gruppe hat sich allerdings, zumindest am Standort Zützen, eine Einbindung in die bestehenden Räumlichkeiten der Einrichtung gelohnt. Das Angebot wurde wahrgenommen, es wurde Gesprächsthema unter den Bewohnern und konnte niederschwellig „beschnuppert“ werden.

Die pädagogische Arbeit wird von zwei Fachkräften geleistet und ist derzeit auf zwei Gruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aufgeteilt. Die Gruppe leistet neben der Betreuungs- und direkten Integrationsarbeit auch die Vermittlung von Tagesstruktur, von erzieherischen Methoden und Beratung in sozialen Belangen. Ziel ist dabei, die Kinder auf den regelmäßigen Kita- oder Schulbesuch vorzubereiten und die soziale Integration der gesamten Familie zu unterstützen.

Aufsuchende Arbeit für Schwangere und junge Eltern

An mehreren Standorten des Landkreises fielen höherschwellig tätigen Fachkräften immer wieder bedürftige junge Mütter auf, die keinen Anschluss an die bestehenden, bedarfsorientierten Hilfsangebote fanden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit solcher Angebote zu erhöhen, wurde vom Arbeitskreis Frühe Hilfen und von der Verwaltung ein Angebot konzipiert, welches die Lücke zwischen Klientel und Hilfeangeboten schließen soll, in dem der Schwerpunkt bei Beziehungsarbeit und Motivation gesetzt wird.

Zielgruppe sind hilfebedürftige schwangere Frauen sowie Mütter und Väter kleiner Kinder im Alter von 0-3 Jahren, die keinen Zugang zu höherschwelligen Hilfeleistungen bzw. keine Motivation zur Inanspruchnahme haben. Im Übrigen orientieren sich Zielgruppe und Einsatz weitestgehend an den im Familienhebammenkonzept des LDS formulierten Kriterien.¹³

Die Ziele der Arbeit sind also vorrangig der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zur Zielgruppe, die Schaffung von Vertrauen in Hilfsangebote sowie eine Stärkung der Zielgruppe und letztlich das Heranführen an höherschwellige Angebote mit Kommstruktur.

In Königs Wusterhausen gab es 2018 Kontakte zu 419 Familien, in Schönefeld zu 581. Die Netzwerke der Angebote konnten ausgebaut, bzw. verfestigt werden, so dass die Mitarbeiterinnen ihrer Zielstellung entsprechend die Familien bedarfsentsprechend weitervermitteln konnten.

Wegweiser „Frühe Hilfen“

Im Wegweiser „Frühe Hilfen“ werden alle bestehenden Angebote des Landkreises zusammengetragen und bedarfsgerecht dargestellt.

Um diese Angebote inhaltlich und benutzerorientiert zu strukturieren, wurden verschiedene Aspekte beurteilt und acht Hauptkategorien aufgestellt:

1. Kindertagesbetreuung,
2. Schulen,
3. Angebote zur Schwangerschaft und Geburt,
4. Gesundheitsvorsorge mit dem Kind,
5. Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten mit dem Kind,
6. Hilfen in besonderen Lebenslagen,
7. Verwaltung und
8. Überregionale Angebote/ Hilfen.

¹³ Siehe Anhang: Familienhebammen-Konzept

Diese acht Hauptkategorien enthalten entsprechende Unterkategorien und die dazugehörigen Hilfsangebote. Derzeit sind rund 700 Angebote mit den jeweiligen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail) im Wegweiser verzeichnet. Eine regelmäßige Pflege und Aktualisierung der Daten wird vorgenommen.

Die vollständige Zusammenstellung ist auf der Homepage des Landkreises zu finden.

(<https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/11211>)

3.3. Strukturen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

3.3.1 Grundlagen

Kindeswohl und Schutzauftrag

Ähnlich weit wie der Begriff des Kinderschutzes¹⁴ kann auch der des Kindeswohls (nach UN-Konvention: best interest of the child) verstanden werden: Gemeint sind alle Aspekte des kindlichen Wohlergehens im Zuge seiner Entwicklung, wozu laut Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention der Schutz und die Fürsorge durch die Eltern, die Berücksichtigung der individuellen Interessen und eigene Kinderrechte gehören.

Die Förderung des kindlichen Wohlergehens ist zuvorderst elterliche Pflicht und deren Recht, aber auch staatlicher Auftrag. Das Bundeskinderschutzgesetz spiegelt diesen Ansatz (wie auch das Grundgesetz und SGB VIII). Neben Rechten und Unterstützung für die Eltern wiederholt es in Artikel 1 den staatlichen Auftrag zur Überwachung der elterlichen Betätigung hinsichtlich Pflege und Erziehung der Kinder (§1 Abs. 2 KKG). Diese Überwachung („Wächteramt“), bislang vorrangig durch Jugendämter ausgeübt und im KKG auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet, ist auf den konkreten Einzelfall ausgelegt und realisiert die „Wahrnehmung individuumsbezogener Schutzaufgaben (Schone 2011, S. 17). Seine Ausübung, geregelt in §1666 BGB, ist klar von primärpräventiven oder helfenden Ansätzen abzugrenzen; sie reagiert auf eine konkrete Gefährdung und ist insofern intervenierend.

„Konkrete Gefährdung“ ist hier so auszulegen, dass die Gefahr bereits eingetreten oder in der Zukunft unmittelbar und konkret zu erwarten ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden bzw. entsprechende Hilfen anzunehmen, die dabei unterstützen könnten.¹⁵

¹⁴ Siehe Kapitel 1

¹⁵ vgl. als Beispiel für die Auslegung ein Urteil des BVerfG vom 24.3.2014; Details siehe Literaturliste

Ein Eingriff ist also erst zu rechtfertigen, wenn den Personensorgeberechtigten offensichtlich die Bereitschaft oder die Fähigkeit fehlt, auf die Gefährdung adäquat zu reagieren und der Eingriff verhältnismäßig ist¹⁶. Die Regelung für den Eingriff findet sich in §8a SGB VIII und wird im Abschnitt 3.3.3 ausgeführt.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Klassisch werden in der Fachliteratur körperliche Misshandlungen, psychische und seelische Gewalt, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung unterschieden.¹⁷ Lillig ergänzt diese Aufzählung im Hinblick auf das Jugendalter um Autonomiekonflikte und Transaktionsgefährdungen.¹⁸

Körperliche Misshandlungen umfassen alle Handlungen, die eine nicht zufällige Verletzung des Kindes herbeiführen. Dies umfasst z. B. Schläge, Festhalten, gewaltsame Angriffe mit Gegenständen und Waffen und kann zu Verletzungen wie Blutergüssen, Prellungen, Knochenbrüchen, Verbrennungen usw. führen.

Psychische und seelische Gewalt beeinträchtigt die vertrauensvolle Beziehung zwischen Akteur und Kind. Sie kann im Ängstigen und Isolieren des Kindes bestehen, in permanenter Überforderung, in Ablehnung und Geringschätzung. Die Beziehung wird in der Folge instabil und vermittelt dem Kind nicht die für eine gesunde Entwicklung notwendige Sicherheit.

Als **sexueller Missbrauch** gilt jede sexuelle Handlung an einem Kind, die gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, aufgrund fehlender Urteilsfähigkeit, nicht wissentlich zustimmen kann. Dies umfasst sowohl Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt.

Vernachlässigung ist vorrangig auf ein bewusstes oder unbewusstes Unterlassen zurückzuführen: Das für die Entwicklung notwendige fürsorgliche Handeln der Personensorgeberechtigten bleibt in wichtigen Bereichen aus oder wird ungenügend geleistet. Dabei kann es sich um unzureichende körperliche Versorgung und Gesundheitsfürsorge handeln, um mangelhafte Beaufsichtigung oder um emotionale und kommunikative Unterstimulation.

Der Umgang mit Selbst- bzw. Lebensentwürfen im Jugendalter ist eines der zentralen Lernfelder des Erwachsenwerdens. Jugendliche testen und verwerfen, suchen und finden verschiedene Modelle für Partnerschaft, Berufsleben, Freizeitgestaltung, Freundschaft und anderen Fragen der Lebensführung. Von gefährdenden **Autonomiekonflikten** spricht die Literatur, wenn der Zusammenprall von Vorstellungen der Personensorgeberechtigten und des Jugendlichen gewaltförmig erfolgt oder ein hohes Maß an Zwang beinhaltet.¹⁹

¹⁶ zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vgl. z. B. Lack/Heilmann 2014, S. 313 und dort zitierte Urteile

¹⁷ vgl. z. B. Kindler 2006, Kapitel 3ff. oder Maywald 2013, S. 16ff.

¹⁸ vgl. Lillig 2012, S. 14ff.

¹⁹ vgl. Lillig 2012, S. 15

Ein weiterer Aspekt, auf den Lillig hinweist,²⁰ sind **Transaktionsgefährdungen**. Riskantes oder problematisches Verhalten von Jugendlichen erfährt durch die Personensorgeberechtigten keine bzw. keine adäquate Reaktion. Dass im Jugendalter Risikoverhalten wie Drogenkonsum, frühzeitige sexuelle Aktivität oder Gewalt gezeigt wird, gilt als entwicklungsbedingte Möglichkeit der Identitätsfindung, muss aber familiär aufgegriffen und reflektiert werden.

Einbeziehung weiterer Berufsgruppen

§8b Abs. 1 SGB VIII regelt, dass alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Träger der Jugendhilfe sind nach §8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, Vereinbarungen mit dem Jugendamt abzuschließen, in denen sie einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erklären. Alle Mitarbeiter von Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben also den klar formulierten Auftrag, im Gefährdungsfall Risikoeinschätzungen vorzunehmen, gegebenenfalls Eltern und Kinder mit ihrem Verdacht zu konfrontieren, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und somit Gefährdungen abzuwenden.

Durch die Regelungen des §4 KKG aus dem Jahre 2012, werden zusätzliche Berufsgruppen (Geheimnisträger) angehalten, zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten. Sie sollen, u. a. und sofern erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme von Hilfen hinwirken und die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beanspruchen.

Insofern haben neben Familiengerichten und Jugendämtern weitere Akteure professionell und standardisiert mit Kindeswohlgefährdungen umzugehen (vgl. weitergehend auch §21 SGB IX).

Dem Jugendamt kommt eine zentrale Rolle dabei zu, diese Entwicklung zu fördern und beratend zu unterstützen. Aus diesem Grund wurden alle in §4 KKG genannten Berufsgruppen (und weitere) im Landkreis kontaktiert. Dies geschah in der Regel im Rahmen von Netzwerktreffen, Fachtagen oder persönlich.

Es wurden und werden Absprachen getroffen, gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, zumindest wird kontinuierlich fachliche Unterstützung angeboten. Dabei geht es auch darum, die Aufgabenbereiche deutlich abzustecken und Kompetenzen zu klären, um Überforderung und Verzögerungen wegen unklarer Strukturen zu vermeiden. In dieser Hinsicht braucht es nach wie vor eine sachlich-aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, die auch überhöhte Erwartungen aufgreift und aufzeigt, dass die Möglichkeiten im Kinderschutz nicht unbegrenzt sind.²¹

²⁰ vgl. Lillig 2012, S. 14ff.

²¹ vgl. dazu Landua 2014, S. 20

Kooperationsvereinbarungen

Die Verantwortung, die den Fachkräften außerhalb des Jugendamtes im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung zukommt, wiegt nicht nur wegen der gesetzlichen Vorgaben schwer. In der Regel geht es um emotional belastende Situationen und viele der zu treffenden Entscheidungen sind auch mithilfe einer erfahrenen Fachkraft kaum eindeutig zu beurteilen - Müssen aber entschieden werden.

Um den reibungslosen und standardisierten Ablauf dieses anspruchsvollen Verfahrens sicherzustellen, schließt das Jugendamt mit Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, und – sofern sinnvoll und möglich – auch mit sonstigen institutionalisierten Partnern Kinderschutz-bezogene Kooperationsvereinbarungen ab. Innerhalb derer einigt man sich auf den Ablauf des Schutz-Verfahrens, die Richtlinien der Dokumentation und wechselseitigen Datenweitergabe und fixiert und konkretisiert den Anspruch auf Hilfe und Beratung durch das Jugendamt.

Um diese Vereinbarungen möglichst einfach und kurz zu halten und die Möglichkeit einer langfristigen Geltung einzuräumen, wird das grundlegende Verfahren nachfolgend beschrieben und im Rahmen der Vereinbarung lediglich anerkannt. Es handelt sich dabei um einen verbindlichen Standard, der sich im Wesentlichen aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt und der vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Kooperationspartner besprochen wurde bzw. wird. Er wird in dieser Form sämtlichen Kooperationspartnern des Jugendamtes angeboten. Sollte diese Form nicht erwünscht sein, besteht weiterhin die Möglichkeit der Integration einer entsprechenden Vereinbarung in die Leistungsvereinbarung.

3.3.2 Das Verfahren - allgemein

Hier sollen das Verfahren grob beschrieben und Anmerkungen dazu gemacht werden. Die detaillierte Vorgehensweise bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (nach §8a Abs. 4 SGB VIII) sowie sonstigen Berufsheimnisträgern (nach §4 KKG) findet sich in Abschnitt 3.3.3, die Vorgehensweise innerhalb des Jugendamtes (nach §8a SGB VIII) wird unter 3.3.4 und den zugehörigen Anhängen beschrieben.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung müssen auf eine tatsächliche oder mögliche Schädigung in der weiteren Kindesentwicklung hindeuten. Die Gefährdungsmomente müssen außerdem hinsichtlich Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädlichen Einflusses erheblich sein bzw. müssen der erwartbare Schaden und die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts erheblich sein. Und schließlich müssen deutliche Zweifel am Willen oder der Fähigkeit der

Personensorgeberechtigten bestehen, die Gefährdung abzuwenden bzw. Maßnahmen zu deren Abwendung einzuleiten.²²

Die im Anhang zu findende Liste gewichtiger Anhaltspunkte²³ ist exemplarisch und dient der allgemeinen Orientierung. Selbstverständlich dürfen einzelne Anhaltspunkte nie ohne Kontext betrachtet und als sicherer Hinweis auf eine Gefährdung angesehen werden. Es empfiehlt sich also nicht, die Liste im Verdachtsfall nach beobachtbaren Indizien durchzusehen und davon Handlungen abhängig zu machen. Zweckdienlich ist die Aufzählung vielmehr, wenn sie von Zeit zu Zeit durchgesehen wird, um die eigene Wahrnehmung zu reflektieren und für den Ernstfall zu schärfen.

Zusammenfassend zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte:²⁴

- im Erscheinungsbild, im Erleben, Verhalten und in Aussagen des Kindes
- im Erleben, Verhalten und in Aussagen der Personensorgeberechtigten
- in der Beziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Kind
- in der Erziehung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten
- am Wohnplatz des Kindes

Dass hierbei alters- und entwicklungsbedingt große Unterschiede möglich sind, liegt auf der Hand.

Gefährdungseinschätzung

Werden derartige Anzeichen beobachtet, so ist im nächsten Schritt eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Hierfür haben Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, nach §8b SGB VIII Anspruch auf die Beratung durch eine Fachkraft, die über die notwendige Erfahrung im Einschätzen von Gefährdungen verfügt (insoweit erfahrene Fachkraft). Diese Fachkraft folgt einem gesetzlichen Auftrag nach §4 Abs. 2 KKG und §8b Abs. 1 und agiert prozessbegleitend: Sie gibt Strukturen, z. B. die Abfolge der Verfahrensschritte, vor, sie klärt die Fragen bezüglich Einbeziehung von Kindern bzw. Eltern und sie hat Kenntnis von regionalen Hilfsmöglichkeiten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät nicht die Kinder und Eltern, sie trägt keine Fallverantwortung. Sie begleitet das Verfahren, leitet es aber nicht. Kommt es zu unlösbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und der fallführenden Fachkraft, die Auswirkungen auf die fachlichen Verfahrensentscheidungen haben, so informiert die insoweit erfahrene Fachkraft die Leitung der verantwortlichen Stelle.

Fallführende Fachkraft und insoweit erfahrene Fachkraft nehmen zunächst eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Ein nützliches Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das Ausfüllen eines Risiko-

²² vgl. Leitner 2013, S. 82

²³ Siehe Anhang Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

²⁴ vgl. Lillig 2012, S. 12f.

Abschätzungsbogens, in dem wichtige Merkmale für eine Gefährdung aufgelistet sind. Hausbesuche zur Gefährdungseinschätzung sind prinzipiell dem Jugendamt vorbehalten.

Die Einbeziehung des Kindes und der Personensorgeberechtigten in den Abschätzungsprozess ist grundsätzlich vorgesehen und entfällt lediglich, wenn sie dem Schutz des Kindes widerspricht. Sofern sich die Gefährdung bestätigt, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken (gemäß §4 Abs. 1 KKG; §8a Abs. 4 SGB VIII).

Spätestens hier zeigt sich die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Kinderschutz-Fachkräften am Prozess deutlich. Die Hinzuziehung der Eltern, allein die Abwägung, ob diese Einbeziehung die Gefährdungssituation eskalieren lassen könnte oder nicht, kann hohe Ansprüche an die reflexiven, kommunikativen und methodischen Fähigkeiten der Fachkraft stellen und erfordert Erfahrung. Sollte seitens der fallführenden Fachkraft der Rat an die Eltern ergehen, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen, muss u. U. mit massivem Widerstand gerechnet werden.

Berufsgeheimnisträger haben Betroffene gemäß §4 Abs. 3 KKG vorab auf die Befugnis hinzuweisen, dass sie, sofern deren Gefährdungseinschätzung ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich erscheinen lässt, eine entsprechende Meldung machen dürfen – Was einen massiven Vertrauensverlust, z. B. in einer Arzt-Patient-Beziehung bedeuten kann.

Aus all diesen Gründen ermöglicht der Landkreis Dahme-Spreewald über die 3 Erziehungs- und Familienberatungsstellen flächendeckend eine unkomplizierte Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften. Ein Austausch der Fachkräfte wird sichergestellt, ebenso deren ständige Fortbildung.²⁵

Zusammenfassendes Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sollten Antworten auf folgende Fragen sein.²⁶

1. Was tun die Personensorgeberechtigten Schädliches bzw. welches Notwendige unterlassen sie?
2. Welche Schädigung beim Kind ist eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten?
3. Aufgrund welcher tatsächlichen Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die vorhandene Gefahr abzuwenden?

Handeln

Je nach Beantwortung der Fragen stehen dann am Ende der Gefährdungseinschätzung verschiedene Handlungsmöglichkeiten:

²⁵ Siehe Anhang Insoweit erfahrene Fachkräfte (Regelungen)

²⁶ vgl. Lillig 2012, S. 23

- Verzicht auf Maßnahmen
- Prüfung der Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten
- befristete Vereinbarungen
- Meldung an das Jugendamt
- Bei Gefahr im Verzug: Hinzuziehung der Polizei
- Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger oder Gesundheitshilfe²⁷
- Anrufung des Familiengerichts oder sofortige Inobhutnahme²⁸

3.3.3 Das Verfahren – Träger von Einrichtungen und Geheimnisträger

a) Vorbemerkungen

Das nachfolgend beschriebene Verfahren basiert auf den gesetzlichen Anforderungen, die sich aus §4 KKG und §8a Abs. 4 und §8b SGB VIII ergeben. Es gilt verpflichtend für Träger von Einrichtungen und Diensten, die im Auftrag des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bzw. deren Angestellte. Es gilt ebenso für weitere Geheimnisträger nach §4 KKG und sonstigen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt besteht.

Ehrenamtlich Tätige werden von den Bestimmungen der §§8a SGB VIII und 4 KKG nicht erfasst, ebenso wenig gilt §8b SGB VIII. Sofern sie allerdings bei einem Leistungserbringer bzw. in einer Einrichtung beschäftigt sind, welche/r eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen hat, ist das beschriebene Vorgehen für sie ebenfalls bindend. Falls diesbezüglich konkrete Ausführungen notwendig werden, sind diese in die Kooperationsvereinbarung aufzunehmen oder im Konzept zu ergänzen.²⁹

Für alle weiteren Fachkräfte dient die Beschreibung, sofern sie über die gesetzlichen Regelungen hinausgeht, als Orientierung bzw. Empfehlung. Fragen dazu können an das Jugendamt gerichtet werden.

Es steht jedem Kooperationspartner frei, ein über diese Vorgaben hinausgehendes, differenziertes internes Verfahren für das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu entwickeln - Sofern die hier dargelegten Vorgaben berücksichtigt werden. Während der Entwicklung besteht für Träger von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger Anspruch auf Beratung gemäß §8b Abs. 2 SGB VIII, nach Fertigstellung ist dem Jugendamt eine Verfahrensbeschreibung bzw. das Konzept zur Prüfung vorzulegen.

²⁷ nur Jugendamt, siehe Abschnitt 3.3.4

²⁸ nur Jugendamt, siehe Abschnitt 3.3.4

²⁹ Sonstigen Trägern / Vereinen steht es frei, Führungszeugnisse zu prüfen und Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt abzuschließen.

Insofern versteht sich der hier beschriebene Ablauf als ein standardisierter Minimalkonsens, der sich mit der Vorgehensweise aller Kooperationspartner des Amtes für Kinder, Jugend und Familie LDS deckt. Im Bereich Kindertagespflege ergeben sich Besonderheiten, die in Abschnitt 3.3.3 unter Punkt k, beschrieben sind.

Hinweis: Sofern im Ablauf vom „Kind“ die Rede ist, sind Kinder und Jugendliche gleichermaßen gemeint.

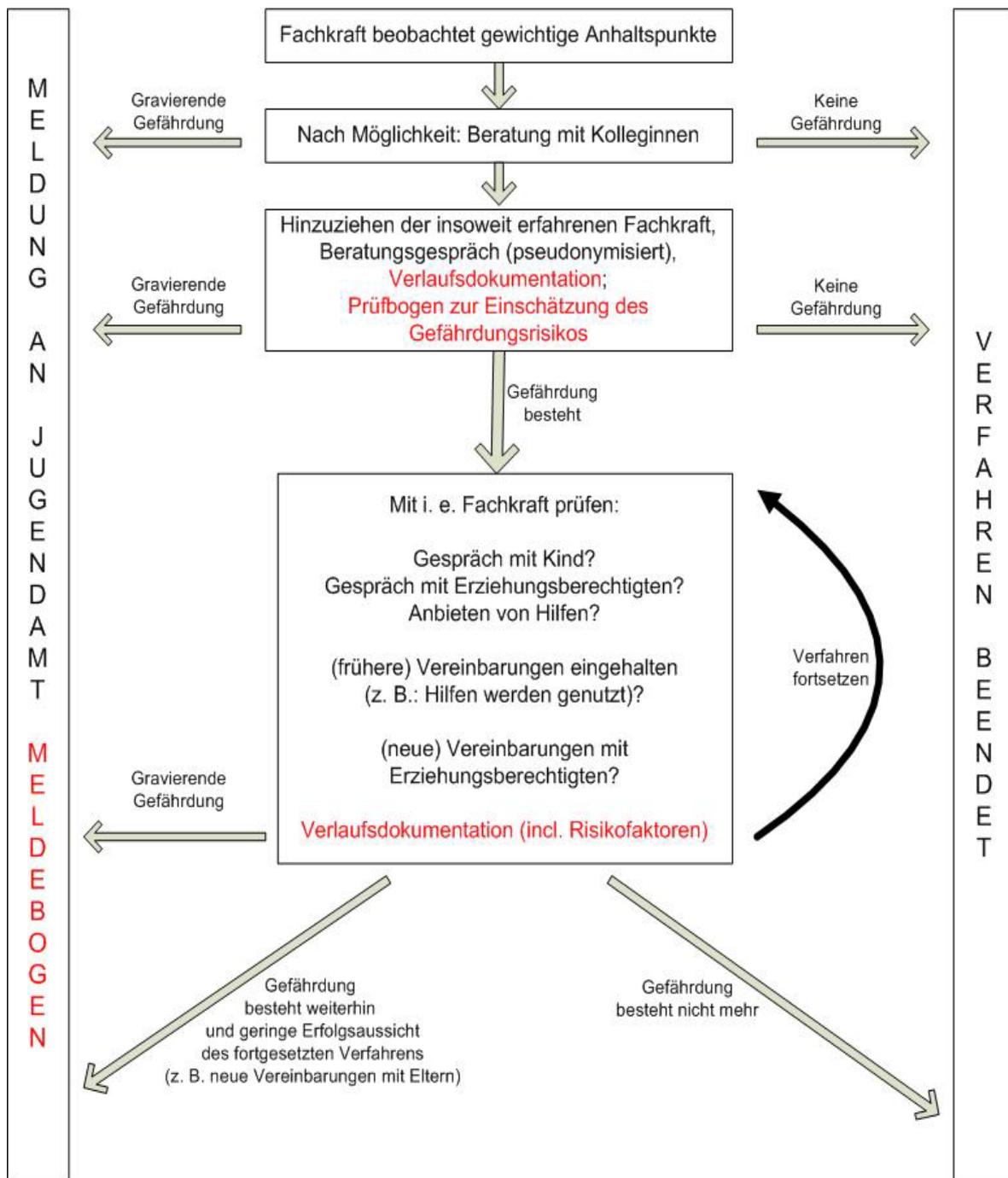


Abb. 3: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Träger von Einrichtungen und sonstige Berufsheimnisträger)

b) Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

Hat eine Fachkraft bzw. ein Geheimnisträger den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, so wird zunächst auf eine sachliche Gefährdungseinschätzung hingearbeitet. Anfangs sind die gewichtigen Anhaltspunkte zu prüfen.

Sofern möglich, sollte zu diesem Zeitpunkt ein kollegialer Austausch zu den Beobachtungen stattfinden. Dabei ist darauf zu achten, dass lediglich Fachkräfte hinzugezogen werden und dass diese Mitarbeiter oder Leitung der verantwortlichen Einrichtung sind. In anderen Fällen ist unbedingt auf die Anonymisierung oder, sofern für die Fallbesprechung notwendig, Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten zu achten.

Die im Anhang zu findende Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten³⁰ ist selbstredend nicht als abgeschlossen und unter allen Umständen zuverlässig anzusehen. Sie dient vielmehr der Orientierung und um die fachlichen Beobachtungen für eine erste Einschätzung der Situation zu sensibilisieren.

Sofern die allein oder gemeinsam vorgenommene erste Einschätzung ergibt, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, sollte mit der Dokumentation des Verfahrens begonnen werden. Hier sind vor allem die gewichtigen Anhaltspunkte und der Ablauf des Verfahrens sowie die hinzugezogenen Personen zu dokumentieren.³¹ Fragen zur Dokumentation können an das Jugendamt gerichtet werden.

c) Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die weitere Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erfolgt nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.³² Zweck dieser Hinzuziehung ist zum einen, die Fachlichkeit des weiteren Vorgehens sicherzustellen, da spätestens von diesem Zeitpunkt an eine einschlägig ausgebildete und mehrjährig erfahrene Kraft am Prozess beteiligt ist. Zum anderen soll eine Reflexion der Beobachtungen ermöglicht werden, nicht zuletzt, um den Geheimnisträger bzw. die fallführende Fachkraft zu entlasten und Handlungssicherheit zu geben. Daher ist auch in dem Fall, dass der gewichtigen Anhaltspunkte beobachtende Geheimnisträger selbst als insoweit erfahrene Fachkraft qualifiziert ist, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Das Erstgespräch zwischen fallführender und insoweit erfahrener Fachkraft erfolgt persönlich, ausnahmsweise werden Telefonate geführt. Idealerweise

³⁰ Siehe Anhang Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

³¹ Details finden sich unter Punkt f)

³² Für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist diese Hinzuziehung verpflichtend. Für Berufsheimnisträger besteht der Anspruch. Weitere Information finden sich im Anhang (Insoweit erfahrene Fachkraft - Regelungen)

gehört die insoweit erfahrene Fachkraft einer anderen als der verantwortlichen Stelle an und die fallbezogenen Sozialdaten werden vor dem Gespräch bzw. der Übermittlung pseudonymisiert.³³ Im Zuge der Beratung wird in der Regel ein Risiko-Prüfbogen³⁴ ausgefüllt und der Verlauf des Verfahrens wird von der fallführenden Fachkraft weiterhin angemessen dokumentiert.

Sofern sich der Verdacht während der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft als unbegründet erweist, wird das Verfahren beendet. Es ergeht keine Mitteilung an das Jugendamt.

Erhärtet sich der Verdacht einer Gefährdung, so soll versucht werden, das Kind und die Personensorgeberechtigten in die Einschätzung einzubeziehen – Es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes würde dadurch in Frage gestellt. Die Prüfung dieser Einbeziehung sowie die Klärung der Bedingungen und des Settings werden in enger Zusammenarbeit der beiden Fachkräfte vorgenommen. Insbesondere Gespräche mit den Eltern müssen oftmals detailliert vorbereitet werden und es ist darauf zu achten, dass die methodischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der verantwortlichen Fachkraft angemessene Berücksichtigung finden.

Sofern die fallführende und die insoweit erfahrene Fachkraft zu dem Schluss kommen, dass die Personensorgeberechtigten Hilfen beanspruchen oder weitere Fachkräfte hinzuziehen sollten (z. B. Beratungsstelle, Klinik, Jugendamt), so ist - von der fallführenden Fachkraft - auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Auch dies geschieht wieder im Rahmen der Fähigkeiten der Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird die Gespräche mit der fallführenden Fachkraft vorbereiten und methodisch anleiten, aber soll währenddessen nicht anwesend sein.

Gemeinhin kann bei der insoweit erfahrenen Fachkraft eine hinreichende Kenntnis der lokalen Hilfsangebote vorausgesetzt und an die fallführende Mitarbeiterin weitergegeben werden. Sind diesbezügliche Informationen notwendig, kann – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen³⁵ - Beratung durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Erscheint es notwendig, Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten und / oder dem Kind zu treffen, so sind diese zu befristen und ist deren Einhaltung angemessen zu prüfen, in der Regel, indem erneut das Gespräch mit den Beteiligten gesucht wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hierzu beraten und Hinweise für die Gesprächsführung geben.

Gespräche mit Eltern oder Kindern sind in jedem Fall zu dokumentieren bzw. protokollieren. Getroffene Vereinbarungen sollten von den Eltern unterschrieben werden (formlos).

³³ §4 Abs. 2 KKG und §64 Abs. 2 a SGB VIII

³⁴ Siehe Anhang Risiko-Prüfbögen (4 verschiedene, altersabhängig)

³⁵ v.a. §64 SGB VIII

Sofern die Einbeziehung des Kindes bzw. der Eltern die Gefährdung offensichtlich abwendet oder diese Abwendung durch die offenbar erfolgreiche Annahme von adäquaten Hilfen erzielt werden kann, wird das Verfahren beendet. Es ergeht keine Mitteilung an das Jugendamt.

Während des gesamten Prozesses, bis hin zur Verfahrensbeendigung oder Meldung an das Jugendamt, bleibt also die Begleitung durch die insoweit erfahrene Fachkraft bestehen. Dabei liegt die Fallverantwortung bei der fallführenden Fachkraft bzw. Stelle, alle fallbezogenen Entscheidungen sind dort zu treffen. Der Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft hingegen ist reflektierend und beratend, bei Bedarf auch moderierend zu verstehen. Sie beurteilt die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, sie analysiert Ressourcen und verfügt über das nötige Fachwissen hinsichtlich Hilfsangeboten, sie leitet die strukturierte Schutz- bzw. Hilfeplangestaltung an und weist bei Bedarf auf fehlerhaftes oder unzureichendes Vorgehen oder Fehleinschätzungen hin.³⁶

Spätestens bei Abschluss ist zu überprüfen, ob der Verlauf des Verfahrens angemessen dokumentiert worden ist, gegebenenfalls ist dies nachzuholen.³⁷ Beratung dazu bietet das Jugendamt.

d) Information des Jugendamtes

Gelingt die Abwendung der Gefährdung durch dieses Verfahren nicht oder ist eine solche, z. B. wegen der offensichtlichen Dringlichkeit der Gefährdung, von vornherein ausgeschlossen, so wird das Jugendamt informiert. Hierzu werden die für die Wahrnehmung des Schutzauftrages notwendigen Daten möglichst in den Meldebogen³⁸ eingetragen und dieser wird an das Jugendamt übermittelt: Ideal ist dabei eine persönliche Übergabe, unter Umständen müssen jedoch andere Formen der Übermittlung gewählt werden (z. B. wegen zeitlichen Drucks oder wenn Aufwand und Nutzen in keinem adäquaten Verhältnis stehen). Geschieht die Übermittlung der Daten per Fax, Mail bzw. Post, muss sie mit einer zeitnahen telefonischen Benachrichtigung verbunden werden.

Die Befugnis zur Übermittlung dieser Daten durch Geheimnisträger (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter usw.) ist gesetzlich ausdrücklich verankert (§4 Abs. 3 KKG). Zu beachten ist, dass die Personensorgeberechtigten bzw. das Kind vorab darauf hinzuweisen sind, dass diese Befugnis besteht – sofern der wirksame Kinderschutz durch diesen Hinweis nicht in Frage gestellt wird.

Institutionen wie KITAs und Schulen erhalten im Anschluss an die Meldung eine Rückmeldung durch das Jugendamt und es wird – gegebenenfalls – das weitere Vorgehen abgestimmt.

Kontaktdaten für Gefährdungsmeldungen / Krisen:

Amt für Kinder, Jugend und Familie

³⁶ Ergänzende Ausführungen dazu: siehe Anhang Insoweit erfahrene Fachkräfte (Regelungen)

³⁷ Vgl. Punkt f)

³⁸ Siehe Anhang Meldebögen Kindeswohlgefährdung

Sekretariat Lübben
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Tel. 03546/201730
Fax: 03546/201850
Mail: jugendamt@dahme-spreewald.de

Sekretariat Königs Wusterhausen
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375/26-2653
Fax: 03375/26-2681

Nach Dienstschluss:
Polizei bzw. Regionalleitstelle: 112 bzw. 0355/6320

e) Sofortiges Handeln bei gravierender Kindeswohlgefährdung

Ergibt die Gefährdungseinschätzung zu einem Zeitpunkt des Verfahrens, dass Anzeichen einer unmittelbaren und gravierenden Kindeswohlgefährdung bestehen - ein sofortiges Eingreifen also geboten ist - so informiert die fallführende Fachkraft unmittelbar das Jugendamt. Die Vorgehensweise ist Punkt d) zu entnehmen. Gegebenenfalls können zunächst telefonisch oder persönlich Daten übermittelt und die entsprechenden Dokumente nachgereicht werden. Besteht akute Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Kindes, so ist die Polizei zu rufen.

f) Dokumentation des Verfahrens

Die chronologische Verlaufsdocumentation kann formlos erfolgen und sollte die wichtigen Ereignisse und Beobachtungen, getroffene Vereinbarungen und die geplanten weiteren Schritte festhalten. Zusätzlich sind jeweils Datum und beteiligte Personen zu dokumentieren.

Jedes relevante Ereignis bzw. jede relevante Beobachtung könnte z. B. nach folgendem Ablauf dokumentiert werden:

- Datum
- beteiligte bzw. relevante Personen
- Beschreibung von Ereignis bzw. Beobachtung
- Vereinbarung bzw. geplante Schritte
- Gegebenenfalls: Unterschriften

Folgende Daten sind im Falle einer Meldung an das Jugendamt zwingend erforderlich:

- Name und Erreichbarkeit der involvierten Fachkräfte (insbesondere der beratenden, insoweit erfahrenen Fachkraft)
- Name und Anschrift der gemeldeten Eltern und Kinder
- Kinderanzahl in der Familie
- Geburtsdaten der Kinder

- Telefonnummern und Erreichbarkeit der Eltern
- Beschreibung der konkreten Gefährdungssituation
- Erfassung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung
- Eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen und deren Wirkung
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern (Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz)

Sofern ein entsprechender Meldebogen adäquat ausgefüllt worden ist, sind diese Daten enthalten.

Grundsätzlich wird daher empfohlen, die vom Jugendamt entwickelten Formulare für das Verfahren zu verwenden. Sofern trägerintern eigene Formulare entwickelt und verwendet werden, sollten diese dem Jugendamt vorgelegt, auf die zwingend notwendigen Daten hin überprüft und gegebenenfalls besprochen werden.

Verantwortlich für die gesamte Dokumentation ist die fallführende Fachkraft bzw. deren Träger. Die insoweit erfahrene Fachkraft verantwortet ihre eigene Dokumentation.³⁹

g) Einbeziehung weiterer Personen

Grundsätzlich verbleiben die im Zuge des hier beschriebenen Verfahrens erhobenen Sozialdaten in der verantwortlichen Stelle. Die Weitergabe an externe Fachkräfte muss begründet sein und etwaige Fallbesprechungen erfolgen pseudonymisiert. Bei Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sollten die Daten ebenfalls pseudonymisiert werden.

Andere Personen als Fachkräfte (im Hinblick auf die Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe) werden grundsätzlich weder in das Verfahren einbezogen noch werden Sozialdaten⁴⁰ an diese übermittelt, auch wenn diese Personen Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle sind. Etwaige Ausnahmen sind im Meldebogen zu vermerken und zu begründen.

h) Schutz persönlicher Daten nach §§61ff. SGB VIII

Die Fachkräfte bzw. die zuständigen Träger der Einrichtungen und die Tagespflegepersonen verpflichten sich zur Einhaltung der in der Überschrift genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

- Im Falle einer Meldung an das Jugendamt ist eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der Betroffenen im Rahmen des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII möglich. Auch wenn sich nach eingehender Prüfung keine Kindeswohlgefährdung ergeben sollte, bleibt die Datenweitergabe straffrei.

³⁹ Siehe Anhang Insoweit erfahrene Fachkräfte (Regelungen)

⁴⁰ Definition in §67 Abs. 1 Satz 1 SGB X

- Im Übrigen ist – nicht nur im Falle der Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung – sorgfältig darauf zu achten, dass sowohl die Erhebung (§62 SGB VIII) als auch und vor allem die Übermittlung (§64 SGB VIII) von Sozialdaten einen klaren Zweckbezug haben müssen. Jede Erhebung und Weitergabe ist insofern und nicht zuletzt hinsichtlich einer möglichen Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung zu prüfen.

i) Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Einrichtungen, die einer Erlaubnispflicht nach §45 SGB VIII unterliegen, haben laut §47 Nr. 2 SGB VIII der zuständigen (erlaubniserteilenden) Behörde unverzüglich „Ereignisse und Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Entsprechende **Ereignisse** können laut Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter⁴¹ sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitern
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen

Entwicklungen in diesem Sinne müssen dann gemeldet werden, wenn sie zu o. g. Ereignissen führen könnten. (Details finden sich ebenfalls im Anhang⁴²)

Eine Meldung nach §47 SGB VIII sollte aus einer schnellstmöglichen Erstmeldung (kurzer Bericht über den Vorfall und eingeleitete Maßnahmen) und einer nachgereichten, ausführlichen Stellungnahme bestehen. Hilfestellung hierzu findet sich in den Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.⁴³

Erlaubniserteilende Behörde für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und Kindertagesstätten ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abteilung 2 (Kindertagesstätten: Referat 22; Hilfen zur Erziehung: Referat 23). Dorthin sind die Meldungen zu richten.

Für **Kindertagespflegepersonen** existiert keine dezidierte, gesetzliche Meldepflicht hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdungen. Allerdings sind

⁴¹ ZKJ, 2/2014; detaillierte Liste siehe Anhang Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen nach §47 Ziffer 2 SGB VIII

⁴² Siehe Anhang Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen nach §47 Ziffer 2 SGB VIII

⁴³ 2013b; siehe Literaturliste

laut §43 Abs. 3 SGB VIII dem Jugendamt „wichtige Ereignisse“ zu melden, „die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die oben und im Anhang⁴⁴ genannten Ereignisse und Entwicklungen insofern bedeutsam sind und eine Meldung an das Jugendamt (Fachbereich Kindertagespflege) zu erfolgen hat.

Für diese Meldung ist ein Verfahren festgelegt worden, welches mittels Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen gesichert wird.⁴⁵

j) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Träger der freien Jugendhilfe stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in §72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Umgesetzt wird diese Vorgabe dadurch, dass sich der Träger, sofern zuvor noch keine Kinderschutz-Kooperationsvereinbarung bestand, spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten einer solchen und danach alle 5 Jahre erneut ein polizeiliches Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a des Bundeszentralregistergesetzes von seinen Angestellten vorlegen lässt. Bei Neuanstellungen ist ebenfalls ein solches Zeugnis zu prüfen.

Für im Rahmen der Jugendhilfe nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige gelten diese Bestimmungen ebenfalls, sofern deren Tätigkeitsfelder geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder Macht bzw. Abhängigkeit zu den Minderjährigen zu missbrauchen und die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird oder eine Dauer von 2 Wochen übersteigt.⁴⁶

Für **Kindertagespflegepersonen** gelten laut §43 Abs. 2 SGB VIII dieselben Bestimmungen. Deren Einhaltung stellt das Jugendamt (Praxisberatung) sicher.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), von der Erhebung der Kosten absehen. Ein solcher besonderer Verwendungszweck ist regelmäßig gegeben, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung ausgeübt wird. Ein entsprechendes Antragsformular findet sich im Anhang.⁴⁷

⁴⁴ Siehe Anhang Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen nach §47 Ziffer 2 SGB VIII

⁴⁵ Vgl. Punkt k)

⁴⁶ vgl. §72a Abs. 3 SGB VIII

⁴⁷ Siehe Anhang Gebührenbefreiung Führungszeugnis

k) Das Verfahren in der Kindertagespflege⁴⁸

Kindertagespflegepersonen haben bei der Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§8b Abs. 1 SGB VIII) und sind nach §43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, dem Jugendamt wichtige Ereignisse und/oder Umstände, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Im Ergebnis eines intensiven Qualitätsentwicklungsprozesses einigten sich der Landkreis Dahme-Spreewald und die hier tätigen Kindertagespflegepersonen im Jahre 2015 auf das folgende, mittels Kooperationsvereinbarungen verbindlich geregelte, Verfahren:

Erhält eine Kindertagespflegeperson Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so ist, im Anschluss an eine Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte, ein verkürzter Meldebogen⁴⁹ auszufüllen und die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren. Das weitere Verfahren wird dann von der Fachberaterin angeleitet, die einen Teil der Aufgaben einer fallführenden Fachkraft übernimmt:

- Die Fachberaterin beginnt eine Verlaufsdocumentation⁵⁰ und nimmt gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson eine Gefährdungseinschätzung vor.
- Kommt diese Einschätzung zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, so wird eine weitere Fachberaterin, die über entsprechende Erfahrung verfügt und nicht in den Fall involviert ist, hinzugezogen. Ist dies nicht möglich, so ist eine insoweit erfahrene Fachkraft aus einer der Erziehungs- und Familienberatungsstellen anzufragen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Prüfbogen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auszufüllen.
- Gemeinsam planen die Fachkräfte und die Kindertagespflegeperson das weitere Vorgehen.
- Anschließend wird zeitnah und in der Regel durch eine der Fachkräfte ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (eventuell auch mit dem Kind) geführt. Gegebenenfalls werden Hilfen angeboten oder sonstige Vereinbarungen getroffen. Deren Einhaltung wird nach angemessener Zeit überprüft und es werden, sofern notwendig, neue Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten getroffen.
- Die Einbeziehung der Kindertagespflegeperson in diesen Prozess wird im gemeinsamen Gespräch (Fachberaterin und Kindertagespflegeperson) erörtert, verbindlich festgelegt und dokumentiert.
- Sofern keine Gefährdung mehr besteht, sind das Verfahren und die Dokumentation abzuschließen.
- Für den gesamten Prozess gilt: Bei gravierender Gefährdung ist unverzüglich der ASD des Jugendamtes zu informieren⁵¹

⁴⁸ Dieser Abschnitt war in einer früheren Fassung des Konzeptes Abschnitt 3.3.11 und ist mit dieser Bezeichnung in älteren Kooperationsvereinbarungen ausgewiesen.

⁴⁹ Siehe Anhang Meldebogen Kindeswohlgefährdung Kindertagespflege

⁵⁰ Siehe Abschnitt 3.3.6

⁵¹ zum Ablauf siehe Abschnitt 3.3.4 Punkt c) Interne Übergaben

- Im Übrigen und im Detail gelten die Richtlinien aus Abschnitt 3.3.3 Punkte c) bis j)

In Kooperationsvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen wird festgeschrieben, dass dieses Verfahren im Falle einer potentiellen Kindeswohlgefährdung einzuhalten ist und dass Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die oben beschriebene Hilfestellung durch die Fachberatung und Beratung nach §8b Abs. 1 SGB VIII haben.

3.3.4 Das Verfahren – Jugendamt

a) Ablauf

Das im Schema auf der nächsten Seite ersichtliche Verfahren gibt das Vorgehen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald im Anschluss an die Meldung einer Kindeswohlgefährdung wieder (Abb. 4). Die gesetzlichen Grundlagen in SGB VIII, StGB und BGB sind aufgezeigt, ebenso die Form der Dokumentation. Die verwendeten Dokumentationsmittel sowie Handlungsleitfaden und die Verfahrensstandards des ASD werden regelmäßig aktualisiert und sind allen ASD-Mitarbeitern bekannt und zugänglich. Fragen dazu und zum Verfahren im Allgemeinen können an das Jugendamt gerichtet werden.

Anzumerken ist, dass eine fallbezogene oder inhaltliche **Rückmeldung** an die meldende Person in der Regel nur erfolgt, wenn dies für den weiteren Hilfeprozess geboten erscheint (z. B. Absprachen getroffen werden müssen) und auch dann die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§61-68 SGB VIII) beachtet werden müssen. Wenngleich für den Melder oft unbefriedigend, müssen einer Rückmeldung durch den ASD die Personensorgeberechtigten zustimmen und es muss einen - mit der Hilfe zusammenhängenden - Zweck dieser Rückmeldung geben.

Institutionen erhalten im Anschluss an eine Meldung eine Information über den fallzuständigen Sozialarbeiter.

b) Bereitschaftsdienst des ASD

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes hat eine zentrale Rufbereitschaft eingerichtet, welche rund um die Uhr erreichbar ist.

Die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung und einer fachlichen Intervention durch das Jugendamt ist somit jederzeit gegeben. Ein Bereitschaftsdienst dauert jeweils von Montag 8:00 Uhr bis Freitag 12:00 Uhr bzw. von Freitag 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr.

Die Bereitschaft wird von jeweils 2 Mitarbeitern geleistet und soll vorrangig jene Zeiten nach bzw. vor Dienstschluss des Jugendamtes absichern. In

Ausnahmefällen kann sie, von Mitarbeitern des Jugendamtes, auch während der Dienstzeiten angerufen werden.⁵²

Außerhalb der Dienstzeiten gehen Gefährdungsmeldungen von Seiten der Polizei oder der Regionalleitstelle Lausitz ein. Im Anschluss an eine Meldung nehmen die beiden Bereitschaft habenden Mitarbeiter im gemeinsamen Telefonat eine Gefährdungseinschätzung vor. Sofern eine sofortige Inaugenscheinnahme des Kindes angezeigt ist, erfolgt ein gemeinsamer Hausbesuch. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass eine akute Gefährdung vorliegt, werden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet (ggf. Inobhutnahme, Mitteilung an das Familiengericht).

⁵² siehe nächster Abschnitt 3.4.3 Punkt c)

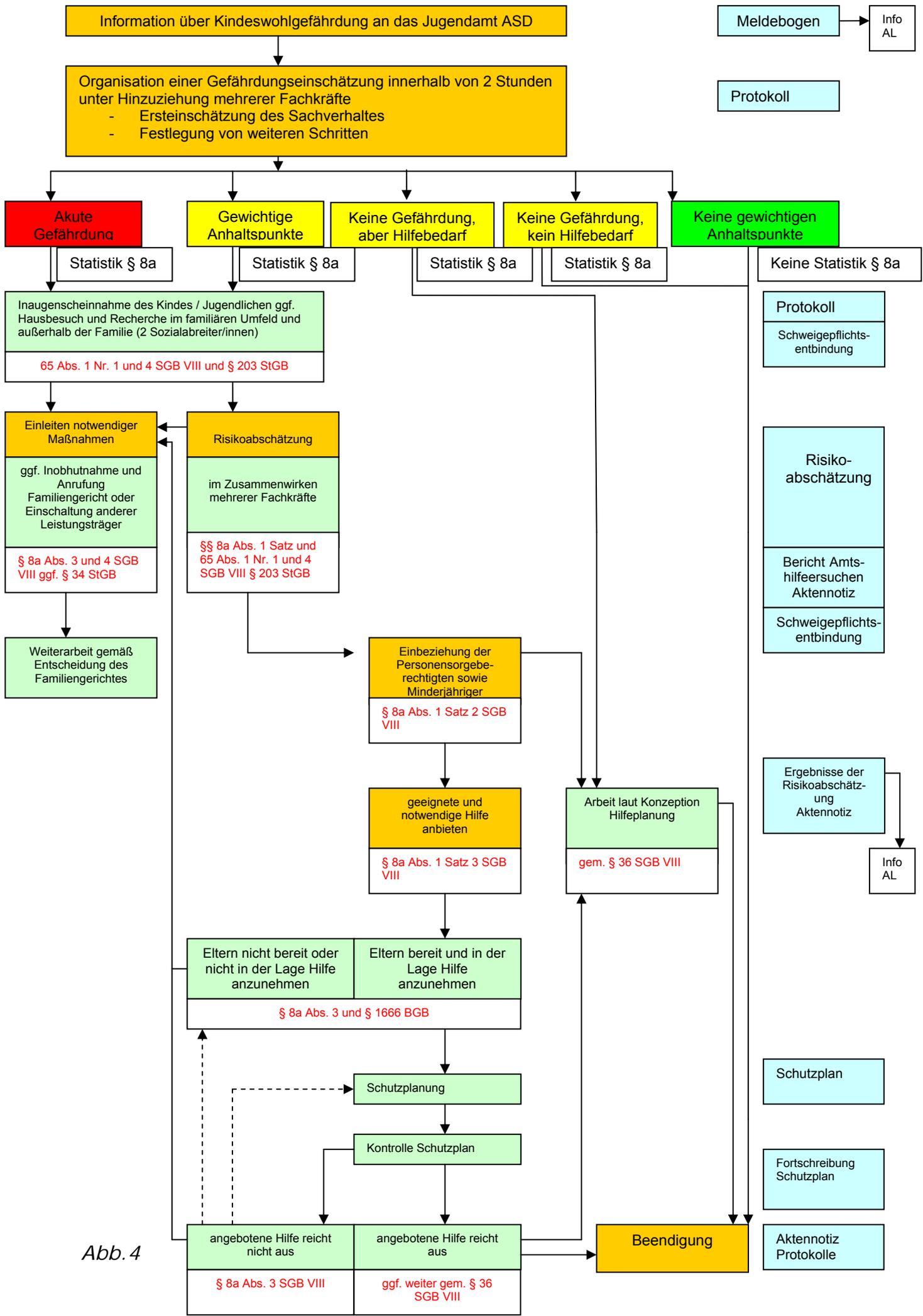


Abb. 4

Der Einsatz wird in jedem Fall protokolliert und der Fall zum nächstmöglichen Zeitpunkt (während der Dienstzeit) an den regional zuständigen Sozialarbeiter des ASD übergeben.

Kontaktaten für Gefährdungsmeldungen/Krisen:

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Sekretariat Lübben
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Tel. 03546/201730
Fax: 03546/201850
Mail: jugendamt@dahme-spreewald.de

Sekretariat Königs Wusterhausen
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375/262653
Fax: 03375/262681

Nach Dienstschluss: Polizei bzw. Regionalleitstelle unter 112 oder 0355/6320

c) Interne Übergaben

Während der Dienstzeiten kann eine Meldung über eine Kindeswohlgefährdung bei jedem Mitarbeiter des Jugendamtes gemacht werden. Verdachtsmomente können sich ebenso während der dienstlichen Tätigkeit aller Jugendamtsmitarbeiter ergeben (z. B. im Rahmen von Beratungen). In beiden Fällen ist grundsätzlich und schnellstmöglich ein ASD-Mitarbeiter zur Abklärung hinzuzuziehen (vgl. Abb. 5).

Priorität hat dabei der für die jeweilige Region zuständige Sozialarbeiter bzw. dessen Vertretung. Sollte dieser nicht verfügbar sein, so ist zunächst ein anderer Mitarbeiter des ASD zuständig. Bei Bedarf kann die Kontaktaufnahme über das Sekretariat erfolgen. Sollte sich das Eintreffen des Sozialarbeiters verzögern, so ist, sofern die Umstände dies gestatten, mit der Ausfertigung des Meldebogens zu beginnen.

Sollte kein Sozialarbeiter des ASD vor Ort sein, so ist grundsätzlich ein Meldebogen auszufüllen und die Rufbereitschaft anzurufen. Den Kontakt dahin stellt eine der Leitungskräfte her (Sachgebietsleitung ASD, Amtsleitung Jugendamt, andere Sachgebietsleiter, notfalls intern 9151 anrufen). Das folgende Procedere (z. B. eine gemeinsame, persönliche Gefährdungseinschätzung) wird dann von den Bereitschaft habenden ASD-Mitarbeitern angeleitet.

Internes Verfahren für Jugendamtsmitarbeiter

Meldung / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

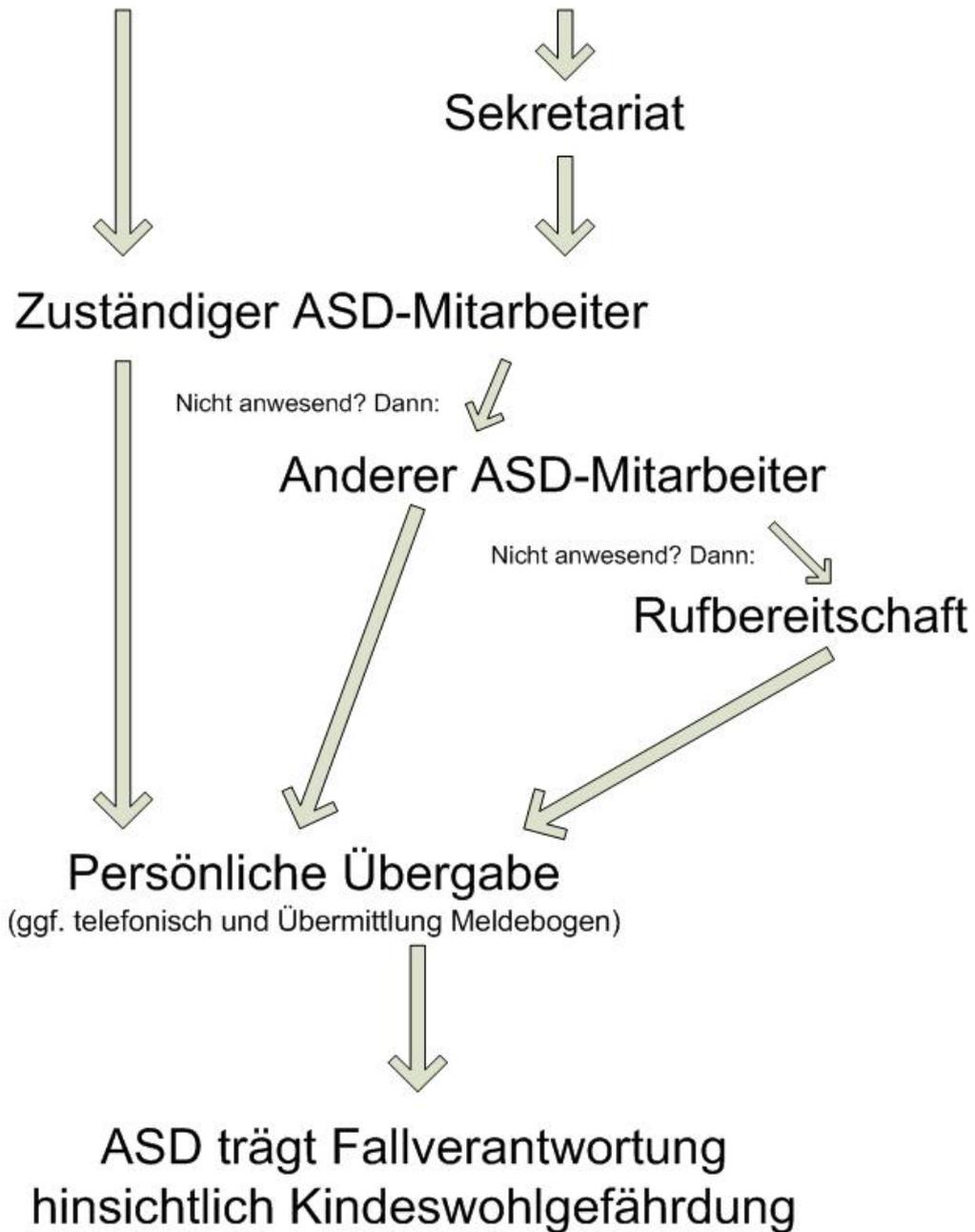


Abb. 5

Im Sinne einer möglichst effizienten Bearbeitung der Meldung wird also versucht, den Allgemeinen Sozialen Dienst so früh wie möglich in den Prozess einzubeziehen bzw. die Meldung zu übergeben. Die Übergabe sollte persönlich erfolgen, unter Umständen ist auch eine Kombination aus Telefonat und Übermittlung des Meldebogens möglich. Sobald die Übergabe vollzogen, das heißt, die Fallannahme bestätigt ist, entscheidet der ASD über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung und folgt dem unter Punkt a) geschilderten Ablauf.

In Ausnahmefällen können für die erste Gefährdungseinschätzung von den Mitarbeitern des ASD weitere Sozialarbeiter des Jugendamtes angefragt werden, ebenso für die kollegiale Beratung. Zusammenfassend scheint es also geboten, die Mitarbeiter außerhalb des ASD zumindest jährlich im Ausfüllen des Meldebogens und im Einschätzen und Interpretieren von Gefährdungen zu schulen bzw. fortzubilden und das hier beschriebene Verfahren innerhalb des Jugendamtes angemessen zu publizieren.

3.4 Migrationssensibler Kinderschutz

3.4.1 Grundlagen

Alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Deutschland aufhalten, verfügen über dieselben Ansprüche nach dem SGB VIII, was bedeutet, dass minderjährige Flüchtlinge vom ersten Tag ihres Aufenthalts in Deutschland an Anspruch auf Jugendhilfe haben (§1 SGB VIII). Damit besteht selbstverständlich auch der Anspruch auf die Einhaltung bzw. Durchsetzung der Schutzrechte, womit allerdings nicht gesagt ist, dass Kinderschutzarbeit nicht individuell und kontextsensibel agieren sollte:

„Zur Frage, ob es spezifische Unterschiede in der Kinderschutzarbeit zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund geben muss, gibt es zentrale Befunde. Diese verweisen auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz und liefern zugleich Ansatzpunkte für eine migrationssensible und damit allgemein für eine kultursensible Ausgestaltung dieses Handlungsfeldes.“⁵³

Kinderschutz in Flüchtlingskontexten muss, zumindest für den Zeitraum der Integration, „migrationssensibel“ agieren. Eine Herausstellung von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund im Kinderschutzkonzept des Landkreises Dahme-Spreewald macht also, zumindest für eine angemessene Übergangszeit, Sinn. So erfordern etwa Sprachbarrieren und kulturelle Sozialisation einen spezifischen Umgang mit der Zielgruppe, z. B. hinsichtlich der Bereitstellung von Dolmetschern oder Anforderungen an die Ausbildung der Helfer. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass Integration nicht nur Zeit

⁵³ Leitner 2016, S. 1

braucht, sondern auch aktiv gestaltet werden muss und während dieser „Übergangsphase“ werden, je nach Stand der Entwicklung, verschiedene und teilweise hochspezialisierte Angebote und Methoden benötigt. Zu diesem Zweck hat der Landkreis Dahme-Spreewald ein spezifisches Integrationskonzept erarbeitet.⁵⁴

Die erforderliche Migrationssensibilität im Kinderschutz wird auf verschiedenen Ebenen gezeigt und entwickelt: Es wurden einerseits Angebote und Projekte geschaffen, welche präventiv wirken. Diese werden im Abschnitt 3.4.4 beschrieben. Ist andererseits ein Eingreifen notwendig, weil Kindeswohlgefährdungen sichtbar werden, gelten zwar die in Abschnitt 3.3 beschriebenen Verfahren, müssen aber mitunter dennoch einige Besonderheiten bedacht werden. Hierzu finden sich in Abschnitt 3.4.3 Ausführungen.

Anzumerken ist noch, dass der vorliegende Abschnitt dem Kapitel „Schutzrechte“ zugeordnet ist, weil die derzeitigen Überlegungen und die daraus erwachsende Praxis überwiegend darauf ausgerichtet zu sein scheinen. Beteiligungs- und Versorgungsrechte finden auch in Flüchtlingskontexten bereits Berücksichtigung, gehen allerdings oftmals mit der Realisierung von Schutzrechten einher bzw. lassen sich, z. B. wegen struktureller Probleme, noch nicht umsetzen.

3.4.2 Spezifische Gefährdungsrisiken und Reaktionsmöglichkeiten

Flüchtlingsfamilien und insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verfügen in der Regel nicht nur über spezifische, ethnisch oder religiös gefärbte Lebensweltmodelle, von denen sie beim „Neustart“ hierzulande ausgehen. Sie weisen auch und gerade vor dem Hintergrund der Flucht Lebenslagen auf, auf die präventiv oder intervenierend eingegangen werden muss:⁵⁵

1. Psychosoziale Belastungen und Traumatisierungen im Zusammenhang mit der Flucht oder den Gründen für diese stellen ein hohes Risiko für das Kindeswohl dar. Gerade wenn Eltern aufgrund eigener belastender Erfahrungen keine sicheren oder stabilen Lebensumstände für die Kinder herstellen können, steigen die Risiken für Kinder, Belastungsstörungen zu entwickeln.
2. Die Wohn- und Lebensumstände in den Gemeinschaftsunterkünften, gekennzeichnet durch das Zusammenleben vieler Menschen mit verschiedensten Hintergründen auf engem Raum und eingeschränkte Kommunikations- und Orientierungsmöglichkeiten, können für Kinder belastend wirken und integrationsnotwendige Kontakte verhindern.

⁵⁴ „Angekommen – Aufgenommen. Integrationskonzept des Landkreises Dahme-Spreewald“ Stand 31.10.2016

⁵⁵Vgl. MBS 2016

3. Die Erziehungspraxis in Flüchtlingsfamilien ist mitunter kulturell bedingt weniger am Kindeswohl (nach UN-Maßstäben) als vielmehr an paternalistischen und autoritär-gehorsamkeitsbetonten Traditionen orientiert. „Die Sozialisation von Kindern in der islamisch-arabischen Familientradition kann insbesondere geprägt sein durch die hohe Bedeutung des Familienzusammenhalts (übergeordnete Bedeutung gegenüber der allgemeinen sozialen Verantwortung), der individuelle Bedürfnisse der Familienmitglieder untergeordnet werden und auch Kindern bereits Verantwortung für das Funktionieren der Familie zugewiesen wird.“⁵⁶
4. Frühe Mutterschaft kann als keineswegs exklusives, aber in Flüchtlingskontexten gehäuft auftretendes Risiko gelten. Durch den Wegfall der familiären Netzwerke des Heimatlandes sind junge Mütter in Gemeinschaftsunterkünften oft auf sich allein gestellt und überfordert.
5. Auf Risiken durch Ehen mit Minderjährigen hat der Gesetzgeber 2017 mit folgender Regelung reagiert:
 - Das Alter der sogenannten Ehemündigkeit wird im Interesse des Kindeswohls auf 18 Jahre festgelegt. Eheschließungen sind also nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind.
 - Eine Ehe, die unter Verstoß der neuen Ehemündigkeitsbestimmung im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, soll künftig in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden.
 - Hatte einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Ehe nach dem Gesetz automatisch unwirksam. Sie braucht nicht erst in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Ehen nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden.
 - Nach dem Gesetz müssen die Jugendämter minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen, auch wenn diese verheiratet sind. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind - insbesondere, ob der Minderjährige von seinem Ehegatten getrennt werden muss.⁵⁷

Sowohl das Jugendamt als auch die Mitarbeiterinnen der Unterkünfte sind bestrebt, Kinderschutz möglichst kooperativ und konstruktiv zu realisieren. Hierzu gehören neben Fortbildungen für die Fachkräfte auch präventive Veranstaltungen zur Aufklärung und Information. Dabei wird immer vorausgesetzt, dass die Eltern auch beim Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft die Hauptverantwortlichen für das Kindeswohl sind und mit der Pflege und Erziehung sowohl ihr natürliches Recht als auch eine ihnen obliegende Pflicht wahrnehmen (§1 SGB VIII).

⁵⁶ ebenda Abschnitt 2 III

⁵⁷ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ehemuendig-ab-18-jahren-481606> am 16.01.2020

3.4.3 Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen

Sofern Mitarbeitern der Einrichtungen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auffallen, soll eine Meldung an das Jugendamt gemacht werden. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen, die in den jeweiligen Sozialdiensten tätig sind, fallen dabei unter die Regelungen des §4 KKG und müssen, auf Wunsch auch mit Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, selbständig Gefährdungsrisiken abklären und bei den Erziehungsberechtigten gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Hilfen anregen.⁵⁸

Selbstverständlich gelten die rechtlichen Vorgaben und die darauf abgestimmten Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen auch in Flüchtlingskontexten uneingeschränkt. Unter keinen Umständen darf sich, z. B. bei der Einschätzung einer potentiellen Gefährdung, ein im abweichender Bewertungsmaßstab etablieren. Migrationssensibel Agieren bedeutet also keineswegs, nicht so genau hinzuschauen oder vor dem Hintergrund einer aktuell von der Familie prozessierten Integration zum Nachteil des Kindes rücksichtsvoll zu sein.

Dennoch zeigen Forschungen, dass sich Gefährdungseinschätzungen für ASD-Fachkräfte bei Familien mit Migrationshintergrund gerade wegen dieses Hintergrunds häufig schwieriger gestalten und in der Folge Anschlusshilfen weniger Erfolg haben.⁵⁹ Daraus resultiert die Notwendigkeit, nicht nur sprachliche Barrieren zu bearbeiten sondern Fachkräfte auch mit den notwendigen Ressourcen für eine adäquate Falleinschätzung auszustatten. Hierzu zählen Fortbildungen, aber auch notwendige zeitliche Ressourcen, um die Familien ausreichend befragen und beraten zu können.

Noch mehr als im Bereich der Risikoeinschätzung geht es in der Interventionsplanung und –Durchführung darum, einen zwar individuellen, aber in kultureller Hinsicht dann doch wieder schematischen Kontext in die Interventionsplanung und –Durchführung einzubeziehen. Zeit für die Familien und profundes Wissen um kulturelle Hintergründe einschließlich der notwendigen Sensibilität im Umgang damit spielen in diesem Hilfeschrift eine noch größere Rolle. Dies gilt nicht zuletzt, weil Fachkräfte Hilfen zur Erziehung bei Familien mit Migrationshintergrund laut Forschung als weniger erfolgreich einschätzen⁶⁰ und sich damit die drängende Frage nach bedarfsgerechten Angeboten stellt.

Resümierend gelten die in Abschnitt 3.3 dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe in Flüchtlingskontexten uneingeschränkt. Es muss jedoch in allen Verfahrensschritten kontextsensibel agiert werden, was in diesem Zusammenhang bedeutet, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt und flüchtlingspezifisches Hintergrundwissen aufgebaut werden müssen.

⁵⁸ vgl. das entsprechende Verfahren in Abschnitt 3.3 und die dieses Konzepts

⁵⁹ Vgl. Jagusch et. al. 2012, S. 4

⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 5

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie reagierte der Landkreis Dahme-Spreewald mit der Schaffung zusätzlicher Stellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Bereich der Amtsvormundschaften auf diesen Bedarf. Außerdem werden bereits passende Fortbildungen organisiert und durchgeführt bzw. vermittelt.

Die Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ hat, u. a. hinsichtlich des Kinderschutzes, Mindeststandards erarbeitet, die zukünftig in allen Flüchtlingsunterkünften gelten sollen. 2018 erschien die Broschüre „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem United Nations Children’s Fund.

3.4.4 Netzwerkarbeit sowie Angebote und Projekte im LDS

Bürgerinitiativen

Seit dem Jahre 2015 haben sich, neben spezifischen Hilfsangeboten von Städten, Ämtern und Gemeinden wie z. B. in Luckau, mehrere regionale Bürgerinitiativen gegründet, die alltagsnahe und unbürokratische Hilfestellungen bieten. Als typische Beispiele können die „Flüchtlingshilfe Schenkenländchen“ oder auch die Bürgerinitiative „Willkommen im nördlichen Dahmeland“ dienen: So hat sich etwa diese Initiative im November 2015 gegründet bietet nicht nur Hilfestellung für Ankommende, sondern versteht sich auch als Ansprechpartner für alle Bürger. Sie organisiert Veranstaltungen und Feste, sammelt Spenden und vermittelt praktische Unterstützung. Außerdem ist ein Patensystem eingerichtet worden, dass konkrete Begleitung im Alltag ermöglicht.

Kinderschutz wird hier also im Rahmen von alltagsnahen Hilfen und integrativ wirkenden Projekten sowie Veranstaltungen geleistet.

Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder

Das Netzwerk reagiert mit verschiedenen Angeboten auf den speziellen Bedarf: Familien mit Flüchtlingshintergrund können wie alle anderen Familien Netzwerkpatinnen in Anspruch nehmen und erhalten Begleitung durch eine Familienpatin.⁶¹ Außerdem wurden die Schulungen des Netzwerkes für alle Personen geöffnet, die eine Flüchtlingsfamilie begleiten möchten – Unabhängig davon, ob eine Patenschaft über das Netzwerk besteht oder nicht. So wird im Rahmen von insgesamt elf Modulen Fortbildung zu Themen wie Kindesentwicklung, Gesundheit oder Recht ermöglicht.

⁶¹ Vgl. Abschnitt 3.2.2 Punkt c)

Weiterhin wurden zwei zusätzliche und spezifische Module eingerichtet, die sich mit rechtlichen Hintergründen, regionalen Unterstützungsmöglichkeiten und interkultureller Kommunikation befassen. Weiterhin sind Patinnen des Netzwerkes Gesunde Kinder in Gemeinschaftsunterkünften tätig und bieten dort Spiel- und Bastelnachmittage sowie Hausaufgabenhilfe an.

Eltern-Kind-Gruppe

Der Landkreis finanziert eine Eltern-Kind-Gruppe mit flexiblem Standort,⁶² die Flüchtlingsfamilien neben der Möglichkeit zur gemeinsamen Kinderbetreuung auch Auszeiten, z. B. für den Besuch von Deutschkursen, ermöglicht. Ein beachtlicher Nebeneffekt dieses Angebotes ist die Leistung integrativer Entwicklung für die Familien, nicht zuletzt hinsichtlich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes.

Hinsichtlich der diesbezüglichen Wirkung des Angebotes wurde im Frühjahr 2016 eine Evaluation durchgeführt, welche die entsprechende Leistung bestätigt und praxistaugliche Erkenntnisse aufgezeigt hat.

Präventionskonzept und Veranstaltungen von Polizeiinspektion Dahme-Spreewald sowie Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufklärung und Wertevermittlung stehen im Vordergrund des präventiven Ansatzes beider Institutionen. Die entsprechenden Maßnahmen sind vielfältig, sie umfassen neben Öffentlichkeitsarbeit auch die Mitarbeit an Materialien und die Schulung eigener Mitarbeiter. Schwerpunkt der Umsetzung sind Veranstaltungen in Gemeinschaftsunterkünften, bei denen auch kinderschutzrelevante Themengebiete wie Gleichstellung der Frauen oder sexuelle Selbstbestimmung behandelt werden.

3.5 Jugendschutz

3.5.1 Grundlagen

Während der Kinderschutz auf alle Kinder und Jugendlichen im Sinne der Bestimmungen des SGB VIII (§7 Abs. 1 Ziffer 1. und 2) angewendet wird, zielt der Jugendschutz vorrangig auf die spezifische Altersgruppe der 14- bis 18jährigen ab. Zum einen geht es dabei um Regelungen im Übergang von Kindheit zum Erwachsensein und einen altersgerecht gestaffelten Zugang zu einigen Betätigungsfeldern von Erwachsenen. Zum anderen zielt es auf die Entwicklung von Kompetenzen, um mit diesem gesetzlich regulierten, gleichsam abgestuften Zugang adäquat umzugehen und Schäden für die

⁶² derzeit in der Gemeinschaftsunterkunft Zützen, vgl. Abschnitt 3.2.2

Entwicklung zu vermeiden. Repräsentiert werden diese beiden Ansätze durch die Unterscheidung von *gesetzlichem* und *erzieherischem* Jugendschutz.

Gesetzlicher Jugendschutz

Unter dem gesetzlichen Jugendschutz wird im Allgemeinen das **Jugendschutzgesetz** verstanden. Dort wird der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Öffentlichkeit sowie zu Medien und Genussmitteln reguliert. Die Durchsetzung des Gesetzes obliegt der Polizei und den örtlichen Ordnungsämtern.

Eine zweite Säule des gesetzlich regulierten Jugendschutzes ist das **Jugendarbeitsschutzgesetz**. Hier wird bestimmt, ab welchem Alter Jugendliche Zugang zur Arbeitswelt erhalten und welche zeitlichen Beschränkungen dabei gelten. Die Tätigkeiten müssen altersentsprechend sein, dürfen die Schulbildung nicht beeinträchtigen und in der Regel acht Stunden pro Tag nicht übersteigen. Kinder unter 13 Jahren dürfen generell nicht arbeiten. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Landesamt für Arbeitsschutz und den örtlichen Gewerbeämtern geleistet.

Schließlich regelt der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** aus dem Jahre 2003 noch den Kinder- und Jugendschutz in elektronischen Medien wie Internet, Fernsehen und Radio. Die deutschen Bundesländer haben damit eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die sich dem altersentsprechenden Schutz der Menschenwürde verpflichtet sieht und den Zugang zu Inhalten regulieren soll, welche die Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die letzte Novellierung des Staatsvertrages fand 2010 statt, eine weitere ist derzeit in Arbeit.

Erzieherischer Jugendschutz

Erzieherische Maßnahmen sollen „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“ (§14 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII). Außerdem sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigt werden, „Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ (ebenda, Ziffer 2).

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelung obliegt dem örtlichen Jugendamt. Die im Auftrag des Jugendamtes tätigen Fachkräfte müssen demnach in der Lage sein, den Kindern und Jugendlichen die entsprechenden Kompetenzen zu vermitteln, müssen also einschlägig ausgebildet sein oder fortgebildet werden. Gegebenenfalls können auch Spezialisten hinzugezogen werden.

Außerdem umfasst die Aufgabe die Beratung von Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Themen und nicht zuletzt auch die Konzeption und Organisation von Projekten. Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, mit welchen Maßnahmen und Projekten der Landkreis Dahme-Spreewald diesen Aufträgen nachkommt.

3.5.2 Praktische Umsetzung

Im Landkreis Dahme-Spreewald sind u.a. Jugendsozialarbeiterinnen dafür verantwortlich, methodisch vielseitige außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 10 – 21 Jahren zu unterbreiten, um sie im Rahmen der Suchtprävention und Beratung in ihrer Entwicklung zu stärken und aufzuklären. Nachfolgend finden sich einige Beispiele aus der praktischen Kinder- und Jugendarbeit:

Check in Compact

Im Jugendbildungszentrum in Blossin findet jährlich „Check in Compact“ statt: Hier können Kinder und Jugendliche verschiedene Arbeitsgruppen aus den Bereichen Sport, Kreativität, Erholung, Medien, Kunst und Musik besuchen. Dazu gehören Comic-, Streetdance-, Breakdance-, Teamsport-, DJ- und Musik, Spiele-, Medien- und Gestaltungsworkshops. Die Veranstaltung erstreckt sich über ein Wochenende.

Die Workshops dienen dazu, dass Kinder und Jugendliche gemeinsam aktiv werden und an aktuelle Themen (z. B. Integration) altersgerecht herangeführt werden.

Spreewald-Schule Lübben

Die Spreewald Schule Lübben bietet mehrere Projekte zum Thema Jugendschutz an.

Im Jahre 2003 entstand die Streitschlichter AG als freiwilliges Projekt für interessierte Schüler. Mittlerweile wurden ca. 30 Schüler zu Streitschlichtenden ausgebildet. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb sozialer Kompetenzen und das Erlernen des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten. Dazu gehört auch ein Projekttag zum Deeskalationstraining.

Die Antimobbing AG gibt es seit 2015. In dieser AG eignen sich die Schüler und Schülerinnen Kenntnisse an, um Mobbing zu erkennen und zu bekämpfen. Sie lernen Wissenswertes über die Gesprächsführung mit betroffenen Schülern sowie geeignete Methoden der Intervention. Des Weiteren werden Fallanalysen durchgeführt und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt. Ergänzend dazu finden Projekttag statt.

Weiterhin bietet die Schule das Projekt „Mein Profil“ an, welches sich mit problematischem Mediengebrauch beschäftigt. Die Schüler befassen sich u. a. mit Cybermobbing, Datenschutz und Persönlichkeitsrechten. Das Präventionsprojekt findet jährlich in den 7. Klassen statt.

Grund- und Oberschule Groß Köris

Die Grund- und Oberschule bietet verschiedene Projekte an, die sich mit Jugendschutz und Prävention beschäftigen. Jährlich finden Projektstage statt, an denen sich Schüler und Schülerinnen mit diversen Themen auseinandersetzen können.

In Kooperation mit dem Grenzläufer e.V. bietet die Schule derzeit Projektstage zum Thema Häusliche Gewalt für die 9. Klasse an. Dabei wird den Schülern und Schülerinnen altersgerecht vermittelt, was eine Partnerschaft bedeutet und wie man diese gleichberechtigt und ohne Gewalt führt.

Weiterhin wird ein Teamtraining angeboten, in dem die Teilnehmer lernen, mit Aggressionen umzugehen und somit ihre soziale Kompetenz zu stärken. Das Teamtraining umfasst ca. fünf Tage.

Um für mehr Toleranz und Verständnis unter den Schülern zu werben, setzen sich die Schüler der 7. Klasse über die Medien Theater und Film damit auseinander. Des Weiteren führen die 10. Klassen die X-Berg-Tour in Berlin Kreuzberg durch. Auf dieser Tour werden Vorträge, anschließende Diskussionen und verschiedene Begehungen durchgeführt, beispielsweise in einer Hinterhofmoschee.

In Kooperation mit Tannenhof Berlin Brandenburg gGmbH werden für die 8. und 9. Klassen Projektstage zum Thema Suchtprävention angeboten. An diesen Tagen setzen sich die Schüler intensiv mit dem Thema Süchte auseinander.

Präventionsstelle der Polizei

Die Präventionsstelle beteiligt sich an diversen Projekten, die im Landkreis Dahme-Spreewald stattfinden. In Kooperation mit regionalen Trägern, Vereinen und Schulen begleitet die Polizei präventive Angebote, die sich mit dem Jugendschutz beschäftigen. Des Weiteren besteht ein Beratungsangebot, das sich an Jugendliche und Heranwachsende richtet.

Die Polizei bietet verschiedene Veranstaltungen an, die vor Ort durchgeführt werden können. Themen hierfür sind beispielsweise Sucht und Drogen, Gewaltschutz sowie Neue Medien.

Des Weiteren unterstützt die Präventionsstelle der Polizei das Projekt „Verhalten gegenüber Fremden“. Hierbei werden Schüler und Schülerinnen altersspezifisch darin geschult, zwischen Bekannten und Fremden zu unterscheiden. Anhand von Rollenspielen werden Schülerinnen und Schüler sensibilisiert und dazu befähigt, auf ihr Gefühl zu vertrauen und situationsangepasst zu reagieren. Sie sollen lernen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, „Nein“ zu sagen und notfalls Hilfe zu holen.

Tannenhof Berlin Brandenburg gGmbH Projektangebote:

Be smart – don't start – Der Wettbewerb für rauchfreie Schulklassen

Die Tannenhofer Nichtraucherkampagne hat den Anspruch, den Raucheinstieg zu verzögern oder zu verhindern. Schüler und Schülerinnen der sechsten bis achten Klassenstufe verpflichten sich hierbei, in einem bestimmten Zeitraum freiwillig auf das Rauchen zu verzichten und haben somit die Möglichkeit, ein Preisgeld zu gewinnen. Ziel ist die selbstständige Auseinandersetzung mit dem Thema Rauchen bzw. dem Nichtrauchen. Verschiedene Schulen des Landkreises Dahme-Spreewald nehmen regelmäßig teil. Ansprechpartner für dieses Projekt ist die Überregionale Suchtpräventionsfachstelle vom Tannenhof Berlin-Brandenburg.

Präventions-Cup

Bei dem jährlich stattfindenden kreisweiten Sportturnier treten Kinder im Alter zwischen ca. sechs und zwölf Jahren gegeneinander in diversen Sportarten, wie Volleyball und Zwei-Felderball, gegeneinander an. Jugendliche und junge Erwachsene sollen im Zuge des Wettkampfs mit Gleichaltrigen Fairness, Teamgeist sowie Spaß ohne Alkohol und Drogen erleben. Im Vordergrund stehen dabei die Themen Bewegung und gesunde Ernährung.

Mädchentag „Weil ich ein Mädchen bin“

Im Rahmen des jährlich stattfindenden Mädchentages können Mädchen zwischen 10 und 14 Jahren gemeinsam mit Gleichaltrigen über wichtige Themen ihrer aktuellen Lebensphase sprechen. Die jungen Mädchen nehmen Kontakt zu anderen Mädchen auf und können auf vielfältige Weise verschiedene Angebote nutzen. Sie lernen Jugend- und Beratungseinrichtungen kennen. Ziel ist, die Persönlichkeit der Mädchen zu stärken.

Jungentag „Nur für Jungs“

Ausschließlich für Jungs findet einmal jährlich der Jungentag statt. Hier können Jungs im Alter von 10 bis 14 Jahren Kontakte zu Gleichaltrigen knüpfen und Fähigkeiten und Fertigkeiten entdecken. Ähnlich wie bei dem Mädchentag werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, um Kompetenzen zu fördern und mit Herausforderungen umzugehen. Außerdem werden den Jungs Jugend- und Beratungseinrichtungen vorgestellt, welche sie später bei Bedarf aufsuchen können.

Die Jungen- und Mädchentage entstehen aus der Kooperation zwischen dem Amt Lieberose/Oberspreewald und der Jugendsozialarbeit sowie der Suchtberatung des Landkreises Dahme Spreewald.

Fred+

Dieses Angebot dient der Frühintervention bei Suchtmittelkonsum und ist an Jugendliche, Heranwachsende sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre gerichtet, die ein riskantes Konsumverhalten mit illegalen Drogen und/oder Alkohol aufweisen. Ziel ist hierbei, das eigene Suchtverhalten zu reflektieren, die Befähigung zu einer Einstellungs- und Verhaltensveränderung, die Vermittlung von Wirkung und Risiken psychoaktiver Substanzen und die Bekanntmachung von regionalen Beratungs- und Behandlungsstellen.

Das Angebot kann individuell in Anspruch genommen werden. Ansprechpartner ist die Suchtberatung des Landkreis Dahme-Spreewald und der Tannenhof Berlin Brandenburg gGmbH.

Papilio

Das Papilio Programm setzt ganz früh an – in der Kita, bei Kindern zwischen 3 – 6 Jahren. Durch Spiele, gemeinsame Aktivitäten und Lieder stärkt es die sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder. Zum Beispiel, wie sie ihre Gefühle benennen und damit umgehen können. Durchgeführt wird das Programm von den Erzieherinnen, die Elemente des Programms dann auch im weiteren Kitaalltag nutzen können. Die Eltern werden ebenfalls mit einbezogen und durch Papilio bei der Erziehung unterstützt.

Die Erzieherinnen lernen und üben in der Papilio-Fortbildung, wie sie durch ihr eigenes Verhalten die Entwicklung der Kinder noch bewusster fördern können. Sie werden auch darin geschult, wie dieses entwicklungsfördernde Erziehungsverhalten an die Eltern weitergegeben werden kann.

Kontakt über die Überregionale Suchtpräventionsfachstelle des Tannenhof Berlin-Brandenburg.

Angebote des Gesundheitsamtes LDS:

Das Gesundheitsamt des Landkreises führt Präventionsveranstaltungen an Schulen durch, macht Öffentlichkeitsarbeit (Tage der offenen Tür etc.) und bietet auch Einzelberatungen zu Themen wie HIV, sex. übertragbare Erkrankungen, Schwangerschaft, Verhütung etc. Weitere Aktionen und Projekte sind:

Lümmeltüten-Aktion

Schüler der zehnten Klassen erhalten jedes Jahr eine „Lümmeltüte“. In dieser befinden sich ein Kondom, eine Landkreiskarte mit Beratungsangeboten bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten, weitere Broschüren und Informationsmaterial bezüglich HIV, AIDS sowie zum Thema Schwangerschaft.

Heranwachsende sollen somit an die Thematik sexueller Gesundheit herangeführt und auf Beratungsangebote aufmerksam gemacht werden.

Die Aktion „Lümmeltüte“ wird stetig seit mehr als sechs Jahren im Landkreis Dahme-Spreewald durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

JugendFilmTage

Am 1. Dezember ist Welt-AIDS Tag. Zu diesem Anlass finden jährlich um diesen Tag herum die JugendFilmTage statt, in denen Kinos an verschiedenen Standorten im Landkreis Filme vorführen, welche die Themen Sexualität, Liebe, Freundschaft und sexuell übertragbare Infektionen behandeln. Erweitert werden die Projektstage beispielsweise mit Workshops für Lehrer und Schüler oder durch direkte Ansprechpartner vor Ort. Das Angebot ist an Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte gerichtet und soll u.a. zur Aufklärung und Auseinandersetzung von HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen dienen und somit Toleranz und Solidarität diesbezüglich fördern.

Das Projekt wird unterstützt durch regionale Kino-Betreiber und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

AIDS-Parcours

Der erlebnisorientierte Parcours zum Thema AIDS, Liebe und Sexualität soll Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte zu vermehrter Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema sexuell übertragbarer Krankheiten anhalten. An verschiedenen Stationen lernen die Beteiligten persönlich oder im Austausch mit anderen, was das Thema HIV bedeutet und welche Risiken der Ansteckung und Schutzmöglichkeiten es gibt.

Der Parcours wird vom Gesundheitsamt des Landkreis Dahme-Spreewald in Anlehnung an die Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angeboten.

komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft

Schüler und Schülerinnen der Klassen 7 und 8 aller Schulformen entdecken in einem Erlebnisparcours ihre Stärken, erhalten Orientierungshilfen für Praktika und erfahren, welche realisierbaren beruflichen Möglichkeiten auf sie warten könnten. Altersgerecht sind Themen aus dem privaten Lebensbereich integriert, beispielsweise den gleichberechtigten Aufbau einer Paarbeziehung. Begleitveranstaltungen binden Eltern, Lehrkräfte und Betriebe ein. In Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fand der Parcours seit 2015 jährlich im Landkreis Dahme-Spreewald statt.

Grenzläufer e.V.

Grenzläufer e.V. bieten verschiedene Projektstage, Workshops und Klassenfahrten an, die für Gruppen und verschiedene Klassenstufen geeignet sind. Ziel ist, die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu stärken sowie das Erkennen der eigenen Grenzen und der Umgang damit.

Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Projekten bietet Grenzläufer e.V. abenteuerpädagogische Klassenfahrten an, die unter dem Motto „Abenteuer Gemeinschaft“ stehen. Alle Angebote sind kostenpflichtig. Weitere Informationen finden sich unter www.grenzlaeufer-ev.de.

Die Projekte werden in vier Modulen zur Verfügung gestellt, die verschiedene Themen behandeln. Im Folgenden werden die Module näher erläutert.

Modul 1: Teamtraining

Das Modul Teamtraining wird für Schulklassen der 5. bis 13. Stufe sowie für Jugendgruppen im Alter von 10 bis 18 Jahren angeboten. Hierbei lernen die Jugendlichen anhand von erlebnispädagogischen Interaktionsübungen, sich gegenseitig zu unterstützen und aufeinander zu achten. Die gruppendynamischen Prozesse motivieren die Jugendlichen gemeinsam neue Aufgaben zu übernehmen.

Modul 2: „Gewaltig verknallt“ – Prävention von Gewalt in Beziehungen

Gerichtet ist dieses Projekt an Klassen der Stufe 7 bis 13 und Jugendgruppen von 13 bis 18 Jahren. Den Jugendlichen wird die Bedeutung einer Paarbeziehung nähergebracht und wie diese gewaltfrei funktioniert. In Form von Diskussionen, Rollenspielen und Schilderung eigener Erlebnisse erlernen die Teilnehmer Basiswissen über Beziehungsarbeit.

Anschließend werden Lösungsvorschläge und geeignete Strategien gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet. Der Zeitumfang beträgt einen oder mehrere Tage.

Modul 3: Hackedicht? Ohne mich! Workshop zur Suchtprävention

Hierbei werden Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren über Abhängigkeitsverhalten, deren Auswirkungen und Behandlung aufgeklärt. Die Jugendlichen werden durch Übungen für die Thematik Sucht sensibilisiert, wobei auch auf geschlechtsspezifischer Konsum und Langzeit-Auswirkungen eingegangen wird. Des Weiteren können die Teilnehmenden in Rollenspielen Maßnahmen zum Schutz vor übermäßigem Konsum kennenlernen sowie Formen und Ursachen von Abhängigkeitsverhalten diskutieren.

4. Beteiligungsrechte

4.1 Grundlagen

„Beteiligung ist [...] eine zentrale Dimension des Wohlbefindens junger Menschen. Die Erfahrung, dass die eigenen Ansichten wahrgenommen und Anliegen berücksichtigt werden, trägt wesentlich zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und eines gesunden Selbstbewusstseins bei. Sich als selbstwirksam zu erleben und spürbar beteiligt zu werden, schafft außerdem eine unverzichtbare Grundlage, damit Kinder und Jugendliche lernen, Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen zu übernehmen; es ist eine zentrale Voraussetzung für soziales Handeln und eine Basis für politisches Interesse ebenso wie für ein bürgerschaftliches Engagement.“⁶³

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung, Beschwerden und Beratung. Sie sollen sich frei äußern und angstfrei Beschwerden vorbringen können. Um dies durchzusetzen, müssen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte umfassend informiert und aufgeklärt werden. Dazu gehören eine partizipative⁶⁴ Grundhaltung (seitens der Erwachsenen, bspw. Erzieher, Lehrer, Bürger), klare Strukturen und angemessene Rahmenbedingungen.

Ein einheitliches Format für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sucht man vergebens. Alle Teilnehmenden, die an der Beteiligung mitwirken, sollten Kinder und Jugendliche individuell in spezifische Vorgänge und ihre Methoden miteinbeziehen, um sie dahingehend zu schulen und stärken. Je jünger Kinder sind, umso intensiver sollten sie miteinbezogen werden. Eine entsprechende Grundhaltung der Erwachsenen ist also unabdingbar. Auf lange Sicht gesehen werden Gesellschaft, Politik und Kommunen davon profitieren, wenn sich Kinder und Jugendliche verstärkt einbringen und für ihre Rechte einstehen. Dafür werden Verantwortliche und Institutionen gebraucht, die motiviert und gewillt sind, den Prozess zu unterstützen und die Beteiligung gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen voranzubringen.⁶⁵

4.1.1 Historische Grundlagen

Maria Montessori (1870-1952) arbeitete frühzeitig an einem Konzept, welches Beteiligung beinhaltet. Ihr Leitspruch „Hilf mir, es selbst zu tun“ sagt aus, dass Kinder in ihren Augen vollkommene Individuen sind, die durch Erziehenden dazu angeleitet werden, selbstständig zu entscheiden, womit sie

⁶³ AGJ 2015, S.2

⁶⁴ Im vorliegenden Konzept sollen die Begriffe Partizipation und Beteiligung bis auf weiteres synonym verwendet werden.

⁶⁵ vgl. AGJ 2015, S. 7

sich beschäftigen wollen. Auch heute noch wird dieses reformpädagogische Konzept in vielen Kindertagesstätten und Schulen umgesetzt.⁶⁶

Ein weiterer Vorreiter der Kinderrechte war, etwa zur gleichen Zeit wie Maria Montessori, der polnische Kinderarzt Janusz Korczak. 1911 eröffnete er ein Waisenhaus in Warschau, in das auch kriminelle Kinder aufgenommen wurden. Das Haus wurde von den Kindern selbst verwaltet und es gab erstmals ein Kinderparlament und Kameradschaftsgericht. Die Älteren waren verantwortlich für die Jüngeren. Der Leitgedanke war „Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind es schon“. Korczak sah sich selbst als Anwalt des Kindes und forderte ein Recht auf Achtung für Kinder. 1919 verfasste er das Werk „Wie man ein Kind lieben soll“ in dem er drei fundamentale Grundrechte für Kinder beschrieb: Das Recht auf seinen eigenen Tod⁶⁷, auf den heutigen Tag und das Recht des Kindes darauf, so zu sein, wie es ist.⁶⁸

Zur gleichen Zeit gründet die Britin Eglantyne Jebb die Kinderrechtsorganisation „Save the Children“, die auch heute noch international tätig ist. Darüber hinaus setzte sie sich weiterhin für die Kinderrechte ein und veröffentlichte 1923 eine Erklärung der Kinderrechte, die der Völkerbund 1924 als „Genfer Erklärung“ bekannt gab. Diese Erklärung gilt als Meilenstein für die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention⁶⁹, allerdings galt diese zunächst ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Am 20. November 1959 griff die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung wieder auf, die durch die Gründung der UNO aufgelöst wurde. An diesem Tag wurde offiziell die Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet, allerdings ohne rechtliche Bindung, wie zuvor der „Genfer Erklärung“. Der 20. November wurde somit zum internationalen Tag der Kinderrechte ernannt. In den folgenden Jahrzehnten entstanden weitere Projekte, die die Rechte der Kinder stärken sollen.⁷⁰

Drei Jahrzehnte später, am 20. November 1989, trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes endgültig in Kraft und stand 1990 zu Unterzeichnung bereit. Mit Ausnahme der USA haben alle 196 Staaten das Abkommen unterzeichnet.⁷¹

Im Jahre 1992 ratifizierte Deutschland das Übereinkommen unter Vorbehalten, die 2010 zurückgenommen wurden. Einer der Vorbehalte bestand darin, dass in Deutschland das Asyl- und Ausländerrecht Vorrang vor der

⁶⁶ vgl. IFAP 2016

⁶⁷ Das erste Recht auf den eigenen Tod beschreibt Korczak so, dass Kinder selbstbestimmt und zur Eigenständigkeit erzogen werden und Erwachsene ihnen nicht aus Angst vor Verletzungen oder Schädigungen wichtige Erfahrungsgelegenheiten verbieten. Das zweite Recht bezieht sich auf die Bedürfnisse der Kinder, denen sie zwanglos jeden Tag erneut nachgehen sollen. In Anbetracht der Zukunft des Kindes sollen, über den heutigen Tag hinaus, Erwartungen an das Kind verdrängt und Wünsche des Kindes vorangestellt werden. Der Wortlaut des letzten, fundamentalsten Rechts des Kindes, so zu sein, wie es ist, erklärt den konkreten Auftrag des Erziehers an das Kind: Er darf das Kind nicht in eine Rolle zwingen, die es nicht annehmen will. Jedes Kind ist individuell und autonom. (vgl. Allgoewer 2012)

⁶⁸ vgl. Meade/ Tschöpel-Scheffler 2016

⁶⁹ vgl. Clément 2014

⁷⁰ vgl. UNICEF 2016a

⁷¹ vgl. ebenda

Kinderrechtskonvention hatte. Die Abschiebehaft galt auch für Kinder und Jugendliche in Deutschland.⁷²

Es gibt drei Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention, das erste beinhaltet die besonderen Rechte der Kinder in bewaffneten Konflikten, das zweite den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und -pornographie. Das dritte Zusatzprotokoll beschreibt ein Individualbeschwerdeverfahren, in dem es heißt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich direkt an den Kinderrechtsausschuss zu wenden, wenn ihre Rechte verletzt wurden.⁷³ Voraussetzung dafür ist der zuvor genutzte Rechtsweg, nur in Ausnahmefällen wird dieser Weg umgangen.⁷⁴

4.1.2 Rechtliche Grundlagen

Die UN-Kinderrechtskonvention fordert konkret die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Artikel 12 UN Kinderrechtskonvention benennt die Berücksichtigung des Kindeswillens, wozu auch das Mitspracherecht gehört. Das Kind bzw. der Jugendliche muss, der Entwicklung angemessen, bei seiner Person betreffende Entscheidungen unter Berücksichtigung des eigenen Willens beteiligt werden. Artikel 13 formuliert die Meinungs- und Informationsfreiheit und besagt, dass Kinder und Jugendliche ihre Meinung in jeder Form frei äußern dürfen und der Zugang zu Informationen frei zugänglich sein muss.⁷⁵

In Deutschland beschreibt § 8 SGB VIII, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Entwicklung an Verfahren, die die eigene Person betreffen, zu beteiligen sind. Absatz 3 räumt das Recht ein, dass in einer Not- und Konfliktlage das Kind bzw. der Jugendliche ohne das Wissen der Personensorgeberechtigten eine Beratung in Anspruch nehmen kann. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches der Kinder und Jugendhilfe im Land Brandenburg besagt lt. § 17a, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an Verfahren und Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt werden müssen.⁷⁶

4.2 Kriterien und Standards

Beteiligung muss gefördert werden, sie muss für alle möglich, zugänglich und transparent sein und es muss eine Klarheit für Kinder, Jugendliche, Planer und andere Akteure über die Entscheidungsspielräume herrschen. Kinder und Jugendliche wählen sich für sie relevante Themen selbst aus. Das fördert die Verständlichkeit und Gleichberechtigung. Die Methoden der Beteiligung sollten vielseitig sein und die Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind eine zeitnahe Umsetzung, das Aufbauen von Netzwerken und

⁷² vgl. Kinderrechtskonvention.Info 2016a

⁷³ vgl. Kinderrechtskonvention.Info 2016b

⁷⁴ vgl. BMFSFJ 2015a

⁷⁵ vgl. LAG 2013, S.209

⁷⁶ vgl. ebenda S. 213/ 216

eine Qualifikation der Akteure bedeutsam. Beteiligung soll einen persönlichen Zugewinn für Kinder und Jugendliche ermöglichen und dieser wird durch Anerkennung verstärkt. Schlussendlich soll sie auch evaluiert und dokumentiert werden.⁷⁷

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe empfiehlt neben den zentralen Merkmalen Angemessenheit, Transparenz, Wirksamkeit, Empowerment und Kontinuität folgende Besonderheiten:⁷⁸

- Aufklärung über Beteiligungsrechte und deren Möglichkeiten
- Motivation und Befähigung (z. B. durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit)
- Transparente Darstellung der Entscheidungen, Ziele und Abläufe → Erklärung in gerechter Sprache und Dokumentation
- Berücksichtigung des Alters und Wissenstands (entwicklungsgerecht)
- Pädagogische Begleitung
- Interne Abläufe in überschaubaren Zeitraum planen (Feedback zu (Zwischen-)Ergebnissen an Kinder und Jugendliche geben)
- Selbstverpflichtung von Verwaltung und Kommunen → Ermöglichen von relevanten Fragen zu kontinuierlichen Zeitpunkten für Kinder und Jugendliche.

Kinder, die in jungen Jahren beteiligt werden, lernen damit aufzuwachsen und diese Erfahrung weiterzugeben. Im jugendlichen Alter sind sie im Stande, sich in die Kommune miteinzubringen und einen wichtigen Teil für diese beizutragen. Wie schon erwähnt, ist hierbei die Wertschätzung, die die Freude und Motivation der Kinder und Jugendliche fördert, ein wichtiger Faktor. Wenn ein junger Mensch ernst genommen und erhört wird, fühlt er sich geachtet und bringt sich aktiv und wirksam ein. Für Fachkräfte kann dies eine Arbeitserleichterung sein, auch wenn der Weg dorthin ein langer ist. Sie müssen lernen, geduldig zu sein und Kindern und Jugendlichen den Freiraum zu geben, den sie brauchen. Beteiligung fördert die Kreativität, Selbstständigkeit und erweitert den Horizont der Kinder und Jugendlichen.⁷⁹

Diese Empfehlungen verlangen von Kommunen und Verwaltung einiges ab: Es stellt einen erheblichen Aufwand dar, Kinder und Jugendliche in Beteiligung auszubilden und es steht außer Frage, dass ein finanzieller Mehraufwand, z. B. durch (kinder- und jugendgerechte) Publikationen, Schulungen der Fachkräfte, öffentliche Auftritte und kontinuierliche, zeitgerechte Umsetzungen von

⁷⁷ vgl. BMFSFJ 2015b, S. 8 – 11

⁷⁸ vgl. AGJ 2015, S. 6

⁷⁹ Vgl. ebenda S. 1f.

Abläufen und Entscheidungen, entsteht. Dennoch lohnt sich die Mühe im Hinblick auf die Zukunft der Kommunen.⁸⁰

Die bereits erwähnte Haltung zur Beteiligung ist unabdingbar und im nächsten Abschnitt näher beschrieben und erläutert.

4.3 Eine „Haltung der Beteiligung“⁸¹

Eine erfolgreiche und qualitative Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein erstrebenswertes Ziel. Um diese effektive Beteiligung zu gewährleisten, müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Beteiligung kann nur dann funktionieren, wenn Erwachsene, wie bereits erwähnt, eine offene Grundhaltung besitzen und dem Kind oder Jugendlichen signalisieren, dass eine Zusammenarbeit oder Beteiligung erwünscht ist. Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, dass Beteiligungsstrukturen etabliert werden, aber vor allem tragen sie dafür Sorge, Beteiligung auch wirklich umzusetzen und in verschiedenen Alltagssituationen anzuwenden.

Die Basis für Beteiligung stellt eine respektvolle und funktionierende Beziehung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind oder Jugendlichen dar. Diese Beziehung setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die entscheidend für die Beteiligungsgestaltung sind.

Der erste Bereich umfasst die Kommunikation, wobei die Kommunikationsführung bei dem Erwachsenen liegt. Umso wichtiger ist es, dass Handlungen nicht einfach vom Erwachsenen vollzogen werden. Beteiligung setzt dabei an, Handlungen im Vorfeld anzukündigen. In diesem Zuge erhält der Erwachsene einerseits die volle Aufmerksamkeit des Kindes und andererseits wird die Teilhabe an der jeweiligen Situation ermöglicht. Erwachsene müssen ihre Erwartungen konkret benennen und Kinder sowie Jugendliche direkt ansprechen.

Der zweite Bereich beinhaltet den Dialog zwischen den Erwachsenen und dem Kind/Jugendlichen. Wurde die Handlung von dem Erwachsenen angekündigt und die Erwartung genannt, muss anschließend die Reaktion des Kindes oder des Jugendlichen abgewartet werden. Der Dialog zwischen den Beteiligten setzt sich aus einem Wechselspiel zwischen Aktionen und Reaktionen zusammen. Das bedeutet, der Erwachsene muss seinem Gegenüber genügend Zeit geben und seine Reaktion und Antwort respektvoll abwarten. Nur so kann eine gegenseitige Aufmerksamkeit garantiert werden.

Der letzte Bereich meint die Kooperation. Grundsätzlich sollen Erwachsene mit dem Kind oder Jugendlichen kooperieren und durch die respektvolle Einbeziehung entwickelt sich die Rolle des Kindes oder Jugendlichen von einem passiven Empfänger zu einem aktiven Beteiligten. Durch die wertschätzende und aufmerksame Haltung gegenüber Diesem zeigt der Erwachsene sein

⁸⁰ Vgl. ebenda

⁸¹ Der folgende Abschnitt basiert im Wesentlichen auf der Masterthesis von Julia Fedder (2011)

Interesse an dessen Kompetenzen, Handlungen, Verhaltensweisen und an der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Das folgende Beispiel soll dies illustrieren:

Der Erwachsene spricht das Kleinkind direkt an, es hochnehmen zu wollen. Durch diese eindeutig formulierte Ankündigung kann sich das Kind auf die Situation einstellen und entsprechend reagieren. Ebenso erhält der Erwachsene dadurch die Aufmerksamkeit des Kindes. Gleichzeitig streckt der Erwachsene dem Kind die Arme entgegen, um sein Vorhaben zu unterstützen. In diesem Sinne beteiligt der Erwachsene das Kind und lädt es ein, an der Aktivität mitzuwirken. Dem Kind wird nun die Zeit gegeben, die es braucht, um entsprechend auf die Handlung zu agieren. Wichtig ist hierbei, dass der Erwachsene mit einer respektvollen Haltung die Antwort oder Reaktion des Kindes abwartet. Mit einer zuwendenden oder abwendenden Geste legt das Kind anschließend dar, ob es einverstanden ist oder nicht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass individuelle Art und Weisen der Verständigung vom Erwachsenen erkannt werden müssen. Sowohl die verbale Sprache als auch Gestik, Mimik oder Schreie müssen als Kommunikationsform verstanden werden und vor allem sind auch kleinste kooperative Signale des Kindes/Jugendlichen vom Erwachsenen wahrzunehmen und in die Aktivität einzubinden.

4.4 Beteiligung in Einrichtungen

Im Folgenden werden Richtlinien und rechtliche Grundlagen für die Handlungsfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugend, erzieherische Hilfen und Kommune beschrieben. Spezifika und vor allem entsprechende Umsetzungsschritte und Projekte des Landkreises Dahme-Spreewald können zukünftig ergänzt werden.

4.4.1 Beteiligung in Kindertageseinrichtungen

Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Beteiligung in Kindertageseinrichtungen ist eine große Herausforderung. Sie verlangt die zuvor genannte Grundhaltung gegenüber Kindern, die eine Beteiligung zulässt und erfolgreich umsetzbar ist. Erwachsene müssen den Kindern mit Respekt entgegenkommen und aufmerksam hinhören, was die Kinder ihnen sagen wollen. Einrichtungen brauchen eine individuelle Konzeption, die Beteiligung mit einschließt⁸². Das brandenburgische Kindertagesstättengesetz (KitaG) hält in §3 Absatz 2 Nr. 3 fest, dass Kinder alters- und entwicklungsgerecht an Entscheidungen in der Kita zu beteiligen

⁸² vgl. BMFSFJ 2015b, S. 14

sind⁸³. Eine Kita erhält eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung unter der Voraussetzung, wenn eine angemessene Beteiligung stattfindet und eine Möglichkeit zur Beschwerde besteht, gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII⁸⁴.

Richtlinien

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gibt vor, dass Beteiligung frühzeitig beginnen sollte, um Kinder nachhaltig zu stärken und motivieren. Um dies zu ermöglichen, ist, wie bereits im Vorfeld erwähnt, eine partizipative Grundhaltung der Erwachsenen bzw. Erzieher unabdingbar. Ohne diese gelingt Beteiligung nur begrenzt. Das gesamte Team inklusive der Leitung und Träger der Einrichtung sollten sich also mit der Thematik beschäftigen und eine entsprechende Haltung entwickeln. Dazu gehören, in Abstimmung mit den Praxisberaterinnen des Jugendamtes, Fort- und Weiterbildungen für alle Fachkräfte.

Ziel ist, dass die Kinder und Jugendlichen frühzeitig ihre Rechte kennen und diese einfordern, soweit dies möglich ist. Des Weiteren sollte Beteiligung in den Einrichtungen strukturell verankert sein, z. B. in einer Verfassung oder durch Aufstellen eines Kinderrats oder Kinderparlaments.⁸⁵

Kindertagespflege

Im Bereich der Kindertagespflege arbeiten Fachkräfte ausschließlich mit Kindern zwischen null und drei Jahren. Kindertagespflegepersonen sollten den Kindern respektvoll gegenüberstehen, sie ernst nehmen und zuhören. Beteiligung beginnt hier mit kleinen Dingen, die es den Kindern ermöglichen, sich aktiv einzubringen und den Alltag mitzugestalten. Wichtig ist, dass die Themen zur Beteiligung alters- und entwicklungsgerecht gewählt werden.⁸⁶

Ein Beispiel: Wenn Obst gereicht wird, sollten zwei oder drei Sorten zur Auswahl gestellt werden, damit die Kinder zwischen den Sorten wählen können. Sie sollten sich das Obst auch selbst nehmen dürfen. Durch die Anleitung und Erklärung der Kindertagespflegepersonen entdecken die Kinder zudem die verschiedenen Obstsorten und deren Geschmack. Auch beim Mittagessen sollten den Kindern keine fertig portionierten Teller vorgesetzt werden, sondern alle Zutaten in Schüsseln gut erreichbar angeboten werden.⁸⁷

Praktische Umsetzung im Landkreis Dahme-Spreewald

„Löwenzahn“ in Schulzendorf

Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sind im Konzept der Kindertagesstätte verankert, wie beispielsweise das Recht auf Schutz vor jeglichen Formen der Gewalt, gesunde Ernährung und einen

⁸³ LAG 2013, S. 216

⁸⁴ vgl. BAG 2013, S. 3

⁸⁵ vgl. BMFSFJ 2015b, S.15

⁸⁶ vgl. Hansen 2015, S. 80

⁸⁷ Vgl. ebenda

altersgerechten Entwicklungsprozess sowie das Recht auf Sport und Spiel. Somit werden die Rechte der Kinder jeden Tag altersgerecht umgesetzt und spiegeln sich in den Erziehungsstilen der Erzieher/Pädagogen wieder.

„Kinderkiste“ in Miersdorf/Zeuthen

In der Kita gibt es Kinderkonferenzen, in denen die Kinder Wünsche, Bedürfnisse, Beschwerden sowie Verbesserungsvorschläge zu den unterschiedlichsten Themen äußern können.

„Wirbelwind“ in Neu Lübbenau

Kinder selbst können in dieser Kita täglich in Morgenkreisen ihre Meinung zu persönlichen Befindlichkeiten und Vorschläge zur Durchführung der Tagesgestaltung frei äußern. Die Kinder können sich ihre Vertrauensperson/en selbstständig und frei wählen. Im Hort gibt es außerdem zwei Kindersprecher, die sich für die Meinungen anderer einsetzen.

„Haus des Kindes“ in Golßen

In dieser Kindertagesstätte gibt es wöchentlich Kinderkonferenzen, in denen Kinder ihre Meinung zu selbst gewählten Themen äußern können. In regelmäßigen Abständen wird von Kindern ein Kindergruppenleiter gewählt, an den sich die Kinder vertrauensvoll wenden können.

Hort „Elisabeth von Schlieben Grundschule“ in Halbe

In dem Hort der Grundschule gibt es monatlich Kinderkonferenzen und einen monatlichen Juniorrat, der aus Kindern der 3. und 4. Klasse besteht. Dieser besteht insbesondere zur Problemlösung in Kinder-Krisen-Fällen. Hierbei übernehmen die Kinder Verantwortung und handeln eigenverantwortlich. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Kinderumfragen zu aktuellen Themen durchgeführt.

Hort „Buntstifte“ in Eichwalde

Die Kinder in dieser Kita haben die Möglichkeit, einmal in der Woche in eine Kindersprechstunde bei der Hortleitung Sorgen und Beschwerden zu besprechen. Außerdem gibt es wöchentliche Kinderkonferenzen, in denen Gefühle, Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht werden können. Jährlich wird von den Kindern aus jeder Gruppe ein Vertreter für den Kinderrat gewählt. Diese Vertreter legen in einer Kinderratssitzung ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter fest.

4.4.2 Beteiligung in Schulen

Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Unabhängig von Kultur, Religion oder sozialem Status verbringen Kinder und Jugendliche in der Regel viel Zeit in der Schule. Beteiligung bekommt dadurch eine große Chance, vorausgesetzt, die Schulen bieten einen Rahmen dafür und deren Umsetzung angemessen an.⁸⁸

Ganztagsschulen scheinen in dieser Hinsicht sehr effektiv zu sein. Das liegt nicht nur an der vermehrt in der Schule verbrachten Zeit der Kinder und Jugendlichen sondern auch daran, dass viele Ganztagsschulen mit externen Akteuren kooperieren.⁸⁹

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) hält in § 4 Absatz 5 Nr. 9 fest, dass die Schule in der Pflicht steht, Schülern „soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen“ (LAG Mobile Jugendarbeit 2013, S. 217). Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG sollen Eltern, Schüler und Lehrer gemeinsam „an der Gestaltung eines demokratischen Schullebens“⁹⁰ arbeiten.

§ 83 BbgSchulG besagt, dass ab der 4. Klasse zwei Schulsprecher von den Schülern gewählt werden müssen. Diese müssen lt. § 84 Absatz 3 BbgSchulG an einer Schülerkonferenz teilnehmen, wobei die Sprecher die Interessen der Schüler vertreten und so die Bereitschaft zur Mitwirkung und Beteiligung durch das Mitspracherecht gefördert werden kann.⁹¹

Richtlinien

Analog zur Beteiligung in Kindertagesstätten brauchen Lehrkräfte eine gewisse Grundhaltung zur der Beteiligung von Schülern. Die Herausforderung der Lehrer besteht darin, keine dominante Rolle einzunehmen und auf Augenhöhe mit den Schülern zu stehen.⁹² Laut Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sehen Lehrer dies oft eher als zusätzlichen Ballast und nicht als eine Perspektive, die den Schulalltag und die Zukunft der jungen Menschen erleichtern könnte.⁹³

Bereits in Kindertagesstätten sollten erste Grundsteine zur Beteiligung gelegt werden.⁹⁴ Diese sollten in der Grundschule gefestigt und in weiterführenden Schulen gelebt und weiter entwickelt werden.

⁸⁸ vgl. BMFSFJ 2015b, S. 20

⁸⁹ Vgl. ebenda

⁹⁰ BbgSchulG, S. 76

⁹¹ Vgl. ebenda, S. 84

⁹² vgl. BMFSFJ 2015b, S. 22

⁹³ Vgl. ebenda, S. 21

⁹⁴ Vgl. Abschnitt 4.4.1

Kinder und Jugendliche erlernen Alltagskompetenzen in der Schule. Themen und Inhalte sollten, neben den regulären Lehrplänen, ihre eigene Lebenswelt betreffen.⁹⁵ Wichtig wäre hierbei eine Verknüpfung ihrer Lebenswelt mit der Schule. Möglich ist dies durch außerschulische Angebote, die sie selbst bestimmen können, wie bspw. eine Streitschlichter-, Mobbing-AG oder Präventionsprojekte. All diese Ideen bedeuten für Schüler aktive Beteiligung und Mitbestimmung am Geschehen, inklusive positiver Lerneffekte⁹⁶.

Praktische Umsetzung im Landkreis Dahme-Spreewald

Friedrich-Schiller-Gymnasium in Königs Wusterhausen

Im Februar 2016 bekamen Schüler und Schülerinnen der Jahrgangstufen 11 und 12 im Rahmen des Leistungskurses „politische Bildung“ die Möglichkeit einer Diskussionsrunde mit dem amtierenden Landrat Stephan Loge (SPD). Thema war die Flüchtlingspolitik im Landkreis Dahme-Spreewald, die Schaffung von Kapazitäten für Flüchtlinge sowie das Thema Fremdenfeindlichkeit.

Auch zuvor wurden bereits Diskussionsrunden mit Politikern, wie z.B. Ministerpräsident Matthias Platzeck, Landtagspräsident Gunter Fritsch oder Herrn Dr. Ehlert - Mitglied des Europaparlaments- geführt.

Spreewaldschule Lübben

Die AGs Streitschlichter und Antimobbing der Spreewaldschule Lübben bieten den Schülern und Schülerinnen Raum für Partizipation. Sie lernen durch die Projekte eigenverantwortlich zu handeln und können den Prozess des Projekts aktiv mitgestalten. Beispielsweise bilden die Jugendlichen weitere Jugendliche zu Streitschlichtern aus, unter der Aufsicht der verantwortlichen Lehrer.

4.4.3 Beteiligung in der Kommune

Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche besitzen ein Anrecht auf die aktive Mitgestaltung ihres Umfeldes. Dieses Vorhaben ist in vielerlei Hinsicht umsetzbar. Kinder und Jugendliche brauchen einen Bezug zu ihrer eigenen Lebenswelt, damit sie eine genaue Vorstellung von dem bekommen, was sie wie umsetzen wollen. Kommunen haben diverse Möglichkeiten junge Menschen einzubeziehen und so an Entscheidungsprozessen mitwirken zu lassen. Relevante Tätigkeitsfelder wären z. B. die Gestaltung und Nutzung von öffentlichen Freizeitangeboten, Kindergärten und Schulen, Mitsprache bei kinder- und jugendfreundlichen Verkehrsangelegenheiten und Sicherheit (Ampelführung, Fußgängerüberweg etc.) in der Kommune. Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche ihre

⁹⁵ vgl. AGJ 2013, S. 5

⁹⁶ vgl. LJA 2013, S. 6

Selbstorganisationsfähigkeit stärken, indem sie Initiativen gründen, organisieren und verwalten⁹⁷.

Gemäß § 11 Absatz 1 SGB VIII müssen Kindern und Jugendlichen Angebote der Jugendarbeit bereitgestellt werden, die den Interessen der jungen Menschen angepasst sind. Diese Angebote sollen Kinder und Jugendliche dazu anregen, selbstbestimmt soziales Engagement zu entwickeln⁹⁸.

Richtlinien

Zu Beginn sollte ein Konzept zusammen mit Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet werden, das regelmäßig überarbeitet wird. Die Ziele sollten zeitlich und finanziell klar definiert sein. Verschiedene Bildungseinrichtungen, Vereine und Verbände werden miteinbezogen, um ein lokales Netzwerk aufzubauen. Der Auftrag lautet, Kinder und Jugendliche über alle Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren.⁹⁹

Eine Zusammenarbeit zwischen Kindern/Jugendlichen und der Kommune erfordert viel Planung und Einbeziehung von externen Akteuren. Zu einem sind dies Akteure aus Ministerien, Verbänden und/oder Stiftungen, die oftmals mit der Zielgruppe vertraut sind. Zum anderen können die Fachleute aus Berufszweigen stammen, die nicht mit Kindern oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um die Kommunikation anzuleiten und zu unterstützen, wird eine pädagogische Fachkraft benötigt, die den gesamten Prozess begleitet und moderiert. Somit haben alle Beteiligten einen konkreten Ansprechpartner und Begleiter. Dennoch bleibt es eine grundlegende Voraussetzung, dass externe Akteure bereit und einverstanden sind, mit Kindern und Jugendlichen zu kooperieren und ihnen aktiv eine Stimme in dem gemeinsamen Prozess zu geben. In regelmäßigen Abständen sollten Treffen stattfinden, im Idealfall treffen sich die Planer mindestens zweimal mit den Beteiligten, um genaue Absprachen zu treffen und die Kinder und Jugendliche miteinzubeziehen.¹⁰⁰ Gewinnen Kinder und Jugendlichen dabei den Eindruck, dass ihre Mitwirkung geschätzt und anerkannt wird, steigt auch die Motivation zur aktiven Beteiligung.

Praktische Umsetzung im Landkreis Dahme-Spreewald

Jugendbeirat Königs Wusterhausen

2015 wurde der Jugendbeirat von Königs Wusterhausen gegründet. Mittlerweile gibt es zehn bis fünfzehn Mitglieder, die sich bezüglich politischer, kultureller und gesellschaftlicher Belange aktiv beteiligen. Sie werden zu aktuellen Fragen der Jugend angehört und besitzen Mitbestimmungsrechte bei der Umsetzung ihrer Anliegen.

⁹⁷ vgl. AGJ 2015, S. 3

⁹⁸ vgl. LAG 2013, S. 212

⁹⁹ vgl. BMFSFJ 2015b, S. 30

¹⁰⁰ vgl. Hansen 2015, S. 232

Kinder- und Jugendparlament Eichwalde

Seit 2007 besteht das Kinder- und Jugendparlament in Eichwalde. Ortsansässige Kinder und Jugendliche im Alter von 10 und 21 Jahren sind wahlberechtigt und können sich selbst zur Wahl stellen. Um zu wählen, werden im Vorfeld Wahlbenachrichtigungen verschickt.

Derzeit ist das Kinder- und Jugendparlament in einer Umstrukturierungsphase. Die Teilnehmer entscheiden unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets eigenverantwortlich über Ausgaben sowie Häufigkeit und Gestaltung der Treffen.

Ziel des Parlamentes ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker in die Gemeindepolitik einzubringen und dort zu vertreten.

4.4.4 Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Kinder- und Jugendarbeit wird meist niedrigschwellig angeboten und auf die Freizeit von Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Sie sollte den Heranwachsenden in den wesentlichen biographischen Übergängen, wie z. B. von der Schule zum Beruf, unterstützen.¹⁰¹

Möglichkeiten der Jugendhilfe sind u. a. Jugendverbandsarbeit, Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Angebote sind für Jeden frei zugänglich, unabhängig von sozialen Problemlagen. Da die jungen Menschen politisch noch nicht direkt partizipieren (Wahlrecht usw.), müssen sie von Erwachsenen aktiv beteiligt werden. Die Jugendhilfe steht in der Pflicht, die Beteiligungsrechte für und mit den Kindern und Jugendlichen umzusetzen.¹⁰²

§11 Absatz 1 SGB VIII besagt, dass die Jugendarbeit Angebote bereitstellen muss, die der Entwicklung und den Interessen der Heranwachsenden entsprechen und welche diese ermutigt, ihr Umfeld selbstbestimmt mitgestalten zu wollen und so soziales Engagement zu entwickeln.¹⁰³

Richtlinien

Abhängig davon, welcher Form der Jugendarbeit sich die jungen Menschen anschließen, haben diese verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung. In Jugendverbänden sind die Kinder und Jugendliche aktive Mitglieder, die selbst Regeln aufstellen, diese verändern und neu bestimmen.¹⁰⁴ Sie werden ermutigt, sich in alle relevante Themen einzumischen. Das können beispielsweise Themen wie die Finanzierung ihrer eigenen Arbeit in einem Jugendverband oder Schulpolitik sein.

¹⁰¹ vgl. BMFSFJ 2015b, S. 32

¹⁰² Vgl. ebenda

¹⁰³ vgl. LAG 2013, S. 212

¹⁰⁴ vgl. BMFSFJ 2015b, S.34

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet keine Mitgliedschaften an. Wie der Name schon sagt, ist das Angebot offen, unverbindlich und freiwillig. Genutzt wird sie häufig von benachteiligten jungen Menschen. Somit liegen hier Möglichkeiten der politischen Partizipation für diese Zielgruppe. Die inhaltlichen Angebote sollten mit den jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden.¹⁰⁵

Die Jugendsozialarbeit beschäftigt sich mit sozial benachteiligten jungen Menschen bis 27 Jahre, die beruflich und sozial integriert werden sollen. Oft hat die Zielgruppe Probleme mit dem Schul- und/oder Ausbildungssystem. Jugendsozialarbeit arbeitet in den Bereichen Bildung, Unterstützung und Förderung. Beteiligung wird hier z. B. durch ein Mitspracherecht beim Hilfeplanverfahren oder Wahl eines Ausbildungsplatzes ermöglicht. So kann die Erfahrung gemacht werden, dass selbst mit „Startschwierigkeiten“ in den Berufsalltag oder anderen Benachteiligungen Beteiligung möglich ist.¹⁰⁶

Praktische Umsetzung im Landkreis Dahme-Spreewald

Junge Humanisten Königs Wusterhausen

Im November jeden Jahres findet das Demokratiecamp Teeny Republik statt. Ein ganzes Wochenende können Jugendliche aus der Region und anderen Ländern zusammen spielerisch etwas über politische Systeme und Demokratie erfahren.

Die Inhalte organisieren die Jugendliche der Jungen Humanisten in Königs Wusterhausen selbst und fungieren dabei als Betreuer und Helfer.

In Form von Workshops zu verschiedenen Themen setzen sich die Teilnehmenden mit Demokratie und Politik auseinander. Zu diesen Themen wird ein Wahlkampf geleitet, den die Teilnehmer selbst gestalten, vorbereiten und durchführen, inklusive Podiumsdiskussionen und einem Wahltag.

Begleitet wird das Wochenende von politischen Akteuren: Im Jahr 2016 unterstützte der Kreistagsabgeordnete des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Sven Irrgang, sowie Carsten Saß, Dezernent des Landkreises Dahme-Spreewald, das Demokratiecamp.

4.4.5 Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung

Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Die jungen Menschen, die erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen, kommen oft aus problematischen Familienverhältnissen. Die Familien sind mitunter den individuellen Herausforderungen des Alltags nicht gewachsen und brauchen

¹⁰⁵ vgl. ebenda S. 37

¹⁰⁶ Vgl. ebenda S. 38

Unterstützung und Hilfe. Öffentliche und freie Träger versuchen gemeinsam, den Familien bestmöglich zu helfen. Dabei ist es durchaus möglich, die gesamte Familie oder den einzelnen jungen Menschen zu beteiligen.¹⁰⁷

Je nach Situation können Einrichtungen individuell entscheiden, inwiefern diese Kinder und Jugendliche an der Planung, Organisation und Durchführung der Hilfen zur Erziehung beteiligt werden. Dies kann dann auf unterschiedliche Weise geschehen: Kinder und Jugendliche sind in der Lage z. B. Hilfepläne in ambulanten und (teil-) stationären Hilfen mitzugestalten.¹⁰⁸

Wie bei Kindertageseinrichtungen¹⁰⁹ gilt auch für stationäre erzieherische Hilfen § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, der besagt, dass die Betriebserlaubnis erteilt wird, wenn ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung vorhanden ist. § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erläutert die Zusammenarbeit, bei der Erarbeitung eines Hilfeplans, zwischen allen Teilnehmern, inklusive Kindern und Jugendlichen. Der bereits erwähnte § 17a AGKJHG Brandenburgs schreibt in Absatz 2 Satz 1 vor, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten der Mitgestaltung in Form von Vertretern der Kinder und Jugendlichen schaffen sollen.¹¹⁰

Richtlinien

Beschwerdemöglichkeiten können als Prävention von Gefährdungen und Gewalt in Einrichtungen genutzt werden, z. B. durch einen direkten Ansprechpartner, inklusive eines uneingeschränkten Zugangs zu diesem und anderen Angeboten der Beteiligung. Dabei spielt, wie bei allen anderen Handlungsfeldern auch, die Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte eine große Rolle. Sie sollten Beteiligung von jungen Menschen als Chance sehen und nicht als zusätzlichen Ballast. Kinder und Jugendlichen aus problematischen Familienverhältnissen erfahren so, was es heißt, gehört und ernstgenommen zu werden. Daraus resultierend kann sich Selbst- und Verantwortungsbewusstsein entwickeln.¹¹¹ Das Landesjugendamt Brandenburg empfiehlt in der „Orientierungshilfe zur Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sowie Wohnheimen und Internaten“¹¹² u. a., dass

- Informationen entwicklungsgerecht und in einer leicht verständlichen Sprache in Schrift und Wort an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden sollten,
- erforderliche Dokumente (wie z. B. Diagnosen und Einschätzungen), die zu einer Beteiligung am Hilfeplanprozess beitragen sollen, Kindern und Jugendlichen in geeigneter Form kenntlich gemacht werden,

¹⁰⁷ Vgl. ebenda S. 44

¹⁰⁸ Vgl. ebenda

¹⁰⁹ Vgl. Abschnitt 4.4.1

¹¹⁰ vgl. LJA 2013, S. 2

¹¹¹ vgl. ebenda S. 3

¹¹² 2013, S. 4f.

- Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung eine Teilnahme an Hilfeplangesprächen ermöglicht wird,
- Kinder und Jugendlichen sich ihre Bezugspersonen selbst auswählen dürfen,
- Fachkräfte wertschätzend und respektvoll mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten sollen. Förderlich ist dabei ein Training in Form von demokratischen Übungen, damit die Kinder und Jugendlichen lernen können, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Praktische Umsetzung im Landkreis Dahme-Spreewald

Grenzläufer e.V.

Der Träger bietet im Rahmen der ambulanten Hilfen auch Gruppenarbeiten zum Thema Beteiligung an. Unter anderem wird Partizipation unbegleiteten minderjährigen Ausländer nähergebracht und vermittelt. Diese lernen hierbei was Demokratie, Bildung und Politik beinhaltet und wie möglicherweise Beteiligung umgesetzt werden kann.

Märkisch-Soziales Bildungswerk

In Kooperation mit dem deutschen Kinderhilfswerk entstand das Projekt „Participation-peers in den erzieherischen Hilfen“. Hierbei wurde von Fachkräften gemeinsam mit Kindern bzw. Jugendlichen ein „Methodenkoffer“ entwickelt, der Wissenswertes und diverse Materialien rund um Partizipation beinhaltet, wie beispielsweise Informationen zu den Kinderrechten und wie aktive Mitbestimmung innerhalb des Trägers möglich ist. Kinder und Jugendliche werden außerdem dahingehend geschult, sich aktiv in Kommune und Schule für ihre eigenen Rechte stark zu machen.

Des Weiteren wurden Kinder, Jugendliche sowie Fachkräfte, die bei der Erstellung des Methodenkoffers mitwirkten, zu Participation-Peers ausgebildet.

Die hier aufgeführten Projekte bezüglich Beteiligung und Jugendschutz sind beispielhaft und keinesfalls vollständig. Weitere Projekte werden gerne entgegengenommen und ergänzt.

5. Versorgungsrechte

„Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.“

(aus der Genfer Erklärung, 1924)

Zu den Versorgungsrechten der UN-Kinderrechtskonvention zählen die Rechte auf:¹¹³

- Gesundheitsversorgung (Art. 24)
- Bildung bzw. Schule und Berufsausbildung (Art. 28 und 29)
- Angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27)
- Soziale Sicherheit (Art. 26)
- Förderung bei Behinderung (Art. 23)
- Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung bzw. einer Behandlung wegen Krankheit oder zur Prävention (Art. 25)
- Identität sowie Name, Geburtsregister und Staatsangehörigkeit (Art. 7 und 8)

Es dürfte außer Frage stehen, dass die Umsetzung dieser Rechte in weiten Teilen der Welt nicht gewährleistet ist. Allerdings ist die ihre Berücksichtigung auch für in Deutschland lebende Kinder nicht immer selbstverständlich. Die folgenden Beispiele sollen dies veranschaulichen:

- In Deutschland leben nach einer Erhebung etwa 31,1 % aller Kinder und Jugendlichen nicht in dauerhaft gesicherten Verhältnissen auf.¹¹⁴ Kinder haben in Deutschland ein höheres Armutsrisiko als Erwachsene. Der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen in Hartz-IV-Haushalten betrug im Dezember 2018 33,4 %.¹¹⁵
- Chronische Krankheiten, Übergewicht und Verhaltensauffälligkeiten nehmen in Deutschland insbesondere bei benachteiligten Kindern zu.
- Der Schulerfolg deutscher Kinder hängt stark von der Bildung der Eltern ab. Kinder armer Eltern haben häufiger Schulprobleme und

¹¹³ Vgl. z. B. Unicef 2016b

¹¹⁴ Studie der Bertelsmann Stiftung „Armutsmuster in Kindheit und Jugend“

¹¹⁵ Bundesagentur für Arbeit, Statistiken Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), eigene Berechnungen des Kinderschutzbundes

schlechtere Chancen auf eine gute Ausbildung. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie nur unzureichend Lesen und Schreiben lernen, ist dreimal so hoch wie bei besser gestellten Kindern.

- Zur Gewährleistung des Grundrechts auf Gesundheitsvorsorge gehören neben Arztbesuchen auch präventive Maßnahmen wie z. B. ein sauberes, gut gelüftetes und rauchfreies Zuhause und gesundes Essen.

Die Wahrung und Durchsetzung der Rechte des Kindes auf eine angemessene Versorgung ist wiederum zuallererst natürliches Recht und zugleich Pflicht der Eltern (§1 SGB VIII). Erst wenn die Eltern hierbei Unterstützung benötigen oder Rechte nicht wahren und durchsetzen, greift das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Die Unterstützung zur Versorgung von Kindern ist also vielfältig und lässt sich wie folgt kategorisieren:

1. Wohlfahrtsstaatliche Leistungen (z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, U-Untersuchungen des Gesundheitsamtes, Eingliederungshilfen)
2. Zielgruppenspezifische pädagogische Unterstützung der Familien (z. B. Hilfe zur Erziehung)
3. Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen durch mangelnde Versorgung (z. B. durch den ASD des Jugendamtes)¹¹⁶

¹¹⁶ Vgl. auch Kapitel 3 dieses Konzeptes

6. Konzeptentwicklung

6.1 Grundlagen

Laut §79a SGB VIII haben „Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Das vorliegende Kinderschutz-Konzept fügt sich insofern in die Qualitätsentwicklung der gesamten Jugendhilfe des Landkreises ein.

Das Konzept wurde von der Verwaltung in Auftrag gegeben und von der Steuerungsgruppe Kinderschutz / Frühe Hilfen erarbeitet. Es wird fortlaufend aktuell gehalten und angemessen veröffentlicht.

In den Anhängen des Konzeptes müssen vergleichsweise häufig Änderungen oder Anpassungen vorgenommen werden. Z. B. ändern sich Telefonnummern, Listen werden ergänzt oder Formulare erfahren Nachbesserungen. Solche Veränderungen werden vom Kinderschutzkoordinator oder Mitgliedern der Steuerungsgruppe zeitnah und ohne vorherige Besprechung in den Netzwerken ergänzt, um eine ständige Aktualität gewährleisten zu können.

Gravierende Änderungen im Konzept werden auch in den Netzwerken, v.a. dem Arbeitskreis Kinderschutz, bekannt gegeben und gegebenenfalls diskutiert.

Für die Publikation des Kinderschutz-Konzeptes ist eine Online-Plattform eingerichtet worden. Das Konzept und alle anhängigen Dokumente werden dort aktuell gehalten und können eingesehen und heruntergeladen werden. Neuigkeiten bzw. Änderungen werden explizit aufgezeigt.

Die Kinderschutz-Kooperationsvereinbarungen des Landkreises Dahme-Spreewald beziehen sich in der Regel auf dieses Online-Konzept und anhängige Dokumente. Somit kann in den Vereinbarungen auf die konkrete Darstellung von Verfahrensabläufen, die Nennung gesetzlicher Grundlagen und sonstige, bereits im Konzept festgehaltene, Vereinbarungsbestandteile verzichtet werden. Gravierende, die Vereinbarung betreffende Änderungen werden in jedem Fall vor der Publikation mit den Netzwerkpartnern besprochen und abgestimmt.

Die Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand: Das Konzept muss angesichts einer im ständigen Wandel befindlichen Praxis keine statische Struktur erreichen, es kann sich zeitnah an die Praxis anpassen und ihr jederzeit als Orientierung dienen. Es ist dauerhaft in aktueller Fassung verfügbar und die praxisrelevanten Bestandteile sind immer aufruf- bzw. druckbar (z. B. der Meldebogen für eine Kindeswohlgefährdung). Außerdem werden die Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz überschaubarer und müssen seltener angepasst werden.

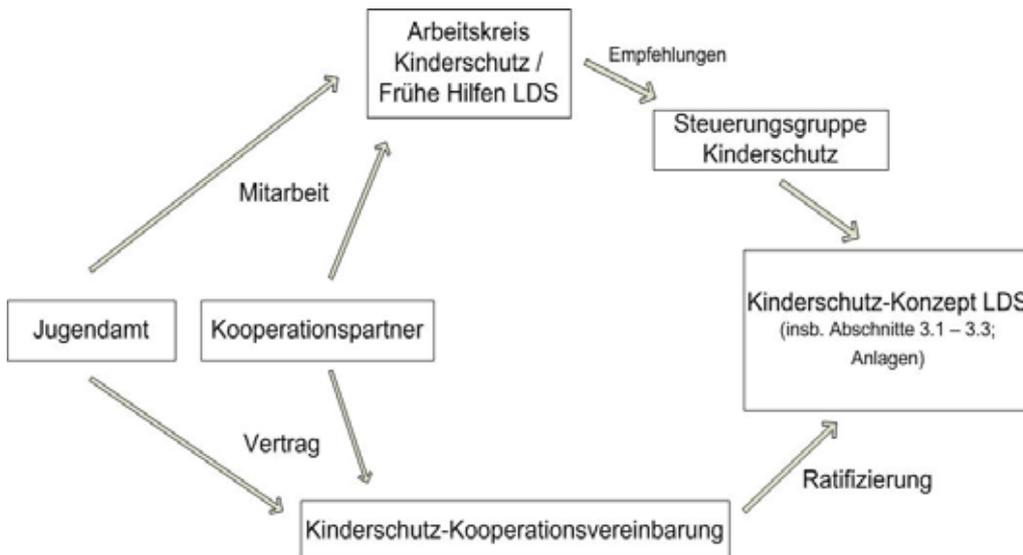


Abb. 6: Konzeptentwicklung im Netzwerk

6.2 Planung und Ideen

Die Mitglieder aller Netzwerke in Kinderschutz und Frühen Hilfen, die Steuerungsgruppen und das Jugendamt verfolgen die regionale Entwicklung hinsichtlich der Belange des Kinderschutzes. Durch die Koordination dieser Netzwerke und des damit einhergehenden Potentials sowie das Aufgreifen von Beobachtungen, Vorschlägen und Kritik kann zeitnah auf aktuelle Gegebenheiten reagiert werden. Insbesondere die Steuerungsgruppe soll Ideen aufgreifen, prüfen und – nach Diskussion mit Beteiligten und Fachkräften – gegebenenfalls Maßnahmen zur Umsetzung ergreifen.

Sofern Planungen abgeschlossen und praktisch umgesetzt worden sind, gehen sie an passender Stelle in die Kapitel 3 bis 5 des Konzeptes ein. Aktuelle Themen sind:

- Intensivere Vernetzung mit Medizinern und weiteren Berufsgruppen zu Kinderschutz und Frühen Hilfen (z. B. Organisation gemeinsamer Fachveranstaltungen)
- Ergänzung des Kinderschutzkonzeptes (z. B. Beteiligungsprojekte, Versorgungsrechte, Projekte im Jugendschutz)
- Ergänzung der Angebote zu Hilfen in besonderen Lebenslagen im Wegweiser Frühe Hilfen
- Besprechung / Auffrischung des Kinderschutzverfahrens mit den Kindertagespflegepersonen des Landkreises
- Prüfung der Anwendbarkeit des Konzeptes des Familienladens auf weitere Standorte im Landkreis
- Integration der Kinderschutz-Kooperationsvereinbarung mit den Schulen des Landkreises in das Kinderschutzkonzept

Anhänge

Die folgenden aufgeführten Anhänge sind auf der Homepage des Landkreises Dahme-Spreewald veröffentlicht.

- Arbeitskreis Kinderschutz/ Frühe Hilfen (Teilnehmer)
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Erste Gefährdungseinschätzung
- Erste Ansprechpartner zu Frühen Hilfen (Flyer)
- Familienhebammenkonzept
- Flyer des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Gebührenbefreiung Führungszeugnis
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Insoweit erfahrene Fachkräfte (Regelungen)
- Kooperationsvereinbarung Kinderschutz (Muster)
- Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen nach §47 Ziffer 2 SGB VIII
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung KITA
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung Kindertagespflege
- Risiko-Prüfbögen (4 verschiedene, altersabhängig)

Literaturliste

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) et. al. 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin

AGJ 2013: Schule als Lebensort- Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln, Berlin

AGJ 2015: Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stärken! Positionspapier, Berlin

Allgoewer, S. 2012: Auf den Spuren von Janusz Korczak und seiner Pädagogik, (Seminar von Dr. Rosemarie Godel-Gassner und Prof. Dr. Horst Niesyto), unter: <http://www.korczakfestival.de/onecolumn.html> (abgerufen am 10.02.2016)

BbgSchulG 2016 (Brandenburgisches Schulgesetz) unter: <http://www.andersartig.info/files/brandenburg-schulgesetz.pdf> (abgerufen am 16.02.2016)

Berliner-Anwalt.de 2012: Kein Kinderspiel - Kinderrechte in Theorie und Praxis. Ein Überblick und Leitfaden für Eltern und Erzieher, unter: <http://www.berliner-anwalt.de/downloads/kinderrechte.pdf> (abgerufen am 06.10.2016)

BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)
2015a: Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
(Kinderrechtskonvention), unter:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=207530.html> (abgerufen
am 27.01.2016)

BMFSFJ 2015b: Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die
Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommunen, Kinder- und
Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013a: Kinderschutz: Was
Jugendämter leisten. Fragen und Antworten, Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013b: Handlungsleitlinien zur
Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der
betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII. 2. aktualisierte
Fassung 2013, unter:
[http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-
bkischg_betriebserlaub.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf) (abgerufen am 11.8.2015)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013c: Sicherung der Rechte
von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen, unter:
[http://www.bagljae.de/downloads/114_sicherung-der-rechte-von-kindern-in-
kitas.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/114_sicherung-der-rechte-von-kindern-in-kitas.pdf) (abgerufen am 16.9.2016)

Bundesforum Familie 2011: „Zeit und Gesundheit als Faktoren gelingenden
Familienlebens“ (Projektbericht von Dr. Katharine Bird), unter:
[https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/service/meldungen/zeit-
und-gesundheit-als-faktoren-gelingenden-familienlebens/](https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/service/meldungen/zeit-und-gesundheit-als-faktoren-gelingenden-familienlebens/) (abgerufen am
11.8.2015)

Bundesverfassungsgericht 2014: Urteil 1 BvR 160/14, unter:
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20140324_1bvr01
6014.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20140324_1bvr016014.html) (abgerufen am 11.8.2015)

Bundesverfassungsgesetz der Kinderrechte Österreich 2011, unter:
[http://www.kija.at/images/entwurf_bundesverfassungsgesetz_kinderrechtskon
vention.pdf](http://www.kija.at/images/entwurf_bundesverfassungsgesetz_kinderrechtskonvention.pdf) (abgerufen am 22.01.2020)

Clément, F. (Übersetzung: Gebauer, U.) 2014: Eglantyne Jebb, Pionierin der
Kinderrechte, unter:
<http://www.humanium.org/de/eglantyne-jebb-pionierin-der-kinderrechte/>
(abgerufen am 10.02.2016)

Fedder, J. 2011: Partizipation von Kindern zwischen null und drei Jahren in Kindertageseinrichtungen; Masterthesis der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Genfer Erklärung 1924, unter <http://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/> (abgerufen am 16.9.2016)

Hansen, R./ Knauer, R./ Sturzenhecker, B. 2015: Partizipation in Kindertageseinrichtungen- So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! verlag das netz, Weimar

IFAP 2016 Institut für angewandte Pädagogik e. V.: Montessori Pädagogik, unter: <http://www.montessori.de/montpaed.php> (Abruf: 01.02.2016)

Jagusch, B. et. al. 2012: Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch, Frankfurt am Main

Jugendbeteiligung Königs Wusterhausen 2016, unter: <http://www.beteiligung-kw.de/> (abgerufen am 16.02.2016)

Kija (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs) 2016: Kinderrechte, unter: <http://www.kija.at/kinderrechte> (abgerufen am 22.02.2016)

Kinderrechtskonvention.Info 2016a: Vorbehaltserklärung Deutschlands , unter: <http://www.kinderrechtskonvention.info/vorbehaltserklaerung-deutschlands-356/> (abgerufen am 01.02.2016)

Kinderrechtskonvention.Info 2016b: Individualbeschwerdeverfahren, unter: <http://www.kinderrechtskonvention.info/individualbeschwerdeverfahren-378/> (abgerufen am 27.01.2016)

Kinderrechtskonvention.Info 2016c: Berücksichtigung der Meinung des Kindes, unter: <http://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/> (abgerufen am 16.02.2016)

Kindler et. al. 2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München

Knösel, P. / Leitner, H. 2013: Datenschutz im Netzwerk Kinderschutz. In: Leitner, H. et. Al 2013: Praxisbegleitbuch Kinderschutz. Nummer 2; Start gGmbH, Hennigsdorf, S. 15ff.

Lack, K. / Heilmann, S. 2014: Kinderschutz und Familiengericht. In: ZKJ, Heft 7/2014, S. 308ff.

LAG (Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork) Brandenburg e.V. (Hrsg.) 2013: Mitmischen- warum Demokratie zum Aufwachsen gehört, Potsdam

Landua, K. 2014: Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? In: ZKJ, Heft 1/2014, S. 19f.

Leitner, H. et. al. 2013: Praxisbegleitbuch Kinderschutz. Nummer 2; Start gGmbH, Hennigsdorf

Leitner, H. 2016: Kultur- oder migrationssensibler Kinderschutz. Eine besondere Herausforderung für die Kinderschutzarbeit, unter: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Kultur-oder_migrationssensibler_Kinderschutz-2.update.pdf (abgerufen am 16.9.2016)

Lillig, S. 2012: Wege zur Beurteilung von Gefährdung im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe, Deutsches Jugendinstitut e. V. München, unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Arbeitshilfe_Gefaehrdungen_im_Jugendalter.pdf (abgerufen am 11.8.2015)

LJA (Landesjugendamt) Brandenburg 2013: Orientierungshilfe zur Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sowie Wohnheimen und Internaten (Referat Hilfen zur Erziehung am 01.01.2013)

Maywald, J. 2013: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Deutsches Jugendhilfeinstitut e. V.

MBS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg) 2016: Jugendhilfe und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Jugendhilfeleistungen für geflüchtete Eltern, Kinder und Jugendliche / Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung / Interdisziplinäre Frühe Hilfen / Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber (Handreichung), Potsdam

Meade, P. / Tschöpe-Scheffler, S. 2016: Janusz Korczak und die Pädagogik der Achtung, unter: http://www.sw.fh-koeln.de/InterView/Kindheiten/Texte/Exkursion/scheffler_paedagogik.html (abgerufen am 01.02.2016)

Meier-Grewe, U. 2014: Vortrag auf dem 2. Fachforum des Netzwerkes Gesunde Kinder am 9.5.2014, Power-Point-Präsentation unter: http://www.masf.brandenburg.de/media_fast/4055/2_Fachforum_NGK_Praesentation_Uta_Meier_Graewe.pdf (abgerufen am 11.8.2015)

Meier-Grewe, U. / Wagenknecht, I. 2011: Kosten und Nutzen früher Hilfen – Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“; Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Materialien zu frühen Hilfen Nr. 4)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, unter:
<http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familienhebammen/>
(abgerufen am 11.8.2015)

Peschel-Gutzeit, L. M. 2008: Zur Geschichte der Kinderrechte. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 10/2008, S. 471ff.

Schöne, R. 2011: Kinderschutz – Zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: Frühe Kindheit, Heft 3/2011, S. 16ff

UNICEF 2016a: Eine kurze Geschichte der Kinderrechte, unter:
<http://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte/-/eine-kurze-geschichte-der-kinderrechte/11252> (abgerufen am 01.02.2016)

UNICEF 2016b: UNICEF verwirklicht Kinderrechte, unter:
<https://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte> (abgerufen am 16.9.2016)